
UC-NRLF
B 3 277 952



Se

BEITRÄGE

ZUR

LANDES- UND VOLKESKUNDE

VON

ELSASS-LOTHRINGEN

XXXV. HEFT

DIE VERFASSUNG UND VERWALTUNG

DER

STADT ENSISHEIM

IM SECHZEHNTEN JAHRHUNDERT

VON

WILHELM BEEMELMANS



STRASSBURG
J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel)
1908.

BEITRÆGE ZUR LANDES- UND VOLKESKUNDE
von Elsass-Lothringen.

Band I.

1. **Die deutsch-französische Sprachgrenze in Lothringen** von Const. This. 34 S. mit 1 Karte (1:300.000). (Vergriffen.) 1 50
2. **Ein andechtig geistliche Badenfahrt des hochgelehrten Herren Thomas Murner.** 66 S. Neudruck mit Erläutergn., insbesondere über das altdeutsche Badewesen v. Prof. Dr. E. Martin. Mit 6 Zinkätzungen nach dem Original. 2 —
3. **Die Alamannenschlacht vor Strassburg 357 n. Chr.** von Archivdirektor Dr. W. Wiegand. 46 S. mit einer Karte und einer Wegskizze. 1 —
4. **Lenz, Goethe und Cleophe Fibich von Strassburg.** Ein urkundlicher Kommentar zu Goethes Dichtung und Wahrheit mit einem Porträt Aramintas in farbigem Lichtdruck und ihrem Faksimile aus dem Lenz-Stammbuch von Dr. Joh. Froitzheim. 96 S. 2 50
5. **Die deutsch-französische Sprachgrenze im Elsass** von Dr. Const. This. 48 S. mit Tabelle, Karte und acht Zinkätzungen. 1 50

Band II.

6. **Strassburg im französischen Kriege 1552** von Dr. A. Hollaender. 68 S. 1 50
7. **Zu Strassburgs Sturm- und Drangperiode 1770 bis 76.** Von Dr. Joh. Froitzheim. 88 S. 2 —
8. **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.** Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, Kais. Oberförster. I. Teil von 1065—1648. 114 S. 2 —
9. **Rechts- und Wirtschafts-Verfassung des Abteigebietes Maursmünster während des Mittelalters** von Dr. Aug. Hertzog. 115 S. 2 —
10. **Goethe und Heinrich Leopold Wagner.** Ein Wort der Kritik an unsere Goetheforscher von Dr. Joh. Froitzheim. 68 S. 1 50

Band III.

11. **Die Armagnaken im Elsass.** Von Dr. H. Witte. 158 S. 2 50
12. **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.** Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, Kais. Oberförster. II. Teil von 1648—1791. 158 S. 2 50
13. **General Kleber.** Ein Lebensbild von Friedrich Teicher, Königl. bayr. Hauptmann. 48 S. 1 20
14. **Das staatsrechtliche Verhältnis des Herzogtums Lothringen zum Deutschen Reiche seit dem Jahre 1542** von Dr. Siegfried Fitte. Mit 1 Karte. 103 S. 2 50
15. **Deutsche und Keltoromanen in Lothringen nach der Völkerwanderung.** Die Entstehung des deutschen Sprachgebietes von Dr. Hans N. Witte. Mit 1 Karte. 100 S. 2 50

Band IV.

16. **Der letzte Puller von Hohenburg.** Ein Beitrag zur politischen und Sittengeschichte des Elsasses und der Schweiz im 15. Jahrhundert, sowie zur Genealogie des Geschlechts der Püller von Dr. H. Witte. IV u. 143 S. 2 50
17. **Eine Strassburger Legende.** Ein Beitrag zu den Beziehungen Strassburgs zu Frankreich im 16. Jahrhundert von Dr. A. Hollaender. 30 S. 1 —
18. **Der lateinische Dichter Johannes Fabricius Montanus** (aus Bergheim im Elsass) 1527—1566. Selbstbiographie in Prosa und Versen nebst einigen Gedichten von ihm, verdeutscht von Theodor Vulpinus. 29 S. — 80
19. **Forstgeschichtliche Skizzen** aus den Staats- und Gemeindewaldungen von Rappoltsweiler und Reichenweier. Aus der Zeit vom Ausgange des Mittelalters bis zu Anfang des XIX. Jahrhunderts von Dr. Aug. Kahl, Kaiserl. Oberförster. Mit Uebersichtskarte. IV u. 77 S. 2 —
20. **Die Festung Bitsch** von Hermann Irle. Dritte vermehrte Auflage mit einem Anhange enthaltend die Umgebung von Bitsch. Mit 2 Ansichten und Plan von Bitsch, nebst Karte der Umgegend. 52 S. 1 50

Band V.

21. **Ritter Friedrich Kappler.** Ein elsässischer Feldhauptmann aus dem 15. Jahrhundert von Theodor Vulpinus. 111 S. 3 —
22. **Die Annexion des Elsass durch Frankreich** und Rückblicke auf die Verwaltung des Landes vom westphälischen Frieden bis zum Ryswicker Frieden (1648—1697) von Hermann Freiherr von Müllenheim u. von Rechberg. 73 S. 2. Aufl. 2 50
23. **Die politischen Verhältnisse und Bewegungen in Strassburg im Elsass im Jahre 1789** von Dr. Manfred Eimer. VII u. 183 S. 3 —

BEITRÄGE ZUR LANDES- UND VOLKESKUNDE VON ELSASS-LOTHRINGEN. XXXV.

DIE VERFASSUNG UND VERWALTUNG

DER

STADT ENSISHEIM

IM SECHZEHNTEN JAHRHUNDERT

VON

WILHELM BEEMELMANS



STRASSBURG
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)
1908

VORWORT.

Die vorliegende Arbeit ist gedacht als Ergänzung meines Aufsatzes über: „Die Organisation der vorderösterreichischen Behörden in Ensisheim im sechzehnten Jahrhundert" (Z. G. O. XXII und XXIII). Da die Stadt als Sitz der vorländischen Regierung und Kammer eine bevorzugte Stellung einnahm, erschien mir eine Darstellung ihrer Verfassung und Verwaltung als nicht zwecklos.

Meine Schilderung baut sich im wesentlichen auf dem Inhalt des Ratsprotokolles aus den Jahren 1580—1589 auf. Es ist das einzige, das aus der österreichischen Zeit erhalten geblieben ist. Um die Uebersichtlichkeit nicht zu stören, habe ich es unterlassen, in der Arbeit die einzelnen Sitzungstage bei jeder Seite zu vermerken.

Es besteht schon seit 1840 eine „Histoire de la ville d'Ensisheim" von Merklen. In dieses Buch ist aber auch die Geschichte des Regiments, der Landgrafen, der Kirche, der Bischöfe von Basel usw. hineingezogen worden. Das Bild, welches wir hier von der Stadt erhalten, wird durch das fortgesetzte Bestreben des Verfassers, Ensisheim zur freien Reichsstadt zu machen, verzerrt und getrübt. Dazu kommt, daß Merklen keine andere Quelle angibt als „nos archives". Es ist stellenweise unmöglich gewesen, herauszufinden, wo er die Belege zu seinen Behauptungen gesehen haben könnte.

Seine Exzellenz der Herr Kaiserliche Statthalter, Graf von Wedel, hat durch die Zuwendung eines Zuschusses zu den Druckkosten eine weitere Verbreitung der Arbeit ermöglicht. Hierfür sei auch an dieser Stelle der ehrerbietigste Dank des Verfassers und des Verlegers ausgesprochen

Herrn Archivdirektor Dr. Hauviller in Colmar danke ich für manchen schätzbaren Wink und seine gütige Unterstützung. Besonderen Dank schulde ich aber Herrn Stadtsekretär A. Haas in Ensisheim, der mir bei dieser und anderen Arbeiten stets mit der größten Liebenswürdigkeit Auskunft und Hilfe gewährt hat.

Zabern, im Januar 1908.

Der Verfasser.

Es läßt sich nicht feststellen, wann der Ort Ensisheim gegründet und wann er zur Stadt erhoben wurde. In der Chronik von Thann des Franziskaners Malachias Tschamser[1] heißt es beim Jahre 1224: «Ensißheim, Mülhaußen und Blodelsheim seint umb diße Zeit mit Gräben und Mauren umfasst und zu Stätten gemachet worden». Es ist nicht unsere Aufgabe, die Richtigkeit dieser Angabe nachzuprüfen. Soviel ist jedenfalls sicher, daß Ensisheim uralter Besitz der Habsburger war und schon vor König Rudolf I. einen ihrer Vögte beherbergte.[2]

Die Quellen über die ältere Geschichte der Stadt fließen äußerst spärlich. Daran sind die schweren Stürme schuld, welche das Städtlein zu bestehen hatte. Die Plünderung durch die Armagnaken (1444), die burgundische Zeit (1469—1474) und der dreißigjährige Krieg haben gar manche wichtige Urkunde vernichtet.

Schon am St. Luzientag 1445 erneuerte Herzog Albrecht VI.[3] in Konstanz der Stadt wichtige Privilegien mit der Begründung: «seindt Ihnen ethlich Brieff vonn dem Frantzosischen Volckh, allß das zu Ennsißhaim gelegen ist, hingefürth vnnd verloren wordenn».

Doch selbst wenn wir die Urkunden aus der ältesten Zeit noch hätten, wäre es eine wenig lohnende Aufgabe, die Geschichte der Stadt, ihre Schicksale bis auf den heutigen Tag zu erforschen und zu schildern, denn als Gemeinwesen für sich betrachtet hat Ensisheim stets nur eine untergeordnete Bedeutung gehabt. Wichtig war die Stadt nur als Sitz der

---

[1] Chronique de Thann, Colmar 1864, Tome I, p. 79.

[2] S. Z. G. O. XXII, S. 53 «Ulricus miles, quondam advocatus de Ensichzheim» erwähnt 1256.

[3] Bezirksarchiv Colmar C 674 nach einer Kopie vom 13. IX. 1567. Herzog Albrecht der Verschwender handelte als Vormund Sigismunds des Münzreichen.

vorderösterreichischen Behörden und deshalb ist die Verfassung und Verwaltung der Stadt im sechzehnten Jahrhundert wohl einer Darstellung wert. Gerade im sechzehnten Jahrhundert standen Regierung und Kammer in ihrer schönsten Blüte.

Merklen[4] hat den Versuch gemacht, seinem geliebten Ensisheim dadurch einen besonderen Nimbus zu verleihen, daß er es zur freien Reichsstadt stempelte. Wenn auch heute noch hie und da[5] die Stadt in Veröffentlichungen als Reichsstadt bezeichnet wird, so glaube ich doch nicht verpflichtet zu sein, die Gründe Merklens zu widerlegen, die er für seine Behauptung anführt. Ensisheim ist niemals in die Matrikel der Reichsstädte eingetragen gewesen und damit allein ist in genügender Weise dargetan, daß es keine Reichsstadt war.[6] Wir haben es mit einer einfachen Landstadt zu tun. Wenn die Stadt auch weitgehende Privilegien besaß, so ist sie doch nie der landesherrlichen Vogtei entwachsen.[7] Ohne Sonderrechte konnte ein Ort gar nicht zur Stadt werden. «Das Wesen der mittelalterlichen Stadt liegt in ihrer Privilegierung.»[8] Dadurch, daß die Landesherrn den Städten eine weitgehende Selbständigkeit gewährten, ermöglichten sie ihnen, ihre inneren Angelegenheiten zu ordnen und ein, bis ins Kleinste gehendes Verwaltungsrecht auszubilden. Damals konnten oder wollten sich die Landesherren um diese Aufgaben noch nicht kümmern. Später, als sie sich berufen fühlten, auch die Wohlfahrtspflege ihres Landes in die Hand zu nehmen, hat die städtische Verwaltung der landesherrlichen als Muster gedient.[9]

Wir wollen nicht die einzelnen Stufen der Entwicklung der Stadt Ensisheim im folgenden erforschen, sondern lediglich den Zustand der Stadt im sechzehnten Jahrhundert betrachten,

---

[4] M. Merklen: «Ensisheim jadis ville libre impérial etc. ou Histoire de la ville d'Ensisheim», Tome I, p. 239 ff.

[5] z. B. in Nr. 14 des Vogesenblattes von 1906.

[6] v. Below: «Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum», Bielefeld und Leipzig 1905, S. 73 III.

[7] Heusler: «Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung», Weimar 1872, S. 239.

[8] v. Below, a. a. O., S. 5 und «Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverfassung», Histor. Zeitschr. 75, S. 409.

[9] W. Varges: «Die Wohlfahrtspflege in den deutschen Städten des M. A.», Preußische Jahrbücher 81. S. 251.

wie wir es an anderer Stelle mit den vorderösterreichischen Behörden getan haben.[10] Ehe wir aber die rechtliche Lage der Stadt und ihre innere Einrichtung besprechen, müssen wir darauf hinweisen, daß sich ihr Gebiet seit den habsburgischen Tagen kaum verändert hat. Noch heute wird die Banngrenze meist durch Steine aus dem XVI. Jahrh. bezeichnet. Sie tragen den österreichischen Bindenschild, der bis auf den heutigen Tag auch das Stadtwappen geblieben ist.[11]

In einem undatierten und nicht unterschriebenen Berichtsentwurfe aus dem XVI. Jahrh.[12] wird von Ensisheim gesagt:

«Dieße Statt Ensißheim, darinnen von etlich hundert Jaren her (außerhalb der Zeit, da dem Hertzog von Burgundt dißе lanndt verpfanndt gewest) der yeweils Regierennden Fürsten von Oesterrych etc. Vorderösterrychische Landtuogt vnd Räth Ire Residentz gehabt, ist im Obern Elsas gelegen vnd gräuitzt mit Irem Zwing vnd Bann an nachbenante Bänn vnd Benachparten:

erstlichen gegen Aufgang der Sohnen an Müetersheim [13] vnnd Battenheim Bann, volgendts gangs herumb an Nachtoltzheim,[14] Ruelisheim, Bulfersheim, Vngersheim vnnd Regisheim Bann.

Dіßе Statt ist von dem hochloblichen Hauß Oesterrych mit villen Ansehnlichen statlichen gnaden vnd Freyheiten dotiert vnd begabt vnd hat yetzmalen aber mehr nicht als vngeuor einhundert vnd sechtzig Bürger. Alle übrig Einwohner seyen eintweder der F. Dt. zu Oesterrych etc., meins gnedigsten Hrn., Regenten vnd Räth oder vom Adel oder Uebersaßen, Freye Personen vnnd Hofverwandten» usw.

Hiernach haben wir vier Gruppen von Einwohnern zu unterscheiden: 1. die Bürger, 2. die Hintersassen, 3. die Knechte, 4. die Hofsverwandten. Merklen [15] schätzt die Ge-

---

[10] W. Beemelmans: «Die Organisation der vorderösterreichischen Behörden in Ensisheim im 16. Jahrh.», Z. G. O. Band XXII, S. 52 ff.
[11] Ebenda S. 78 n. 1.
[12] Bezirksarchiv Colmar C 674.
[13] Muetersheim oder Muttersheim abgegangener Ort zwischen Ensisheim und Münchhausen.
[14] Machtolzheim abgegangener Ort bei Ensisheim, von dem nur noch der Hof St. Johann übrig ist.
[15] Merklen, a. a. O., I, S. 316.

samtzahl der Einwohner auf viertausend. Von diesen waren also nach dem Berichtsentwurf nur etwa 160 Vollbürger. Aus einem Gesuche, das die Stadt Ensisheim im Jahre 1545 an den römischen König Ferdinand I. richtete,[16] geht hervor, daß die Zahl der Bürger schon vor dem dreißigjährigen Krieg stark abgenommen hat. Es heißt da: «Dann wir befinden in unsern Stadtbüchern, daß vor Jahren mehr dann 300 Bürger allhie seßhaft gewesen . . . aber jetzunder der Unsern nit mehr, dann auf 200 . . . also nehme die Stadt täglich ab».

An der Hand des einzigen noch erhaltenen Ratsprotokolles[17] in Ensisheim, welches die Jahre 1580—1589 umfaßt und aus dem wir vornehmlich unseren Stoff für die vorliegende Arbeit schöpfen müssen, können wir die Hauptbedingungen für den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts ermitteln.

Das erste Erfordernis war persönliche Freiheit. Niemand konnte aufgenommen werden, auf den ein fremder Herr irgend welche Ansprüche zu machen hatte. Wer das Bürgerrecht erwerben wollte, mußte frei von Leibeigenschaft sein, sein Mannrecht, manumissio, den Laßbrief, vorweisen und von seiner früheren Herrschaft ein Leumundszeugnis und einen Abschied beibringen. War aber ein fremder Untertan Bürger in Ensisheim geworden und es ohne daß sein Herr Anspruch auf ihn erhob, Jahr und Tag geblieben, so sollte er fürderhin keinem anderen Herrn verbunden sein als dem der Stadt.[19] Diese Bestimmung folgt aus dem alten Grundsatze: «Stadtluft macht frei!»

Ein weiteres Erfordernis war katholisches Bekenntnis. Diese Forderung beruht auf dem System, das die Habsburger während der Gegenreformation in allen ihren Gebieten mit eiserner Strenge durchführten. In Zweifelsfällen hatte sogar der Pfarrer zu prüfen, ob der Aufzunehmende wirklich der alten Religion zugetan war.

Auch nationale Gründe konnten zur Verweigerung des Bürgerrechts führen. Es erhellt aus unserem Ratsprotokoll,

---

16 Merklen, S. 315, Anm. — ohne Angabe der Quelle.

17 Stadtarchiv zu Ensisheim B. B. 1.

18 Selchow, Elementa Juris Germanici Privati Hodierni, Göttingen 1779, S. 311.

19 Bezirksarchiv Colmar C 674, «Register der von Enssisheim Ir Freihaitbrief von 1369 biß 1426».

daß ein Sophayer, ein Savoyarde, oder ein Mann aus Ottendorf, (Courtavon) Herrschaft Mörsberg (Morimont) abgewiesen wurden, weil sie Welsche waren. Wollten Ensisheimer Bürger oder Bürgerstöchter sich mit Welschen (Franzosen) verheiraten, so mußten diese zuvor Untertanen des Hauses Oesterreich werden, sonst verloren die Ensisheimer für immer ihr Bürgerrecht und wurden aus der Stadt verwiesen.[20]

Hie und da wurde auch aus wirtschaftlichen Ursachen das Bürgerrecht nicht erteilt. So beschloß man z. B. im Jahre 1583 bei der Ratsbesatzung nur solche Leute als Bürger anzunehmen, die mindestens 50 Gulden Vermögen besäßen. Oder man wies einen Schlosser ab, weil es schon genug Schlosser in der Stadt gäbe.

Frühere Bürger, die verzogen waren, mußten aufs neue um das Bürgerrecht einkommen. Wenn sie sich früher nicht gut geführt hatten, konnten sie zurückgewiesen oder einer Probezeit unterworfen werden.

Die neuanziehenden Bürger hatten für ihren Hausrat den gewöhnlichen Zoll zu entrichten, eine Waffenrüstung (Harnisch, Sturmhaube und Hakenbüchse) zu besitzen und das Bürgergeld (gewöhnlich zwei Gulden) zu entrichten. Alsdann hatten sie an den Stab zu geloben: «Der Stadt Nutz und Frommen zu schaffen und Schaden zu wenden.»

Alleinstehende Frauen konnten auch Bürgerinnen werden. Sie mußten geloben: «Den kranken Leuten, die ihrer begehren, Gutes zu tun!»

Das Bürgerrecht erlosch durch den Tod, durch Wegzug oder Stadtverweisung.

Wer die Stadt verlassen wollte, mußte um Abschied einkommen und von seiner fahrenden Habe eine Abgabe entrichten, die vom Rat festgesetzt wurde. Es kam auch vor, daß das gesamte bewegliche Vermögen zurückbehalten und ganz oder teilweise unter Spital, Gutleuthaus, Schule und Kirche verteilt wurde. (Abzug, Abschoß, gabella emigrationis.)

Mit den Abschieden wurde es sehr genau genommen. Einer Frau wurde nur bescheinigt, daß sie nicht im Halseisen gestanden habe. Sonst aber erhielt sie keinen Abschied, weil sie wegen schlechter Führung aus der Stadt geschafft worden war. Einem anderen wurde der Abschied gegeben, wie er ihn ver-

---

[20] Merklen II, S. 154, Art. 29 der «Pollicey Ordtnung» von 1590.

dient hatte — nämlich, daß er übel geschworen und deswegen etliche Tage im Käfig gelegen habe, daß er ein fauler Mann sei und sein Mannrecht versetzt habe.

Es kam auch vor, daß einem Manne das Bürgerrecht aufgekündigt wurde, weil er oder seine Angehörigen sich schlecht aufgeführt hätten. Ein Bürger mußte die Stadt verlassen, weil seine Frau in ein bös Geschrei «Hexenwerks halben» gekommen sei. Eine Bürgersfrau, die «ins Bubenleben» gezogen war, wurde nicht wieder in die Stadt gelassen.

Oft wurde auch ein Frevler, der um Verzeihung bat und Besserung versprach, wieder in Gnaden aufgenommen.

Wem das Bürgerrecht verweigert wurde, der mußte die Stadt verlassen, wenn ihm nicht das Bleiben besonders gestattet wurde. Auch der Aufenthalt in der Stadt war von einer ausdrücklichen Erlaubnis abhängig, gleichviel, ob er von kürzerer oder längerer Dauer war. So wurde einem Bürger gestattet, seine in dem nahen Meienheim wohnende Tochter bei sich aufzunehmen, weil sie ihr Kindbett bei ihm abhalten wollte. Nachher mußte sie wieder von dannen ziehen. Der Stadtschreiber von Wattweiler erhielt Aufenthaltserlaubnis für ein bis zwei Monate. Wer für unbestimmte Zeit bleiben wollte, bekam Erlaubnis für ein Jahr und mußte ein «Satzgeld» (zwei Gulden) entrichten. Alljährlich mußte diese Erlaubnis erneuert werden. Derartige Einwohner ohne Bürgerrecht nannte man Hintersassen. Sie genossen den Schutz der Stadt, unterstanden ihrer Gerichtsbarkeit, hatten aber kein Recht auf das Vermögen der Bürgerschaft und keinen Anteil an der Stadtverwaltung.

Aus den Hintersassen konnten aber mit der Zeit auch Bürger werden. Ein Mann aus Schampey bei Mümpelgard (Champey bei Montbéliard), der dreißig Jahre Hintersasse in Rülisheim gewesen war, wurde unter den gewöhnlichen Bedingungen als Bürger in Ensisheim aufgenommen.

Die dritte Gruppe von Einwohnern bildeten die Knechte und Handwerksgesellen. Sie hatten keinerlei bürgerlichen Rechte und unterstanden der Aufsicht der Stadt. Alljährlich mußten sie sich mustern lassen und den Diensteid leisten. Ihre Stellung war durch Ordnungen geregelt. Wir werden uns später noch näher mit ihnen zu befassen haben.

Eine Sonderstellung nahmen die Hofsverwandten ein. Hierunter sind alle diejenigen Einwohner zu verstehen,

welche mit der Regierung und seit 1570 auch mit der Kammer in Zusammenhang standen, mithin der Landvogt, die Regenten und Räte, die zahlreichen Subalternbeamten, die Angehörigen und das Gesinde aller dieser Beamten: «so ihrer F. Dt. und deren Nachkommen, auch der vorderösterreichischen Regierung und Kammer mit oder ohne Besoldung eidspflichtig, verwandt und zugetan.»[21] Nur wenn es sich um die öffentliche Ordnung und Sicherheit handelte, waren die Hofsverwandten dem Rat der Stadt unterstellt. In gewöhnlichen Zeiten unterstanden sie lediglich der Gerichtsbarkeit ihrer eigenen Behörde. Es konnte aber von Fall zu Fall ein Hofsverwandter der Stadt zur Aburteilung übergeben werden.[22] Die fürstlichen Räte und deren Diener genossen Zollfreiheit, die übrigen Hofsverwandten, wie Sekretäre, Kanzlisten, Generaleinnehmer, Hofprokuratoren, Marschälke, Einspännige u. dgl. aber nicht. Auch das sogenannte Gewerf, das wir noch näher kennen lernen werden, hatten die Hofsverwandten zu entrichten.

Lange Jahre herrschte ein hartnäckiger Streit über die Frage, welcher Jurisdiktion die Kinder verstorbener Hofsverwandten unterworfen seien. Endlich einigte man sich dahin, daß die Waisen der Hofsverwandten am Tage der Großjährigkeit [23] unter die Gewalt der Stadt zu treten hätten. Selbstverständlich erlosch die Jurisdiktion der Stadt wieder, sobald die Kinder durch Ernennung oder Heirat selbst Hofsverwandte wurden.

Starben Hofsverwandte ohne Leibeserben, so wurde ihr Nachlaß von der Regierung verwaltet und den gesetzlichen Erben ausgeantwortet.

Wenn die Erben im Auslande wohnten, so hatte der Landesherr und nicht die Stadt den Erbgulden, die gabella hereditaria, zu beanspruchen.[24]

Die Adelsgeschlechter, die in Ensisheim wohnten, ohne der Regierung und Kammer verwandt zu sein, genossen Freiheit von der Gewalt der Stadt.

---

[21] Bezirksarchiv Colmar C. 681, Vertrag vom 13. Februar 1581.

[22] W. Beemelmans: «Der Hexenprozeß gegen die Großmutter des Dichters Jakob Balde», Z. G. O. N. F. XX, S. 377.

[23] d. h. die Söhne mit 25 und die Töchter mit 18 Jahren. Merklen, a. a. O., I, S. 318, Anmerkung.

[24] Merklen, a. a. O., I, S. 316 Anmerkung.

Wie überall lebten auch in Ensisheim die Weltgeistlichen und die Ordensleute unter der Herrschaft des kanonischen Rechts. Ueber sie hatte der Bischof von Basel die geistliche Gerichtsbarkeit, dessen Gewalt bis zum Eckenbach reichte.

Die Zusammensetzung der Einwohnerschaft aus so verschiedenartigen Bestandteilen stellte nicht geringe Anforderungen an die Klugheit und den Takt der städtischen Behörden. Bei ihrer Bildung und Zusammensetzung war auf die Schwierigkeit der Verhältnisse Rücksicht genommen worden. Die Interessen des Landesherrn vertrat der Stadtvogt, die der Bürgerschaft der Schultheiß und der Rat. Der Stadtvogt war ein adeliger Rat der Regierung. Er behielt sein Amt im Schoße des Regiments auch nach der Ernennung zum Stadtvogt bei. Sein Gehalt betrug 80 Gulden, außerdem erhielt er 30 Sack Frucht von der Stadtmühle und den nötigen Hafer von der Bürgerschaft. Dafür war er verpflichtet, zwei Pferde zu halten. An den Konfiskationen und Gerichtsgebühren hatte er Anteil. Sein Amt war jederzeit frei widerruflich. Seine Aufgabe war, die waffenfähige Mannschaft der Stadt anzuführen, die hohe Gerichtsbarkeit auszuüben und darob zu wachen, daß die landesherrlichen Rechte gewahrt blieben, vor allen Dingen in finanzieller Hinsicht. In wichtigen Fällen hatte er den Vorsitz bei Gericht und Rat zu führen.

Nachdem der Stadtvogt vom Landesherrn ernannt worden war, wurde er von abgeordneten Räten «beider Wesen», der Regierung und Kammer, vereidigt[25] und in sein Amt eingeführt. Die Bürger hatten auf dem Regimentshause zu erscheinen, dort wurde ihnen der neue Stadtvogt vorgestellt und der Befehl des Landesherrn vorgelesen. Nachdem sie zum Gehorsam gegen den neuen Oberamtmann und Stadtvogt ermahnt worden waren, leisteten alle Bürger den Bürgereid und zogen sich darauf zurück.

Auch der Schultheiß wurde vom Landesherrn ernannt. Er wurde aus der Mitte des Rats auf Vorschlag der Kammer

---

[25] Da Merklen die meisten Eidesformeln in seinem Buche wiedergibt, sehe ich davon ab, sie hier in dieser Arbeit aufzuführen, zumal ihr wesentlicher Inhalt jeweils in den Text aufgenommen worden ist.

genommen und von der Regiernng vereidigt. Ein Kammerrat führte ihn beim Rate ein. Der neue Schultheiß bat um Gehorsam und Unterstützung im Amte, da er ein Neuling sei.

Dem Schultheißen lag die Vertretung des Rates und der Bürgerschaft gegenüber der Regierung ob. Er führte den Vorsitz beim Stadtgericht und im Rate. Die Beschlüsse des Rates hatte er zu vollziehen.[26] Wie wir aus der Bestallung für Georg Streitfelder[27] ersehen, mußte der Schultheiß vor allen Dingen darob wachen, daß die alte Religion erhalten blieb, daß die Pfarrer die katholische Lehre richtig verkündeten und den Gottesdienst vorschriftsmäßig abhielten. Dem Eingange der neuen Lehre mußte er mit allen Kräften wehren und keinen Bürger oder Hintersassen annehmen, der sich nicht zur katholischen Religion bekannte. Ferner hatte er die Ehre des Landesherrn und der Stadt zu verteidigen und die Freiheiten und Rechte der Stadt aufrechtzuerhalten. Dem Stadtvogt mußte er in seinem Amte behüflich sein. Bei Leitung des Gerichts mußte er gleiches Recht für alle geben, dem Reichen wie dem Armen, dem Einheimischen wie dem Fremden. Große Kosten sollte er verhüten und möglichst auf Vergleiche zwischen den Parteien hinwirken. Auf Befolgung der Gesetze und Verordnungen, auf Zucht und Sitte hatte er zu sehen. Besonders wurde ihm aufgetragen die Unterorgane, die Zoller und Türhüter, zu überwachen, daß sie jede Sonntagsschändung meldeten und im Notfalle mußte er selbst dem Vogte Anzeige machen. Die Finanzen der Stadt mußte er in Ordnung halten und alljährlich mit dem Kastenverwalter (Stadtrechner), im Beisein des Stadtvogts, dem Rat über Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft ablegen. Auch war er verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Rat nicht zu viele Gastereien abhielt. Wenn ein Festessen stattfände, sollten die Ratsherren kein böses Beispiel geben, nicht die ganze Nacht hindurch sitzen und sich beizeiten nach Hause verfügen.

Endlich hatte der Schultheiß alljährlich die Rechnungen der Vormünder über die Verwaltung der Mündelvermögen zu prüfen und allzeit ein Beschützer der Witwen und Waisen zu sein.

---

[26] W. Varges, a. a. O., S. 254.
[27] Merklen, a. a. O., S. 264.

Seit den Zeiten Katharinas von Burgund setzte sich der Rat aus vier adeligen und zwölf bürgerlichen Ratsherren zusammen: «von Hertzog Luppolt vnd siner gemahel frow Katherinen gegonnet, den Rat zu Enssisheim zu besetzn mit vier Edln vnd XII Burgern 1409».[28] Seit 1465 fand die Erneuerung des Rates[29] in folgender Weise statt. Jedes Jahr, gewöhnlich im Mai oder Juni, am Dienstag nach Corpus Christi, hielt der Stadtvogt, vormittags zwischen 8 und 9 Uhr eine feierliche Sitzung, die Ratsbesatzung, ab. Er nahm den Ehrenplatz ein.[30] Als Zeichen seiner Würde hatte er den «Stab» und das «Stadtbuch» vor sich liegen. Zu seiner Rechten saßen die adeligen Räte, zu seiner Linken der Schultheiß und der Stadtschreiber, daran schlossen sich die bürgerlichen Räte. Da stets ein Drittel der bürgerlichen Räte auszuscheiden hatte, bat der Stadtvogt bei Eröffnung der Sitzung zuerst die edelen Räte um einen Vorschlag für vier neue bürgerliche Räte. Wenn sie ablehnten, hatte der Schultheiß das Vorschlagsrecht. Waren die neuen Ratsherren von der Versammlung erwählt, so ließ der Stadtvogt sie kommen und nahm ihnen nach gehöriger Ermahnung den Ratseid ab. Darauf traten die alten Räte ab und die vier neuen Räte wählten mit den Edelen acht alte Räte für ein weiteres Jahr. Die acht bestätigten Räte wurden wieder hereingerufen und aufs neue vereidigt. Nach altem Herkommen wies nun der Schultheiß jedem der bürgerlichen Räte nach dem Stand seinen Platz : «Sin Seßyon» an. Die vier übrig bleibenden, nicht wiedergewählten, alten Räte zogen ins Gericht und wurden von dem Schultheißen zu Gerichtsleuten ernannt. Der Gerichtseid war aber erst zu leisten, wenn die Gerichtsleute «zu Rat beschickt» wurden.

An die Ratsbesatzung schloß sich die Wahl der übrigen acht Gerichtsleute, von vier Fürsprechern, sieben Weiß- und Scheidleuten, je zwei Brot-, Fisch- und Fleischbeschauern und der Erlauber an. Die übrigen Aemter (Umgelter, Baumeister, Wirte, Weinleder, Torwächter, Torschließer, Werkmeister, Teichmeister, Schar-

[28] Vgl. oben Anmerkung 19.
[29] Merklen, a. a. O., S. 280.
[30] Den Hergang bei der Ratsbesatzung vom 10. Juni 1572 schildert ein Bericht des Stadtvogts Hans Christoph von Hagenbach an die Regierung sehr anschaulich. Bezirksarchiv Colmar C 674.

wächter, Stadtkarrer, Hausbäcker und Hirten) wurden erst zu Weihnachten besetzt.

Die zwölf Gerichtsleute konnten nie gleichzeitig Mitglieder des Rates sein.

Die adeligen Ratsherren wurden nach Herkommen aus den «Adels Persohnen des Landts oder Säßherrn der Stadt zu mehrer erhaltung nutzens vnnd wolfahrt»[31] genommen. Der Rat wählte den Adeligen und fragte ihn dann, ob er die Stelle annehmen wolle. Auf seine Zusage wurde er dem Landvogt, der Regierung und Kammer präsentiert. Diese sandten dann einen Kommissarius zu seiner Beeidigung und Einführung ab.[32] Die Stellen der edelen Räte wurden offenbar nur nach Bedarf besetzt. Die Ansicht Merklens,[33] es sei jährlich ein adeliger Rat durch das Alter oder durch das Los ausgeschieden, dürfte nicht haltbar sein.

Die vier edelen Räte nahmen an den Sitzungen, die nur die Bürger betrafen, und an den Gerichtsverhandlungen nicht teil, auch bekleideten sie keine städtischen Aemter.

Alle Mitglieder des Rats waren zu lebenslänglicher Amtsverschwiegenheit verbunden. Sie scheinen dies Gebot aber öfters übertreten zu haben. Wir hören, wie ihnen der Stadtvogt Vorwürfe darüber macht, daß sie zu Hause von ihren Geschäften sprächen. Ihre Weiber unterhielten sich ja von Ratssachen auf der Straße!

Zur Beschlußfähigkeit des Rates war nicht die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich: «vnd die rett der 4 edlen vnd 12 burgern zu Enssisheim, wann do 2 oder 4 gebresten, sol nit schaden bringen vnd die andren alle macht haben, alß ob die ganze zal do were» 1410.[34]

Zu den Sitzungen mußten die Ratsherren in den ihrem Stand geziemenden Kleidern und bewaffnet kommen. Die ordentlichen Sitzungen fanden in der Regel am Mittwoch statt und begannen im Sommer um 6 und im Winter um 7 Uhr morgens. Durch ein Glockenzeichen wurde ihr Beginn ange-

---

[31] Bezirksarchiv Colmar C 674. Supplikation der Stadt an das Regiment vom 13. Mai 1613.

[32] Bezirksarchiv Colmar C 674. Schreiben von Vogt, Schultheiß und Rat.

[33] Merklen, a. a. O., I, S. 280.

[34] S. o. Anm. 19.

zeigt. Außerordentliche Sitzungen konnten jederzeit berufen werden.

Wer nicht erschien, hatte eine Strafe zu bezahlen, ebenso wer sich zu früh entfernte. Für gewöhnlich bestand die Strafe in Geld, es werden auch Strafen in Wein (einmal 12 Maß) erwähnt. Für das Zuspätkommen gab es sogar eine feste Taxe. Wer nach der ersten Frage kam, zog sich die Strafe zu und mußte sie vor dem Niedersitzen entrichten. Der Schultheiß und der Stadtschreiber mußten vier Schilling und die übrigen Ratsfreunde zwei Schilling bezahlen.

Bei der Beratung durften die Ratsherren nur reden, wenn sie das Wort hatten und mußten bescheiden bleiben. So wurde einem Ratsherren bedeutet, er solle sich nicht für witziger halten wie seine Ratsfreunde.

Sogar in ihrem Privatleben wurden die Ratsherren überwacht. Sie sollten mäßig sein und sich des: «Ueberweynens» enthalten. Selbst bei Hochzeiten und, wenn sie sonst zu «Conviviis vociert» wurden, mußten sie sich stets des Standes würdig zeigen. Für Unmäßige wurde gar mit Amtsentsetzung gedroht und zu bedenken gegeben, wie ihnen das anstünde, wenn ihnen solches widerführe!

Diesen vielen Lasten und Pflichten standen auch gewisse Freuden und Vorrechte gegenüber. Als Ratsherren genossen sie ein großes Ansehen im Städtchen, hatten einen höheren Rang bei öffentlichen Festen usw. Jeder Ratsherr durfte als besondere Vergünstigung z. B. sich zwei Schweine in der Hardt zur Eichelmast halten und erhielt Holzwellen zu seinem Hausgebrauch. Wer aber seine Ratswellen verkaufte, erhielt zur Strafe im laufenden Jahre kein Holz.

Zur Erinnerung an die Ratsbesatzung wurde jedem Teilnehmer Jahr für Jahr ein silberner Becher geschenkt. Wer acht Wochen vor Jahresschluß starb oder aus der Stadt fortzog, verlor den Anspruch auf den Ratsbecher.[35] Dieser Brauch wurde sogar einem früheren Stadtvogt gegenüber befolgt und ihm, weil er früher fortgezogen war, der Becher verweigert.

Außer der feierlichen Besetzung des Rates und der städtischen

---

[35] Auch in anderen elsässischen Orten wurden silberne Ratsbecher verteilt, z. B. in Hagenau. In der Sammlung des Altbürgermeisters X. Nessel sind noch mehrere derartige Becher. Von dem Ensisheimer Ratssilber ist nichts mehr vorhanden.

Aemter gab es verschiedene festliche Veranstaltungen, die sich Jahr für Jahr zu bestimmten Zeiten wiederholten und die als ausdrückliche Betonung der städtischen Hoheitsrechte anzusehen sind. Ebenso wie jeder Rat stets nur für ein Jahr seinen Eid leistete, mußte auch jeder städtische Beamte seinen Diensteid wiederholen. Doch damit nicht genug! Es wurde überdies ein allgemeiner Schwörtag für die Bürger angesetzt, an dem der Stadtvogt den Bürgereid abnahm und die alten und neuen Polizeiverordnungen verkündete und einschärfte.

An den religiösen Prozessionen und Bittgängen beteiligten sich die Einwohner aller Stände. Vornehmlich bot die Fronleichnamsprozession Anlaß zur Entfaltung von Pracht und Pomp und gab Gelegenheit zu Rangstreitigkeiten. Die Obrigkeit sah sich schließlich veranlaßt einzuschreiten, und befahl, es solle bei den Prozessionen nicht: «so gar vnzüchtig, vnordenlich vnd rottenweiß durcheinander gangen vnd geloffen,» sondern diese Reihenfolge eingehalten werden: 1. die Herren von der Regierung und Kammer samt den Herren vom Adel und die Prokuratoren, 2. der Ehrsame Rat und die Gerichtspersonen, 3. die Hofverwandten- und Prokuratorendiener, die Schreiber u. a. m., 4. die gemeine Bürgerschaft. Die Teilnehmer mußten «zwen vnd zwen» gehn.

In der zweiten Hälfte des Monats April wurde die Bannbereitung vorgenommen. Eine halb geistliche, halb weltliche Prozession zog in feierlicher Amtstracht von Grenzstein zu Grenzstein. Sie setzte sich aus dem Schultheißen, dem Pfarrer, vier Räten, dem Schulmeister und einigen Schülern zusammen. Die Hauptpersonen, einschließlich des Pfarrherrn, waren beritten, Fahnen-, Laternen- und Kerzenträger schritten dem Zuge voran. Es war dies im Hinblick auf die weite Ausdehnung des Bannes eine anstrengende Leistung für die Beteiligten. Offenbar hatte sie den Zweck, nach außen hin die gemeindliche Herrlichkeit in Flur- und Gerichtsgrenzen hervorzuheben und sie vor unberufenen Eingriffen und Anfechtungen zu schützen.[36]

---

[36] Vgl. Merklen, a. a. O., II, S. 48, Anm. 1. Zeitschrift für Kulturgeschichte 1858: «Die Berainungsritte der Vorzeit» von Dr. Ign. Bidermann und Luschin von Eberngreuth, «Allgemeine Münzkunde» München und Berlin 1904, S. 27, G. Solche Berainungsritte haben sich bis ins 18. Jahrh. auch an anderen österreichischen Orten erhalten, so z. B. in Marburg an der Drau und in Klagenfurt.

Das Leben innerhalb dieser sorgsam behüteten Grenzsteine tritt uns in fast allen Einzelheiten auf den Blättern unseres Ratsprotokolles entgegen. Hatte sich doch der Rat nicht nur mit allen Verwaltungs- und Polizeiangelegenheiten zu befassen, er war nebenbei auch Gerichtsbehörde für die streitige und die freiwillige Gerichtsbarkeit in seinem Bereiche.

Bei dem Wochenrat, dessen Dauer auf vier Stunden festgesetzt war, wurde folgende Tagesordnung eingehalten:

1. Den Vorrang vor allen andern Sachen hatten die Angelegenheiten, welche das Verhältnis zum Regiment betrafen und die vom Stadtvogt und seinem Stellvertreter vorgebracht wurden.

2. Alsdann kamen die Dinge an die Reihe, welche die Stadt, ihre Verwaltung und Polizei angingen. Diese wurden vom Stadtvogt oder dem Stadtschreiber vorgetragen.

3. An dritter Stelle wurden die Anträge behandelt, die der Baumeister, der Umgelter, der Stadtschreiber, der Kirchenmeyer, der Spital- und Gutleutpfleger, die Salz- und Mühlenmeister vortrugen. Daran schlossen sich die Sachen, welche die Wirte, Bäcker, Müller, Metzger und die übrigen Gewerbetreibenden betrafen. Dann wurden die Anzeigen der Unterbeamten, der Weibel, Torwächter, Hirten usw. durchgesprochen.

4. Alsdann rief der Gerichtsschreiber (der Stadtschreiber) die Prokuratoren auf, die für Privatparteien Sachen vorzutragen hatten, und zwar in der Reihenfolge ihres Eintrags in eine Sitzungsrolle. Im Rate wurden Erbstreitigkeiten geschlichtet, Nachlässe auseinandergesetzt, Testamente, Ehe- und Erbverträge errichtet u. dergl. m. Waren Vormünder zu bestellen oder hatten Vormünder für ihre Mündel Anliegen vorzubringen, so mußten die Prokuratoren zurücktreten.

5. Hierauf wurden die Einwohner von Rülisheim und Ungersheim gehört, über deren Verhältnis zur Stadt unten besonders gesprochen werden muß.

6. Rechtsstreitigkeiten und Berufungssachen kamen nach diesen Fällen zur Verhandlung und wurden entweder durch Vergleich oder Urteil erledigt.[37] Als Berufungsgericht war der

---

[37] Ueber das Prozeßverfahren vor dem Wochengericht habe ich keine Bestimmungen gefunden. Es wird aber demjenigen vor dem Wochengericht zu Pfirt sehr ähnlich gewesen sein. Vgl. Ed. Bon-

Rat zuständig für Urteile der Dorfgerichte von Rülisheim und Ungersheim. Es kam aber auch vor, daß Rechtssuchende aus anderen Nachbardörfern, z. B. aus Isenheim, das Stadtgericht in Ensisheim als zweite Instanz anriefen.

Vor den Dorfgerichten erschienen die Parteien auf einfache Benachrichtigung und vertraten sich selbst. Alle Sachen wurden dort summarisch und ohne Beobachtung von Prozeßvorschriften erledigt.

Von Zeit zu Zeit wurde auf Antrag des Stadtvogts Appellationsrat gehalten. Der Termin wurde durch die Weibel bekannt gemacht. Entweder wurde die Berufung angenommen, das erste Urteil aufgehoben und zur Sache selbst entschieden, oder es hieß, in erster Instanz sei wohl gesprochen worden, der Appellant habe übel appelliert und die Kosten zu tragen.

Die Urteile des Stadtgerichts unterlagen ihrerseits wieder der Berufung an die vorderösterreichische Regierung.

Auch Rechtsgutachten hatte der Rat abzugeben. Z. B. trug der Schultheiß von Regisheim dem Rat in Ensisheim einen Fall vor, den er zu entscheiden hatte, und bat um ein Gutachten. Der Rat gab ihm in der nächsten Sitzung die gewünschte Rechtsbelehrung.

7. Zum Schlusse wurden die Bittgesuche der Bürger beschieden. Diese betrafen das Bürgerrecht, den Abschied aus der Stadt, Empfehlungsbriefe, Leumundszeugnisse, Geburtsbriefe u. a. m. Diese Gesuche waren vorher zwei besonderen Ratsherren: «den Erlaubern» zur Prüfung übergeben worden.

Die gewöhnliche Sitzung, der Wochenrat oder das Wochengericht, wurde mit drei Glockenzeichen eingeläutet. Das erste wurde in der Frühe bei der Betglocke gegeben, das zweite unter der Frühmesse und das letzte um 7 Uhr. Zum drittenmal mußte solange geläutet werden, als jeder Beteiligte — Gerichtsmann, Fürsprech oder Partei — brauchte, um von seiner Wohnung nach der Ratsstube zu gehen. Wer erschien, nachdem der Richter, d. h. der Schultheiß, sich gesetzt hatte, mußte zwei Schilling Strafe bezahlen.

---

valot, Coutumes de la Haute-Alsace dites de Ferette, Colmar und Paris 1870, p. 140 ff. Vgl. auch Merklen, a. a. O., I, S. 286, Anmerkung.

[38] Véron-Réville: «Essai sur les anciennes juridictions d'Alsace», Colmar 1857, S. 154.

In jeder Sache waren drei Termine vorgeschrieben. Wenn der Beklagte den ersten Termin versäumte, zahlte er einen Schilling und beim zweiten zwei Schilling Strafe. Beim dritten Termine konnte die Klage im Versäumniswege zugesprochen werden.

Auswärtige mußten zu den zwei ersten Terminen brieflich und zum dritten Termin durch einen geschworenen Boten geladen werden. Der Schultheiß (Richter) hatte nur die Leitung der Verhandlung, aber keine beratende Stimme. Urteilssprecher waren die Gerichtsleute, die sich aus den Rachinburgen, scabini, entwickelt hatten.

Wer mutwillig zur Klage Anlaß gab, hatte dem Kläger drei Schilling zu verbessern. Gleicherweise hatte der unterliegende mutwillige Kläger dem Beklagten neben den Gerichtskosten drei Schilling zu bezahlen (Sukkumbenzstrafen). Wenn das Gericht gebannt war, durfte niemand reden ohne seinen Fürsprech. Wer es aber doch tat, zahlte drei Schilling dem Gericht (Unrecht[39]). Die Fürsprecher brauchten keine Rechtsgelehrten zu sein. Jeder ehrenwerte und befähigte Mann konnte mit diesem Amte betraut werden.[40]

Keiner, der Gerichtsgeld oder «Unrecht» zu bezahlen hatte, durfte die Stube verlassen, ehe er es erlegt hatte, bei Vermeidung der sofortigen Pfändung durch die Gerichtsboten.

Bei Fremden war ein abgekürztes Verfahren, das sogenannte «Gastgericht» möglich. Der Schultheiß setzte auf Begehren des Fremden die Termine fest. Das erste Gericht war morgens, das zweite zur Vesperstunde und das dritte und endgültige am anderen Morgen. Bei allen drei Sitzungen mußten dieselben Gerichtsleute zugegen sein. Die Richter im Gastgericht brauchten aber nicht den Gerichtsleuten anzugehören. Jeder beliebige Bürger konnte zum Richter bestellt werden. Es geschah sogar — zwar nicht in Ensisheim — daß sich der ordentliche Richter im Gastgericht durch den Büttel vertreten ließ!

Diese Gerichte sind aus dem Gastrecht herausgewachsen. Sie waren nötig, um den Fremden, den reisenden Kaufleuten

[39] Bonvalot, a. a. O., p. 39. Das «Unrecht» ist eine dem Gericht geschuldete Buße, um den Verstoß gegen das Recht zu sühnen.
[40] Bonvalot, a. a. O., p. 271.

namentlich, schnell zu einem Richterspruche gegen einen Bürger, oder dem Bürger zu einem Urteile gegen einen Gast zu verhelfen. Sie fanden nur statt, wenn sich der Streit um Schuld oder Fahrhabe drehte. Die streitenden Parteien vor dem Gastgerichte waren entweder Gast gegen Gast, oder Gast gegen Bürger, oder Bürger gegen Gast. Wenn zwei Fremde untereinander stritten, konnten sie vor ihren gesetzlichen Richter verwiesen werden — es sei denn, daß der klagende Gast anderswo nicht zu seinem Rechte kommen konnte. In dem Verfahren vor dem Gastgericht wurden nur liquide Beweismittel zugelassen. Die Säumnis des Beklagten ermöglichte eine schnelle Hilfsvollstreckung.[41]

Die Strafsachen gehörten zur Zuständigkeit der Frevelgerichte oder der Malefizgerichte.

Das Frevelgericht setzte sich aus den zwölf Schöffen unter dem Vorsitz des Schultheißen zusammen. Der Stadtschreiber wirkte als Protokollführer mit. Alle Uebertretungen der Gesetze und Verordnungen, die mit Geldstrafe gesühnt werden konnten, kamen vor ihm zur Aburteilung. Dabei genoß die Stadt das ausdrückliche Privileg,[42] daß die Geldstrafe für ihre Bürger nie den Betrag von 10 ℔ Basler Stäbler[43] überschreiten durfte. Die Urteile des Frevelgerichts waren wie alle Strafurteile der Lokalgerichte jener Zeit unanfechtbar.[44]

Als 1589 ein Verurteilter gleichwohl viva voce appellierte, wurde ihm die Appellation abgeschlagen «weil solches alhie niemahlen gebraucht und gestattet worden».

Die Vergehen und Verbrechen, bei denen eine Strafe an Leib oder Leben angedroht war, wurden von dem Malefiz-

---

[41] Eduard Osenbrüggen: «Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte», Schaffhausen 1868, Seite 19—68, die Gastgerichte. Bonvalot, a. a. O., S. 40, läßt die Gastgerichte auch zuständig sein für Beleidigungsklagen.

[42] Vgl. oben Anmerkung 19: «Den von Enssisheim geben die fryheit, das man deheinen burger, der an gnade erkant wirt, höcher bessern soll. dann für X lib. stebler, des datum stott XIIII vnd X jar» (frow Katherine Hertzogen zu Oesterrich).

[43] Nach Hanauer, Etudes économiques sur l'Alsace ancienne et moderne, Tome premier, les monnaies, Paris-Strasbourg 1876, pag. 500 galt im Jahre 1583 das Pfund Stäbler 3,67 fr., der Schilling 0,18 fr., der Pfennig 0,015 fr. — Ein Pfund Stäbler (℔) hatte 20 Schilling (ß), der Schilling 12 Pfennig (₰).

[44] Véron-Réville, a. a. O., p. 95.

gericht abgeurteilt, über dessen Zusammensetzung und Verfahren ich an anderer Stelle eingehend berichtet habe.[44a]

Freiheitsstrafen kannte das damalige Recht noch nicht.[45] Nur für die Uebertretung der Polizeiverordnungen und der Gebote des Rates wurde Gefängnis oder «Kefich» als Ungehorsamsstrafe verhängt. Der Turm, das Gefängnis, diente sonst nur zur Vollstreckung der Untersuchungshaft an schweren Verbrechern.

Gerade auf diesem Gebiete genossen die Bürger von Ensisheim ganz außerordentliche Freiheiten.

Kein Bürger durfte ins Gefängnis gelegt werden, sofern es nicht an den Leib ging, wenn er «Sicherheit zu geben, zum Rechten Tröstung zu tun hat».[46]

Keinem Bürger durfte sein Gut abgenommen werden, «unervolgt des rechten» d. h. ohne Richterspruch. Das Vermögen eines zu Tode Verurteilten durfte seinen Kindern und Erben nicht genommen werden.[46]

Wer einen Anspruch an einen Bürger von Ensisheim zu haben glaubte, mußte ihn in seiner Vaterstadt verklagen. Niemand durfte ihn vor ein auswärtiges Gericht laden.[47]

Die Stadt selbst hatte ein, gerade in den Vorlanden ganz seltenes, hochwichtiges Privileg.[48] Das Haus Oesterreich hatte ihr zugesagt, daß sie nie verpfändet werden dürfe. Dieses Versprechen hat es auch immer gehalten. Die Stadt hat stets die Geschicke der ganzen Vorlande im Oberelsaß geteilt. Dieses Privileg ist schon daraus zu erklären, daß Ensisheim die Landeshauptstadt war.[49]

Trotz dieser Vorrechte hatte aber die Stadt nicht das B e-

[44a] Vgl. oben Anmerkung 22.

[45] v. Liszt: «Lehrbuch des deutschen Strafrechts», 4. Aufl., Berlin 1891, S. 264.

[46] vgl. oben Anm. 19. Diese Privilegien wurden 1411 verliehen und am St. Alexistag 1465 von Erzherzog Sigismund a. d. Innsbruck ausdrücklich bestätigt. Vgl. C. 679 Bezirksarchiv Colmar Abschrift und Uebersetzung der Urkunde.

[47] s. Anm. 19. Dies Vorrecht wurde 1442 erteilt.

[48] Laut dem in Anm. 19 erwähnten Register wurde dies Privileg im Jahre 1445 erteilt.

[49] Dadurch, daß Erzherzog Sigismund mit den ganzen oberelsässischen Vorlanden auch deren Hauptstadt Ensisheim im Vertrage von St. Omer am 9. Mai 1469 an Karl den Kühnen verpfändete, hat er das Privileg nicht verletzt.

gnadigungsrecht. Wenn ein von ihren Gerichten verurteilter Missetäter um Gnade bat, mußte sie ihn an den regierenden Landesfürsten verweisen.[50]

In Ensisheim bestand wie in vielen andern Orten auch ein sogenannter Freihof, in dem die Verurteilten und Geächteten ein Asylrecht fanden.[50a]

Um das Bild der Gerichtsorganisation zu vervollständigen, müssen wir noch zwei Körperschaften erwähnen, die Siebener und das Weisungs- und Berainungsgericht. Die Siebener hatten in Malefizprozessen bei der Tortur mitzuwirken. Sie wurden zur feierlichen Beurkundung des Geständnisses zugezogen.[51]

Die Weisleute hatten Streitigkeiten bei überbauten Grundstücken zu schlichten bezüglich der Dienstbarkeiten, Aussichtsrechte, Wege- und Dachtraufgerechtigkeiten usw. Meist werden sie die Streitenden an Ort und Stelle leicht zur Einigung gebracht haben.

Die Berainungsleute hatten, wie unsere heutigen Feldgeschworenen, auf die Innehaltung der Grenzen zwischen den Grundstücken zu achten und waren ferner berufen, die Grenzregelung vorzunehmen und Steine zu setzen.[52]

Es empfiehlt sich an dieser Stelle auch noch einen Blick auf die übrigen Beamten der Stadt zu werfen.

Die beiden wichtigsten städtischen Beamten waren der Baumeister und der Umgelter. Beiden lag die Sorge für die öffentlichen Gebäude, die Festungswerke, die Tore und Brücken, die Mühlen und das Schloß ob. Sie hatten an diesen Bauten Holz- und Mauerwerk zu unterhalten. Den Amtseid leisteten sie gemeinsam, wie sie auch immer sich gegenseitig in die Hand arbeiten mußten. Da die Strafgelder zum Teil in

---

[50] König Ferdinand I. Resolution v. 18. I. 1556 in dem Malefizprotokoll von Ensisheim Fol. 409. Bezirksarchiv Colmar, Notariatsakten Ensisheim.

[50a] Véron-Réville, a. a. O., p. 58. Merklen, a. a. O., p. 213. Der Schwarzenbergerhof war der Freihof.

[51] Z. G. O. XXII, S. 369.

[52] Bonvalot, a. a. O., S. 93. Merklen, a. a. O., I, S. 289 und 293. In Rappoltsweiler hießen die Siebener «die hubner»; vgl. Bernard Bernhard: «Recherches sur l'histoire de la ville de Ribauvillé», Colmar 1888, p. 299.

die Stadtkasse flossen, hatten sie auch in den geeigneten Fällen als öffentliche Ankläger aufzutreten.

Der Umgelter hatte das Zoll- und indirekte Steuerwesen der Stadt unter sich, während ein besonderer Beamter, der Gewerfer, die direkten Steuern, das Gewerf, einzutreiben hatte.

Die einzelnen Anstalten in der Stadt führten ihre Vermögensverwaltung durch besondere, dem Rat verantwortliche und von ihm eingesetzte Rechner. Der Kirchenmeyer verwaltete das Vermögen der Kirchenfabrik, der Spitalmeister dasjenige des Spitals und der Gutleutpfleger das des Gutleuthauses.

Den Salzspeicher hatte der Salzmeister, die Mühlen der Mühlenmeister, die Ziegelei der Ziegelmeister und die Rechte an der Hardt der Holzmeister zu überwachen.

Gehülfen des Umgelters bei der Erhebung des bösen Pfennigs und der damit verbundenen Kellerkontrolle waren die Weinleder. Bei der Verzollung unterstützten ihn die Zoller und Torhüter.

Der «Keuffel» oder Marktvogt hatte die Märkte und Messen zu beaufsichtigen und als Gantmeister, als öffentlicher Versteigerungsbeamter, tätig zu sein.

Die Nahrungsmittel wurden nach Preis und Güte von Brot-, Fleisch- und Fischschauern geprüft.

Der Kornmesser setzte den Preis der Frucht fest und regelte den Verkehr mit Getreide, um Teuerung und Kornwucher zu verhindern.

Die Stadt hatte das Recht, für ihre eigene Wache zu sorgen. Dementsprechend gab es einen Wachtmeister, Torwächter, Torhüter, Schlüßler, Turmwächter, Turmbläser, äußere Torwächter und Schloßwächter. An unteren Beamten gab es noch die Polizeidiener, Weibel, und die Stadtboten, den Spitalknecht, den Sakristan oder Kirchenwart, die Zehent- und Trottknechte, den Stadtwerkmeister, den Stadtkarrer u. a. m.

Jeder Bürger mußte sich bei Leistung des Bürgereides verpflichten, das Amt des Bannwarts oder Scharwächters wenigstens zwei Jahre lang zu versehen.[53]

Der Stubenknecht war nicht, wie Merklen meint, ein Po-

---

[53] Merklen, a. a. O., I, S. 252, Anmerkung.

lizeidiener, appariteur,[54] sondern der Führer der Stube, des Ratskellers. Ueber ihn werden wir noch manches erfahren.

Nachdem wir bis hierher die Verfassung und Einrichtung der Stadt Ensisheim in Umrissen dargestellt haben, wollen wir dazu übergehen, im einzelnen die Verwaltung derselben kennen zu lernen.

Es empfiehlt sich aber vorher einen Blick auf die allgemeine Lage der oberelsässischen Vorlande zu werfen, um besser die Schilderung aus ihrer Zeit heraus verstehen zu können.

Die beiden Herrscher, welche fast durch das ganze sechzehnte Jahrhundert die Vorlande regierten, waren Ferdinand I. und sein Sohn Erzherzog Ferdinand II. von Tirol, der durch seine Ehe mit der schönen Philippine Welser am meisten bekannt geworden ist.

Ferdinand I. hatte die Regierung in stürmischer, schwerer Zeit übernommen! Die gewaltige Bewegung der Reformation hatte gerade eingesetzt, als ihm — in den Brüsseler Verträgen vom 30. Januar und 7. Februar 1522 — die deutschen Besitzungen des Hauses Habsburg zufielen. Der Bauernkrieg durchtobte bald darauf die Lande längs des Rheins und verschlimmerte die ohnehin so schlechte wirtschaftliche Lage der Vorlande in erschreckender Weise. Schon unter Maximilian I. waren die Finanzen des Landes durch die ewige Kriegsnot so zerrüttet wie möglich gewesen. Die Kämpfe, welche Ferdinand I. fortgesetzt mit den Türken um seine junge ungarische Krone führen mußte, verschlangen wiederum alljährlich große Summen auch aus den vorländischen Einnahmen. Durch diese Geldnot wurde die freie Entwickelung der großen Ferdinandeischen Verwaltungsorganisationen gehemmt und gar mancher wohlgemeinte Plan kam deshalb nicht zur Ausführung. Die Steuerschraube wurde immer fester angezogen und die landesherrlichen Regale so stark ausgebeutet wie irgend angängig, so daß sich auf dem Lande kein Wohlstand einstellen konnte.

Unter Erzherzog Ferdinand II. hatten die Vorlande durch die französisch-spanischen Kriegswirren zu leiden. Die Erschütterungen Frankreichs durch die Hugenottenkriege wurden auch hier fühlbar. Stets lebte man in der Stadt Ensisheim in der Furcht, die Religionskriege könnten ins Elsaß hinüberspielen,

---

[54] Merklen, a. a. O., I, S. 277.

und vereinzelte Truppendurchmärsche waren nicht zu verhindern gewesen, z. B. der Durchzug des Pfalzgrafen Wolfgang von Zweibrücken zum Hugenottenheere 1569. Jahrelang beunruhigte Dr. Peter Beutterich, der doctor equester, von Mömpelgard aus als Rat des Pfalzgrafen Johann Kasimir die Bewohner der Stadt Ensisheim. Im Jahre 1587, im Kriege der drei Heinriche, (Heinrich III., Heinrich v. Navarra und Heinrich v. Guise) fanden so viele Durchmärsche statt, daß die erzherzogliche Kammer ihre Auslagen für Schadenersatz und Wachen in diesem Unglücksjahr auf 87000 Gulden berechnet.[55]

Als von Frankreich keine Gefahr mehr drohte, begann der Straßburger Bischofsstreit, (1592—1593) in dem Erzherzog Ferdinand zum kaiserlichen Kommissar bestellt war. Auch diesmal bestand die Befürchtung, daß die Kriegsfackel in den oberelsässischen Vorlanden auflodern könne.

Das Land kam nie zu einer völlig friedlichen Entwickelung, bis der dreißigjährige Krieg die österreichische Herrschaft hinwegfegte und dem Städtchen Ensisheim alle Bedeutung nahm.

Wiederholt hatten sich die elsässischen Stände zusammengetan und Landsrettungen abgeschlossen, um in Zukunft den Einfällen fremder Kriegsvölker vorzubeugen.[56] Zur Zeit Erzherzog Ferdinands II. wurden am 24. September 1572, am Mittwoch nach Matthäi,[57] und am 8. Februar 1580 solche Landsvereine, Defensivbündnisse gegen die Franzosen, geschlossen. Der erste Verein wurde auf fünf und der zweite nur auf drei Jahre geschlossen. Im Jahre 1580 wurden fast alle Bestimmungen des Vertrages von 1572 wiederholt. In unserem Ratsprotokoll können wir die Wirkungen verfolgen, welche die Landsrettung von 1580 auf die Stadt Ensisheim hatte.

Erzherzog Ferdinand war verpflichtet worden, für seine oberösterreichischen Lande im Elsaß 3000 Mann zu Fuß und 100 zu Pferd zu stellen, zwei Falkaunen,[58] zwei Falkonette und

---

[55] Josef Hirn, Erzherzog Ferdinand II. von Tirol. Band II, Innsbruck 1888, s. das Kapitel die Vorlande und ihre Bedrängnis, S. 153 ff.

[56] F. W. Müller, Die elsässischen Landstände, Straßburg i. E. 1907, § 1 Die Landsrettungen, S. 82 ff.

[57] Karl Tschamber, Verein zur Landsrettung. Jahrbuch des Vogesenklubs (Histor.-lit. Zweigverein) XXI, S. 59 ff.

[58] Falkaunen oder Falken schossen Vollkugeln von 2—4 kg. Falkonette und Halbfalkonette entsprechend kleineres Kaliber.

zwei Halbfalkonette, Büchsen- oder Zeugmeister und anderes Zubehör zu liefern. Endlich hatte er Pulver für Hakenbüchsen gegen billige Bezahlung abzugeben.

Die Untertanen der Vereinsgenossen mußten überall dahin gehalten werden: daß sie Mauern und Wehren ihrer Städte und Flecken bessern und zurüsten sollen.[59]

Schon im Bauernkrieg war an den Befestigungswerken von Ensisheim gearbeitet worden.[60] Offenbar waren sie seitdem wieder stark in Verfall geraten und boten nicht mehr genügende Sicherheit gegenüber den Feuerwaffen. Der Erzherzog trat deshalb in Unterhandlungen mit dem Straßburger Architekten Daniel Specklin,[61] der am 1. Februar 1581 mit dem Ausbau der Befestigungen betraut wurde.[62]

Die Regierung verlangte vom Rat, er solle angeben, in welcher Weise er zur Ausbesserung der Mauern und Wälle beitragen wolle. Der Rat beschloß: 1. Das rückständige und das in den nächsten drei Jahren fällig werdende Gewerf der Hofsverwandten dazu zu geben. 2. Drei Jahre lang je 50 ₰ in verschiedenen Jahresterminen aus der Stadtkasse zu bezahlen. 3. Allmonatlich die halbe Bürgerschaft einen ganzen Tag an den Befestigungswerken fronen zu lassen.

Diesen Beschluß legte die Stadtverwaltung einem durch mehrere Bürger verstärkten Rat zur Genehmigung vor, der ihn guthieß. Augenscheinlich hatte die Regierung eine weitergehende Hilfe der Stadt zum «Stadtbau» erwartet, denn sie suchte den Rat zu größeren Zugeständnissen zu bewegen. Allein dieser blieb zäh und bewilligte nichts weiter (1582). Waren doch auch nicht geringe Opfer nebenbei von der Stadt zu tragen! Das Schützenhaus mußte wegen der Festungsbauten abgerissen werden und alle Fenster, die aus den Nachbarhäusern auf den

---

59 Tschamber, a. a. O., S. 72.

60 Das Illtor hatte folgende Inschrift: «In dem jar nach der geburt Christi MVCXXV des monats May under Keyser Karolo und Ferdinando gubernatoren gebrüdern Ertzhertzogen zu Oesterrich in der Paurischen ufruehr des Hoellenhauffen wart dise port gebauwen.» Schoepflin-Ravenèz, L'Alsace illustrée, IV, p. 165 n. 2.

61 Daniel Specklin, geb. 1536 zu Straßburg, gest. dort 1589, scheint auch sonst in Beziehungen zum Erzherzog gestanden zu haben, denn er wird unter seinen «Rüstmeistern» genannt. Hirn, a. a. O., II, S. 448. Anm. 3.

62 Merklen, a. a. O., II, p. 74ff. Anm.

Wall gingen, waren zuzumauern. Ein Bürger mußte sogar ein Loch schließen lassen, das aus seinem Hause in den Wallgraben ging. Ein Steg über den Mühlbach wurde abgebrochen, damit die Fremden nicht auf die Befestigungsbauten sehen könnten.

Während der Bauzeit fühlten sich die Bürger nachts nicht sicher in ihren Betten. Regierung und Stadt stellten deshalb je einen Wächter an den Bau bis zu dessen Vollendung. Auch die Brücke hinter dem Schloß wurde «bei den gefährlichen Leuffen» gemeinsam von Regierung und Stadt bewacht.

Die vier städtischen Wächter zogen je zwei und zwei auf. Als Lohn erhielten sie monatlich vier Gulden.

Durch Hochwasser und starken Frost stürzte im Winter des Jahres 1582 ein Teil der Stadtmauer wieder ein. Die Regierung rief Specklin zu Hilfe und befahl der Stadt, den Schaden auszubessern und Streben zu errichten. Anfänglich war die Stadt nicht gewillt, dem Befehl zu gehorchen. Sie verlangte, daß die Regierung auf die 50 ℔ und die Fronen verzichte und die von der Mauer fallenden Steine der Stadt überlasse. Durch die Vermittelung der adeligen Räte kam eine Einigung dahin zustande, daß die Fronen verrichtet werden sollten, wenn die Regierung sie nach der Ernte begehre. Später beanspruchte die Stadt weiter, daß die Regierung Steine und Kalk liefern solle, es habe sich herausgestellt, daß der Bau viel umfangreicher sei, als man erwartet habe.

Im Jahre 1589 fiel wiederum ein Stück Stadtmauer ein. Die Stadt hatte aber weder Geld noch Materialien. Die umliegenden Dörfer mußten fronweise die Steine herbeischaffen.

Mit besonderer Sorgfalt mußten in der Bauzeit die «Friesen[63] und anderen seltsamen Vögel» beobachtet werden, damit sie nicht mit den Franzosen paktierten. Auch die welschen Krämer waren zu größerer Sicherheit aus der Stadt zu weisen. Außerdem hieß es, es seien welsche Drescher bei den Bürgern

---

[63] Friesen verb. Die Gräben auf einem Felde zur Wässerung öffnen. Frieser = fossor, der Gräber von Beruf. Nach Anton Birlinger, Alemannia 1873, Bd. I, S. 147 ff. sind die Frieser oder Friesen «Holländer gewesen, die an süddeutschen Festungen arbeiteten, welche die Wasserbauten machten, die Weiher gruben». Vgl. den Friesenmeistereid bei Gény, Schlettstadter Stadtrechte II, 1902, S. 571 und Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte 1858, S. 155, «Die Friesen in Erfurt», von Langethal.

eingestellt worden, die man vorher bei dem französischen Kriegsvolk gesehen habe. Hier müsse besonders nachgeforscht werden.

Außer den Arbeiten beim «Stadtbau» verlangte der Erzherzog von der Stadt auch noch eine Kanone: «das Kätherlin von Enssen»,[64] um daraus Feldgeschütze, Falkaunen und Falkonette gießen zu lassen, die er bei dem Straßburger Schirmverein im Falle der Not gebrauchen könne. Die Stadt trat ihre Kanone unter der Bedingung ab, daß der Erzherzog die Kosten des Umgießens selbst trage, auf den neuen Stücken ihre Herkunft vom Kätherlin vermerken lasse und nach Gebrauch die Geschütze der Stadt wieder zu Eigentum gebe.

Neben dieser großen Kanone hatte die Stadt noch kleine Stadtbüchsen. Ihren ganzen Geschützpark mußte ein Büchsenschmied sauber halten. Dafür war er von Fronen frei und bekam vier Gulden jährlich.

Die Verteidigung der Stadt war Sache der Bürger. Grundsätzlich waren alle wehrpflichtig und mußten sich selbst bewaffnen. Die Stadt verkaufte von Straßburg eingeführte Hoggen (Haken) und Sturmhauben für 3 Gulden. Von Zeit zu Zeit wurden Musterungen der Leute und ihrer Waffen abgehalten. Jeder Bürger empfing an Musterungstagen eine Maß Wein.

In gefährlichen Zeiten mußten die Bürger Tag und Nacht wachen. Auf den Stadttürmen wurden je zwei Wächter aufgestellt.

Während der Dauer des Schirmvereins von 1580 lag ein Teil des vom Erzherzog zu stellenden Söldnerheeres in Ensisheim, der andere in Breisach. Da die Soldaten unter die Einwohner verteilt wurden, empfanden diese die Einquartierungslast sehr drückend. Die verheirateten Soldaten verlangten sogar «ordentliche, beschlossene Losamenter». Die Stadt bat, man möge sie doch von dieser Last befreien, oder ihr wenigstens nur ledige Soldaten zuteilen. Vor den Soldatenweibern war nichts sicher. Es seien zwei, drei und gar vier unverheiratete Soldaten besser zu erhalten, als ein einziger Verheirateter!

---

[64] Nach Merklen, a. a. O., I, S. 241 ist ein anderes «Kätherle von Ensisheim» im Schwabenkriege 1499 von den Bernern erbeutet worden und soll dort im Zeughaushofe als Trophäe aufbewahrt werden. Zufolge amtlicher Auskunft der Museumsverwaltung in Bern ist es dort nicht mehr bekannt.

Aus diesen Mitteilungen können wir uns einen Begriff davon machen, wie schwer die Folgen der «Landsrettung» auf der Bürgerschaft gelastet haben. Gewiß hatte deswegen die Stadtobrigkeit manchen Strauß mit der Regierung zu bestehen! Aber auch in ruhigeren Zeiten gab es manche Streitpunkte, bei denen es zu Reibungen zwischen der Stadt und dem Landvogt, zwischen dem Rat und der Regierung kam!

Obwohl grundsätzlich die Kammer im Schloß, der Residenz des Landvogts, alle neuen Anlagen einzurichten und die Stadt nur die Wiederherstellungsarbeiten zu besorgen hatte, verging kaum ein Jahr, ohne daß der Landvogt versucht hätte, auf Kosten der Stadt seine Wohnung zu verbessern oder zu verschönern. Jedesmal gab es Streitigkeiten mit der Kammer, die von beiden Seiten mit gleicher Zähigkeit geführt wurden. Die Stadt rächte sich dadurch, daß sie alle Begehren des Landvogts abschlug, wenn sie es eben konnte! So bat er z. B., man möge sein Vieh auf einem Stück des Stadtwalles weiden lassen, oder man solle ihm einen Garten hinter dem Schloß einrichten. Beide Gesuche wurden rundweg abgelehnt. Als für den Landvogt ein neuer Backofen und die Ausbesserung der baufälligen Waschküche, «des Bauchhauses», beantragt wurde, beschränkte sich der Rat darauf, den alten Waschkessel neu aufzustellen und mit Dielen überdecken zu lassen.

Auch sonst hatte der Landvogt mancherlei seltsame Schmerzen. Für seine Hofhaltung verlangte er wöchentlich an Fleisch:

150 ℔ Rindfleisch,
10 ℔ Bruststück,
5 ℔ Maul- oder Schlauchbraten.
50 ℔ Kalbfleisch, oder Kastraun, oder Bratfleisch,
3 Zungen

«und das extraordinari wolle er Ime ehren halben und wie es an Ime selbs recht und billig jederzeith vor andern vorbehalten haben». Ueber dieses wohl sehr unbescheidene Verlangen wurde beraten, ohne daß wir den Bescheid kennen, den er empfing.

Auch von den Fischern forderte er die besten Fische und beschwerte sich, wenn sie nicht nach Wunsch geliefert hatten. Die Fischer erklärten, sie hätten dem Landvogt stets die besten Fische gebracht. Dem Rat erschien die Antwort nicht als

ausreichend. Er sperrte die Fischer für 24 Stunden in den Käfig. Alsdann wurde dem Landvogt die Aussage der Fischer gemeldet!

Ein anderes Mal wünschte er, daß die Stadt ihm 30 Wagen Klafterholz aus der Hardt fronweise heimführen lasse. Die Stadt lehnte den Wunsch ab und gab ihm anheim, sich mit seinem Anliegen an die einzelnen Bürger selbst zu wenden.

Höchst eigentümlich berührt es uns, wenn wir lesen, daß er von der Stadt ein Geschenk von 25 Vierteln Hafer heischte, weil er ihr dazu verholfen habe, daß der Streit mit den Hofsverwandten wegen des Gewerfs geschlichtet worden sei! Der Rat gab ihm «diese Verehrung, damit man einmal seines Heischens abkomme!» Wenn der höchste Beamte Geschenke verlangt für seine dienstliche Tätigkeit, so sehen wir die Verwaltung des ganzen Landes in einem trüben Lichte! Andrerseits zeugt aber der Beschluß des Rates von der geringen Achtung, die er deshalb vor dem Landvogt hatte!

Wie der Landvogt in der Stadt auftrat, zeigt folgender Fall. Die Handwerker — Schmiede, Schlosser, Goldschmiede, Sattler, Fischer — erschienen vor dem Rat und erklärten, der Landvogt ziehe ihnen soviel vom Lohne ab, daß sie dabei nicht bestehen könnten. Erst dann würden sie für ihn weiter arbeiten, wenn er sie ebenso halte, wie es die übrigen Adeligen täten. Der Schmied meldete sogar, der Landvogt habe ihm mit Gefängnis gedroht, wenn er nicht für ihn weiterschaffe. Um diesen Streik beizulegen, wurde eine Abordnung, bestehend aus dem Schultheiß, dem Baumeister und dem Umgelter, in das Schloß geschickt. Welchen Bescheid sie zurückbrachten, verrät das Ratsprotokoll nicht!

Derselbe Landvogt (Georg, Graf zu Thurn zu Valle-Sássina), der der Stadt alle diese Sorgen bereitete, war bei seinem Einzug mit Jubel begrüßt worden. Zur Feier der glücklichen Ankunft erhielt er 20 Viertel Hafer in eigens dazu angefertigten Säcken mit dem Stadtwappen.

Nach Thurns Entlassung wurde der Kardinal Andreas von Oesterreich, des Landesherrn Sohn, zum Landvogt ernannt (1589). Schon früher war er Gubernator aller ober- und vorderösterreichischen Lande geworden.[65] Als er seinen Einzug

[65] s. Hirn, a. a. O., II, S. 403 ff.

als Landvogt hielt, bekam er außer den 20 Vierteln Hafer noch zehn Ohm Wein und wurde vom Stadtadvokaten [66] namens der Stadt und vom Rektor namens der Schule und Klerisei feierlich begrüßt. Er schenkte den Stadtdienern, die ihm die Gaben zugeführt hatten, zehn neue Guldenstücke. Die Ensisheimer hatten bald Grund mit ihm noch weniger zufrieden zu sein, als mit seinem Vorgänger. Er war ein rücksichtsloser, hochfahrender und verschwenderischer Herr. Ueberall erregte sein Benehmen Verbitterung.[67] Das Ratsprotokoll vermeldet nur einen kleinen, aber bezeichnenden Zug von ihm. Wenn er in der Hardt jagte, mußten zuvor alle Eichelschweine entfernt werden.

Wie es aber erst zuging, wenn der Landesherr selbst zur Jagd oder zum Landtag nach Ensisheim kam, erhellt aus den noch erhaltenen Losaments- und Furierzetteln.[68] Die Stadt hätte von diesen Einquartierungslasten zugrunde gerichtet werden müssen, wenn nicht die Kammer schon bei Ankündigung des Besuches die Weisung erhalten hätte, für den Hof und sein ungeheueres Gefolge Nahrungs- und Futtermittel zu besorgen.[69]

Von dem Verhältnis der Stadt und ihrer Bürger zu den übrigen Hofsverwandten ist und wird an den geeigneten Stellen geredet werden. Soviel ist sicher, daß auch sie stets darauf bedacht waren, ihre Stellung sich so angenehm wie möglich zu gestalten und deshalb der Stadtverwaltung gegenüber nicht allzu bescheiden auftraten.

Schultheiß und Rat von Ensisheim, die so oft die Bitternis des Untertanenverhältnisses auszukosten hatten, konnten darin eine Genugtuung finden, daß sie sich in engen Grenzen auch als Herren fühlen durften. Gehörte doch zu ihrem Machtbereich nicht nur die Stadt selbst, sondern «pfandtweis und auf ewige Undterlassung»[70] auch das Dorf Rülisheim und

---

[66] Stadtadvokat ist wohl nur eine andere Bezeichnung für den Stadtvogt.

[67] Hirn, a. a. O., II, S. 406.

[68] Merklen, a. a. O., II, S. 86 bis 94 und W. Beemelmans: «Ein Bild aus den letzten habsburgischen Jahren im Oberelsaß», Straßburger Post, Nr. 1108 von 1906.

[69] Vgl. Anm. 10 und Z. G. O. XXII, S. 636.

[70] Bezirksarchiv Colmar C 674. Urkunde d. d. Innsbruck, 8. Mai 1576.

ein Drittel von Ungersheim — die anderen zwei Drittel gehörten den Herren von Bollweiler.[71] Die Besitzanteile waren aber in Ungersheim nicht räumlich geschieden. Die Herrschaft über das Dorf wechselte alljährlich ab und die Einkünfte wurden verhältnismäßig geteilt. Deshalb mußten auch die Gewerflisten im Beisein beider Obrigkeiten aufgestellt werden und nahmen beide die Dorfrechnung gemeinsam ab. Die Fronen waren für beide Herren gleich. An Schatzung erhielt Ensisheim fünf Gulden und der Herr von Bollweiler zehn Gulden. Die Ortsbehörde von Ungersheim bildeten ein Schultheiß und die Geschworenen.

Die Ensisheimer hielten viel auf gute Beziehungen zu Ungersheim. Als z. B. die Ensisheimer Schäfer im Bach von Ungersheim fischten, erhielten sie dort zwei ß Strafe. Der Rat von Ensisheim gab ihnen dieselbe Strafe noch einmal «zur Erhaltung guter Nachbarschaft!»

In den achtziger Jahren des XVI. Jahrh. entstand ein Streit zwischen beiden Orten wegen der Berechtigung, Holz aus dem Turmwalde zu holen, da die Grenze beider Bänne nicht feststand. Im Herbst des Jahres 1584 wurden von beiden Herren des Dorfes unter Mitwirkung eines Unparteiischen die Steine gesetzt, welche heute noch im Walde stehen.

In Rülisheim wurde der städtische Amtmann oder Meyer vom Rat ernannt. Er ist nicht als Spitze der Selbstverwaltung, sondern als Mittelsmann zwischen der Stadt und den Bürgern von Rülisheim anzusehen. Die dortigen Geschworenen und die Bürger mußten ihm gehorchen, wie er immer die Befehle der Stadt zu befolgen hatte. Er durfte kein Dorfgericht abhalten, ohne daß der Stadtschreiber oder sein Stellvertreter dabei war. Kerfzettel[72] oder andere Urkunden durfte er zu Rülisheim nicht anfertigen, weil er dadurch in die Domäne des Stadtschreibers übergegriffen hätte.

---

[71] Bis 1563 gehörte Ungersheim zu 1/3 den Herren von Maßmünster und zu 2/3 den Herren von Reinach. Damals verkauften die Reinach ihren Anteil an die Herren von Bollweiler. Als die Maßmünster 1572 ausstarben, trat die Stadt Ensisheim an ihre Stelle. Im XVIII. Jahrh. gehörte ganz Ungersheim der Stadt. Schöpflin-Ravenèz, a. a. O., S. 167.

[72] Ueber die Bedeutung der Kerbzettel vgl. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1902, S. 699 und Véron-Réville, a. a. O., S. 191.

Das Dorf hatte viele Pflichten und wenig Rechte. Nicht einmal durften seine Einwohner ihre Schweine ohne Erlaubnis des Rates in den Dorfwald zur Eichelmast laufen lassen. Als der Rat die Erlaubnis einmal unter der Voraussetzung erteilt hatte, es sei nur wenig «Ackherit» (Eicheln) vorhanden und sich nachher herausstellte, daß doch mehr Eicheln im Walde vorhanden waren, als man angenommen hatte, mußten die Einwohner nachträglich noch 50 ℔ entrichten.

Ein Rülisheimer hatte verbotenerweise im Machtolzheimer Bann[73] Holz gefällt. Es wurde ihm gedroht, er werde «den Herren» angezeigt werden. Darauf gab er die stolze Antwort «was er Inen nachfrage, sy zu Ruolißheim seyen selbs Herren!»

Das Fischen in der Ill mit dem Garn war den Rülisheimern verboten. Einige Buben, die unter der Brücke doch gefischt hatten, wurden eingesperrt. Als herauskam, daß sie es auf Geheiß von vier Ratsherren getan hatten, wurden diese mit je 3 ℔ Geldstrafe bedacht. Darob ärgerte sich der Meyer und stieß einige «stützige» Worte aus. Jetzt mußte auch er 3 ℔ Strafe zahlen!

Die Kirchweih durfte in Rülisheim nur gehalten werden, wenn die Gestrengen von Ensisheim einverstanden waren. Die Junggesellen des Ortes baten durch ihren Meyer, das Spiel, den Tanz, abhalten zu dürfen, und luden den Rat dazu ein. Meist wurde ihnen gestattet, züchtig, eingezogen und ohne Lärm das Fest zu begehen. Im Jahre 1586 durften sie nur zu Hause bei Frau und Kind die Kilbe feiern. Der Tanz war verboten und Fremde sollten nicht zum Feste kommen. Diese Strenge hing offenbar mit der Kriegsgefahr zusammen.

Zu den Kosten des Straßburger Schirmvereins hatte Rülisheim jährlich 20 Gulden beizusteuern.

Beim navarrischen Durchzuge (1587) hatten die Bäcker von Ensisheim den Rülisheimern Brot zur Verpflegung der Truppen geliefert. Der Rat wies im folgenden Jahre den Meyer an, das Brot aus dem Dorfsäckel zu bezahlen und dann den Kaufpreis von den Einzelnen, die Brot gehabt hatten, wieder einzuziehen.

Mit den Nachbardörfern hatte Rülisheim allerlei Streitigkeiten zu bestehen. Die Unterhaltung der Illbrücke z. B. gab Anlaß zu Kämpfen mit Battenheim und Baldersheim. Beide Orte weigerten sich, fortan «Flecklinge» für die Brücke zu

[73] Zwischen Ensisheim und Rülisheim.

liefern. Der Meyer wurde angewiesen, in diesem Falle einen Brückenzoll von den Bürgern beider Orte zu erheben.

Einen eigenartigen Uebergriff erlaubte sich 1585 der Landweibel von Baldersheim gegenüber einem Manne von Rülisheim. Dieser hatte vor dreißig Jahren durch den Landweibel einen Acker berainen und beschreiben lassen. Damals forderte der Landweibel keinen Lohn. Der Bauer war mittlerweile achtzig Jahre alt geworden. Plötzlich verlangte der Landweibel 8 ℔ 11 β Lohn für die so lange zurückliegende Arbeit. Da der Mann nicht gleich zahlte, ließ ihn der Landweibel auf «freier Kaiserlicher Straße» bei Baldersheim durch zwei Bürger dieses Ortes festnehmen und ins Dorf führen. Der alte Mann wurde hinter einen Tisch gesetzt, auf jede seiner Hände setzte sich Einer und ein Dritter bewachte ihn, als habe er geraubt und gestohlen. Da Baldersheim zur Herrschaft Landser gehörte und daher auch der Regierung in Ensisheim unterstand, beschwerte sich der Rat über diesen Eingriff in seine Rechte. Die Regierung entschied, der Landweibel müsse seine Freiheitsverbrechung verbessern und den Schuldner vor dem Gericht der Stadt verklagen, ohne ihm Gewalt anzutun.

Die Stadt selbst hatte oft allerlei Schwierigkeiten mit ihrem Nachbar, dem Herrn von Rappoltstein, zu überwinden. Das Dorf P u l v e r s h e i m gehörte zu Rappoltstein und unterstand einem Vogt, der zuzeiten ein recht streitbarer Herr war. Wirkliche oder vermeintliche Holz- und Weidefrevel von Ensisheimern im Pulversheimer Bann boten meistens den Anlaß zum Hader.

Einen Mann traf der Vogt angeblich zum zweitenmal im Pulversheimer Wald, wie er Rechenstiele schnitt. Er teilte dem Rate mit, daß er ihn in den Stock gesetzt habe. Der Rat war sehr empört über «solche Unnachbarkeit und Hochmut» und verlangte die sofortige Herausgabe des Mannes. Der Vogt könne ihn ja — wie von jeher «beschehen» — in Ensisheim verklagen. Diese Aufforderung wurde mit den kecken Worten erwidert, er frage weder nach Rat noch nach Regierung und gebe den Mann nur auf Befehl des Herrn von Rappoltstein heraus.

Der Streit wurde durch Vermittelung der Regierung zu Gunsten der Stadt entschieden.

Ein andermal pfändete der Vogt einem Bürger, auf dessen eigener Matte im Pulversheimer Bann, zwei Pferde und erklärte,

er gäbe sie nur heraus, wenn der Bürger ihm 10 β für die «Aynung»[74] bezahle. Der Rat ging diesmal tatkräftig vor. Er nahm dem Vogt, als er nach Ensisheim kam, kurzerhand das Pferd auch fort und eröffnete ihm, wenn er 10 β hinterlege, bis der Streit erledigt sei, bekäme er sein Roß wieder.

Doch verlassen wir jetzt die «auswärtigen Angelegenheiten», um das Gebiet des Kultus zu betreten.

Während die Neuzeit darauf ausgeht, die Rechtssphären von Kirche und Staat möglichst scharf gegeneinander abzugrenzen und beiderseits schon der Versuch eines Uebergriffs in das Bereich des Anderen mit Empfindlichkeit und Schärfe zurückgewiesen wird, sehen wir, daß im sechzehnten Jahrhundert Staat und Kirche nahezu eins sind. Die Geistlichkeit untersteht zwar nicht der weltlichen Gewalt und lebt und richtet nach kanonischem Recht, sie kann aber andrerseits in rein kirchlichen Dingen der Hilfe von Staat oder Stadt nicht entraten. Diese Erscheinung ist nur aus den religiösen Kämpfen jener Zeit zu verstehen. Die katholische Kirche konnte mit ihren Machtmitteln den Kampf gegen die Sturmflut der Reformation nicht führen. Sie war sich ihrer Hilflosigkeit bewußt und rief den Schutz des weltlichen Armes an. Dieser Notschrei kam den katholischen Fürsten sehr gelegen. Ihre religiöse Ueberzeugung leitete sie bei den Maßnahmen zur Abstellung von Mißbräuchen und bei der zwangsweisen Zurückbringung abgefallener Untertanen zur alten Kirche. Sie konnten aber auch auf diesem Wege ihre politische Macht auf Gebiete ausdehnen, über die bisher die Kirche die Alleinherrschaft behauptet hatte.[75] Die Duldung Andersdenkender, die Gleichheit aller vor dem Staatsgesetz, war in jenen Zeiten noch ein unverständlicher Grundsatz. «Der Geist einer exklusiven Rechtgläubigkeit herrschte nun einmal in der Welt vor.»[76] Deshalb ergingen alle die Ketzerverbote und die Polizeiverordnungen, deren Inhalt wir kennen lernen werden. Ferdinand I. verbot durch seine Edikte[77] den Abfall von der katholischen Kirche

---

[74] Aynung = Einung, hier soviel wie Buße, Strafe.
[75] Vgl. Hirn, a. a. O., Bd. I, S. 158 ff.
[76] Leopold v. Ranke, zitiert bei Hirn, Bd. I, S. 160.
[77] Das Edikt Ferdinands I. gegen die Ketzer d. d. Ofen 20. 8. 1527 wurde im Dezember 1527 in Ensisheim verlesen. Alsatia 1875, S. 281. «Aus der Ensisheimer Chronik.»

bei Todesstrafe. Seine und seines Sohnes Strenge bewirkten, daß die neue Lehre in ihren Besitzungen im Oberelsaß nirgendwo Fuß fassen konnte.[78]

Wie der Staat mußten natürlich auch die Lokalbehörden handeln. In der Stadt Ensisheim erstreckte sich die Fürsorge des Rates für die Angelegenheiten der Kirche bis in die kleinsten Einzelheiten.

Er vergab die Pfründen für die Geistlichkeit, er setzte den Kirchenmeyer (Rechner) ein und ließ sich von ihm Rechenschaft geben, er ernannte den Sakristan und inventarisierte die Kirchzier, er ließ die Altartücher waschen und belohnte die Lichterzieher, er schalt den Bälgetreter, wenn er schlecht arbeitete, ließ die Orgel stimmen und stellte den Organisten an.

Die baulichen Veränderungen an der Kirche[79] selbst, z. B. auch deren Täfelung, wurden im Rate beschlossen. Der Pfarrer bat um die Erlaubnis, die Glocken aufzuhängen, und wünschte, daß der Kirchturm umgebaut würde, damit er ein anderes Aussehen erhalte.

Johann Rasser,[80] der berühmteste Pfarrherr von Ensisheim, schenkte der Stadt drei Kruzifixe vor dem Mühltor und erbot sich, auf eigene Kosten noch ein Chor an das andere zu setzen, damit der Rat darin stehen könnte. Der Rat «war dessen wohl zufrieden und wünschte ihm, daß es fortgehe, Glück». Im Jahre 1588 aber weigerte sich Rasser, die Kosten des Chors mit 76 ℔ 18 β 8 ₰ zu bezahlen.

Der Rat sah darauf, daß althergebrachte Sitten vom Pfarrer eingehalten wurden. Er beschwerte sich, wenn bei Beerdigungen gottergeben Verstorbener nicht geläutet und bei Versehgängen nicht geklingelt wurde.

Da dem Pfarrer außer den Pfründen, die der Rat zu verteilen hatte, auch noch bestimmte Zehnten zukamen, wachte

---

[78] Vgl. Bonvalot, a. a. O., S. XII f.

[79] Die Kirche, welche Merklen, a. a. O., S. 35 ff. mit so vieler Freude beschrieben hat, stürzte in der Nacht vom 5. auf den 6. November 1854 ein.

[80] Vgl. E. Martin in der Allgem. deutsch. Biographie, Band 27, S. 332 f. Der Geburts- und Todestag von Johann Rasser sind unbekannt. Wahrscheinlich starb er vor dem 13. XI. 1597. Er nennt sich selbst F. Dt. Erzh. Ferdinandi Rat und Probst zu Enschingen.

die städtische Obrigkeit darüber, daß richtig gezehntet wurde und bestrafte die Bürger, die nicht ehrlich dabei verfuhren.

Der gestrenge Herr Stadtvogt wurde sogar dem Rate angezeigt, weil er kein Beutelgeld mehr geben wolle. Es wurde allen Ernstes entschieden, daß er verpflichtet sei in den Klingelbeutel zu opfern, wenn er es früher getan habe.

Eine wichtige Einnahmequelle für die Kirche bildeten die sogenannten Kirch- oder Todfälle, jus mortuarium. Wenn ein Bürger starb, verfiel sein bestes Kleid der Kirche.[81] Es wurde durch den Keuffel zu ihren Gunsten öffentlich versteigert, nachdem es von dem Kirchenmeyer und einem sachverständigen Schneider abgeschätzt worden war. Den Erben blieb es freigestellt, das Kleid mit 5 Schilling Preisaufschlag zurückzukaufen.

Diese Kirchfälle hatten auch die Erben der Hofverwandten, soweit sie nicht Räte gewesen waren, zu entrichten.

Fanden sich in einem Nachlasse keine Kleider vor, so setzte der Rat eine entsprechende Abgabe in Geld fest. Armen Witwen wurde auch die Abgabe «aus Barmherzigkeit nachgelassen und um Gottes willen geschenkt!»

Doch nicht allein um die Einrichtung des Gottesdienstes, um Zehnten, Pfründen und dergl. kümmerten sich Regierung und Rat. Viel einschneidender waren ihre Versuche zur Stärkung des innerkirchlichen Lebens. Die Gefahr war nicht gering, daß das Volk sich von der alten Kirche abwenden würde. Ueberall fing man an, die Zeremonien zu verachten und nach der Predigt aus der Kirche zu laufen.[82] Deswegen ergingen zahllose Vorschriften, die bis in alle Einzelheiten das religiöse Leben der Bürger regeln sollten.

Alle diese Mandate knüpften an die Reichspolizeiordnungen an, in denen Gotteslästerung, Ehebruch, Zutrinken, Wucher usw. bekämpft wurden.[83] Später kamen noch die Fastenordnungen hinzu.

---

[81] Derselbe Rechtszustand bestand in Colmar, vgl. Véron-Réville, a. a. O., p. 59 n. 3: «vestis optima S. Martino cedit».

[82] Vgl. Dr. A. Eiermann, Lazarus v. Schwendi, Freiburg 1904, S. 94.

[83] W. Roscher, Geschichte der Nationalökonomie, München 1874, S. 99.

Das kaiserliche Mandat von 1544 hatte bestimmt: «das sich ein yeglicher man vnd frawenperson in was würden oder wesens sie seyen, jung vnd alt, arm vnd reich, nyemandts ausgenomen, vor allen gotslesterungen, fluchen vnd schweren, darmit der namen Gottes, sein crafft, macht, weißheit, sterkh oder gnad, oder die martr, das leiden, pluet oder angst Christi oder seine heilige sacrament entehrt oder sonst eyttel vnd leichtfertiglich angeregt werden, dergleichen ander lesterwort, die zu der Gothait oder menschhait Christi oder seiner lieben muetter, der junkfrauen Maria, schimpf vnd schmach reichen, gentzlich enthalten vnd vermeiden;

das sich auch nyemandts keins zutrinkhens, geneesnenbringens noch gevartens, weder mit worten noch zaigen, auch keine füllerei gebrauche;

nyemandts sein ehe breche oder andere, vnehr zu sitzen, noch sein ehefrow mit gebürlicher beywonung zuuerlassen vnderstee;

noch wucher noch vnzimlichen gewinn oder fuerkauf treibe oder die armen damit trückhe.»

Dieses Mandat wurde öffentlich verlesen und an die Kirchtüren angeschlagen. Es zeitigte aber so geringe Erfolge, daß die Regierung und Stadt sich genötigt fühlten, in einer besonderen Polizeiverordnung am 10. Oktober 1550 allen Einwohnern aufs neue ihre religiösen Pflichten vorzuhalten.

Die Eingangsformel dieser Ordnung lautete: [84]

«Wir der Römischen auch zu Hungern vnd Beheim Kün. Mt. etc. vnsers allergnedigsten Herrn, Landvogt, Regennten vnd Räthe in obern Elsaß, auch Vogt, Schultheiß vnnd Rat der Stat alhie zu Ensißheim, thuen kundt allen denen, so vns zu allen Thailen zustendig, versprüchig, angehörig vnd zugewandt vom Adel, Hoffgesindt, deren Diener oder anderer, auch Burgerschafften, deren Sönen, Handwerkh- vnd Dienstknechten, Hoch- oder Niderstandts, nyemandts ausgenommen vnd fuegen Euch zuuernennen.»

Hierdurch ist deutlich genug zum Ausdruck gebracht, daß auch die Hofsverwandten der Ordnung folgen sollten. Es

---

[84] Die Reichspolizeiordnung von 1544 und die Ortspolizeiordnung von 1550 befinden sich in Abschrift im Bezirksarchiv in Colmar C 674.

scheint aber, daß die Regierung ihren Angehörigen vieles durchgehen ließ, denn die Stadt beklagte sich oft, daß diese milde Handhabung der Ordnung ihr die Aufgabe gegenüber den Bürgern sehr erschwere. Es würde zu weit führen, wenn wir die ganze Polizeiordnung hier besprechen wollten. Da ihre wesentlichen Vorschriften immer und immer wiederholt wurden, können wir uns darauf beschränken, dem Ratsprotokoll zu folgen.[85] Die dort berichteten Vorschriften und die Erörterungen vor dem Rat, liefern uns ein ziemlich anschauliches Bild von dem religiösen Leben jener Zeit.

Am 16. Oktober 1583 verlas der Stadtvogt dem Rate zwei Regierungsmandate, von denen eines den neuen reformierten Kalender betraf, (d. h. den gregorianischen Kalender, welcher 1583 in den österreichischen Ländern eingeführt wurde[86]) und das andere den neuen Katechismus des Petrus Canisius[87] empfahl. Besonders wurde bei dieser Gelegenheit der Bürgerschaft vorgehalten, sie solle von dem üblen Fluchen und Schwören abstehen und sich eines ordentlichen Kirchganges befleißigen.

Die Messe mußte bis zu Ende angehört werden. Wer an Sonn- und Feiertagen während des Amtes auf dem Markte oder sonstigen öffentlichen Plätzen stehen blieb, in den Wirtshäusern, beim Pastetenbäcker oder in der Barbierstube herumsaß, mußte der Kirche für jede Uebertretung 1 ℔ Kerzen liefern oder sollte mit 2 β oder Käfig bestraft werden.

Noch weiter ging eine Verordnung, die der Stadtvogt 1585 bei der Musterung den Bürgern verkündete:

1. In den Wirtschaften darf ein Verachten der hl. wahren katholischen Religion nicht geduldet werden. Die lästernden Gäste, ob vom Adel oder nicht, sind anzuzeigen.

2. Fluchen und Gotteslästern ist den Bürgern, ihren Weibern und Hausgesind verboten und muß angezeigt werden.

3. Die Bürger müssen an Sonn- und Feiertagen und an Freitagen «so man Litanei hält» fleißig in die Kirche gehen, und

---

[85] Vgl. noch die Ordnung von 1590 bei Merklen, a. a. O., II, S. 142 ff.

[86] J. Bach: «Die Osterfest-Berechnung», Straßburg 1907, S. 19.

[87] Petrus Canisius oder de Hondt schrieb zwei Katechismen: 1. Summa doctrinae christianae sive catechismus major 1554. 2. Institutiones christianae sive parvus catechismus catholicorum 1561.

4. An Fast- und Samstagen sich des Fleisch- und Kuttelessens enthalten, nicht Ueberweinen und nicht Füllerei treiben.

Am Schwörtag des folgenden Jahres wurde eine neue Polizeiverordnung verlesen, wonach:

1. Alle Freitag eine opferbare[88] Person aus jeder Familie in die Bitt- oder Türkenmesse geschickt werden mußte bei 5 β Strafe. Die Weibel hatten darauf besonders zu achten.

2. Sonntags die Kinder in den Katechismus zu schicken waren: «Betten zu lernen».

3. Besonders diejenigen, welche die Zeichen trugen[89] und die Spenden empfingen, die religiösen Vorschriften zu beobachten hatten. Den Unfolgsamen wurde die Spende «abgestrickt».

Ferner wurde damals das Tanzen verboten und dem Spielmann das Aufspielen untersagt, weil beim Tanzen des jungen Volkes allerlei Unreinigkeiten und Gotteslästerungen vorgekommen seien.

Die Bittmesse am Freitag wurde schon im ersten Jahre nach dem Gebot sehr schlecht besucht und die Kinder kamen nicht in den Katechismus. Auf die Beschwerde des Pfarrherrn wies der Rat den Weibel an, von Haus zu Haus zu gehen und den Bürgern anzudrohen, für jede Zuwiderhandlung müßten sie ein Pfund Wachs entrichten.

Diese Drohung scheint wenig gefruchtet zu haben, denn drei Jahre später stellte der Bischof von Basel bei einer Visitationsreise fest, daß die Kinder den Katechismus nicht besuchten. Der Stadtvogt mußte deshalb die Polizeiverordnung aufs neue den Bürgern einschärfen.

Als der Junker Stadtvogt im Rat vorbrachte, ein Ehepaar habe etliche Jahre nicht gebeichtet und sei nicht zum hl. Sakrament gegangen, ersuchte ihn der Rat, die Eheleute in seinem Hause zu examinieren. Der Stadtvogt mischte sich also sogar in die Seelsorge selbst!

Wieweit die Beobachtung des Privatlebens damals ging, zeigt die Notiz, daß ein Bürger in der Fastenzeit ein Viertel-

---

[88] Opferbar sind solche Personen, die alt genug sind, zum kirchlichen Opfer zu gehen (von 12 Jahren an).

[89] Die Zeichen sind Bettlerzeichen, die zur Legitimation dienten. Vgl. Luschin, a. a. O., S. 28, J.

pfund Kalbfleisch in seinem Hause gegessen habe und dafür, auf die Anzeige des Pfarrers «ins Kefich» gesetzt worden sei.

Wer in den vierzigtägigen Fasten an Frei- oder Samstagen oder an anderen gebotenen Fasttagen Fleisch aß, mußte für jeden Tag, an dem er das Abstinenzgebot verletzt hatte, einen Tag im Gefängnis bei Wasser und Brot büßen.[90]

Damit bei diesem unerfreulichen Bilde der versöhnende Humor nicht fehle, sei verraten, daß die Bürger mit Neid auf ihre jüdischen Mitbewohner schauten und der Regierung vorstellten: «Gleichfals essen Sie die ganntze fasten vleisch, solte billig vnsers erachtens auch nicht gelitten werden».[91]

Fluchen und Gotteslästern wurde sehr streng geahndet. An Flüchen wurden z. B. angezeigt und bestraft — einer schwört vieltausend Sakrament, ein anderer wünscht sich den Teufel in die Trotte. Ein Bürger wurde wegen Gotteslästerns in den Käfig gelegt und dann angewiesen, nach Bezahlung seiner Schulden innerhalb 14 Tagen die Stadt zu räumen. Ein Knecht sagte zum Stubenknecht, in Ensisheim säße der Herrgott in der Kirche in einem Häuslein, er solle hingehen und ihn anbeten. Dafür kam er drei Tage in den Käfig und wurde aus der Stadt verwiesen. In diesem Falle ist offenbar die Strafe so streng ausgefallen, weil man in der Aeußerung ein Leugnen des Dogmas von der Transsubstantiation fand.

Noch schärfer wurde mit einem Knaben aus Brackenheim «nit weyt von Helbrun aus dem Hertzogthumb Wirtemberg, des Violenziehers Jung» verfahren. Dieser hatte in der Kirche beobachtet, wie die jungen Leute zum Sakrament gingen und sich darüber lustig gemacht: «Es müsse Einer viel Nägel haben, wenn er die Löcher all' verstopfen wolle!» Zu einem Mädchen sagte er, sie solle sich nicht so hoffärtig machen, daß sie Herrgott gefressen habe, er wolle bald auch fressen! Zum Vater des Mägdleins meinte er, wenn er nit Herrgott fressen wolle so solle er «mit ehren zu melden» Saukot fressen!

Für diese Reden mußte er vom 26. April bis zum 5. Mai im Käfig sitzen. Dann wurde er «seiner Jugend halben» wieder herausgelassen und angewiesen, mit zwei kreuzweis gehaltenen

---

90 Ign. Chauffour in der Alsatia v. 1875, S. 297, XIII.

91 Bezirksarchiv Colmar, Art. 18 des Berichtes der Stadt zu der Polizeiordnung vom 10. X. 1550, C 674.

brennenden Fackeln während des ganzen Hochamtes vor dem Altar zu knieen «darzu auch, das er dem Jesuitter seine Sünd beichten und nachgeends das heilig hochwirdig Sacrament empfahen und sich hinfürtter von solichen sünden huetten und enthalten wölle.»

Wieder anders verfuhr man mit zwei gotteslästernden Weibern. Sie wurden für einen ganzen Montag in das Gatter oder Narrenhaus neben der Kirche gesetzt!

Mit dieser Strenge der weltlichen Gewalt gegen jeden, auch den kleinsten Verstoß gegen die Kirchengebote ging eine weitgehende Fürsorge für die Geistlichkeit Hand in Hand.

Wenn ein Bürgerssohn seine erste Messe las, gab es stets ein großes Fest, der Rat ward dazu eingeladen und gab ein Geschenk. Auch nach der Abtei Lützel wurden zu solchen Feiern Ratsherren entsandt. Der Neupriester erhielt vier Gulden und ein andermal drei Ensisheimer Taler.

Da die Voraussetzung des Empfangs der höheren Weihen der titulus beneficii, d. h. der ruhige Besitz eines den nötigen Unterhalt gewährenden beneficium ist,[92] sorgte der Rat für die nötige Ausstattung des Stadtkindes mit einer Pfründe (beneficium). Bei der Erteilung wurden oft seltsame Schiebungen vorgenommen. Die Stadt hatte z. B. die Fridolinspfründe zu vergeben. Der Pfarrer erbat sie für einen jungen Mann, der einen Revers ausstellen sollte, daß er nie Ansprüche an die Pfründe erheben wolle, der Rat könne nach wie vor deren Einkünfte in die Stadtkasse fließen lassen. Natürlich erteilte die Stadt die Pfründe gegen einen für sie so vorteilhaften Revers.

Der Pfarrer Rasser schlug 1586 vor, alle Einnahmen aus den Pfründen zusammenfließen und durch einen Schaffner verwalten zu lassen. Aus diesen Geldern sollten vier beständige Priester und vier Chorales (Chorknaben), die alle Bürgerskinder sein müßten, unterhalten werden. Durch diese Neuregelung sollten alle Kollationsrechte unberührt bleiben. Die Universität Freiburg,[93] welche die meisten Pfründen in Ensisheim zu ver-

---

[92] Ad. Frantz, Lehrbuch des Kirchenrechts, Göttingen 1887, S. 97.

[93] Die Universität Freiburg war bei ihrer Gründung (1460) sehr arm. Deshalb verliehen ihr die Landesherren verschiedene Pfründen. So kam sie auch zur Pfarrpfründe in Ensisheim. Sie hatte das Ein-

leihen habe, sei mit dem Vorschlage einverstanden. Die Stadt, die Universität, die Waldner von Freundstein und die beiden Bruderschaften (Drei Königs- und St. Sebastiansbruderschaft) sollten berechtigt bleiben, je einen Priester anzustellen.

Der Rat beschloß diesen Vorschlag anzunehmen, wenn der Pfarrer einen Revers ausstelle, wonach die Stadt in ihrer Kollatur und in ihrem alten Besitz nicht geschmälert werden und die vier Chorknaben nur Bürgerskinder, keine Fremden sein sollten.

Mit dem Schulwesen sah es in Ensisheim lange sehr traurig aus. Volksschulen gab es nicht und gelehrte Schulen noch weniger. Durch das schnelle Umsichgreifen der neuen Lehre kam es den Regierenden zum Bewußtsein, wie gefährlich es war, die Jugend unwissend aufwachsen zu lassen. Auch erschien es wünschenswert, daß die vielen Beamten und Adeligen in Ensisheim ihre Kinder am Orte selbst unterrichten lassen könnten und nicht gezwungen wären, sie in zartem Alter in die Fremde zu schicken. Zu dem kam, daß es nicht leicht war, die Erlaubnis zu erhalten, die Kinder aus der Stadt zu tun. Es wurde sogar einem Vormund untersagt, sein Mündel in Freiburg studieren zu lassen, der Junge könne beim deutschen Schulmeister in Ensisheim schreiben und rechnen lernen. Ein anderer Knabe erhielt nur für anderthalb Jahre die Erlaubnis zu einem Freiburger Rechenmeister zu gehen. Ein Ratsherr wollte seine Tochter nach Mömpelgard zu seinem Schwager schicken und dafür dessen Sohn zu sich nehmen. Das Mädchen sollte französisch lernen und der Knabe in Ensisheim die Schule besuchen. Der Knabe durfte kommen, das Mädchen aber nicht fortgehn, weil der Erzherzog verboten habe, die Kinder in «sektische Orte» zu tun.

Im Jahre 1551 wurde in Ensisheim eine öffentliche Schule als Seminar eingerichtet, in der die Wissenschaften und die Religion Lehrgegenstände waren.[94] Hierbei handelte es sich aber ausschließlich um Knabenschulen.

Anfänglich wurde die Schule auf Kosten des Regiments

---

kommen aus dieser Pfründe und das Kollationsrecht, mußte aber das Chor der Kirche und das Pfarrhaus unterhalten. Dieser Zustand dauerte bis 1789. Vgl. Merklen, a. a. O., II, S. 46 ff.

[94] Vgl. oben Anmerkung 80.

unterhalten. Später trug auch die Stadt zu den Kosten bei und räumte ihr Spital nebst der St. Erhardskapelle der Schule ein. Eine siebenköpfige Schulkommission, bestehend aus zwei Mitgliedern der Regierung und Kammer, zwei Doktores, zwei Ratsherrn und dem Pfarrer, hatte die Angelegenheiten der Schule zu besorgen und in schwierigen Fällen dem Regiment zu berichten. An der Spitze der Schule stand ein Scholarch, ein von der weltlichen Obrigkeit bestellter Aufsichtsbeamter,[95] mit mehreren praeceptores oder Schulmeistern. Mit der Schule wurde später ein Internat verbunden. Schon im Jahre 1594 hatte die Stadt angeregt, die Schule in ein Jesuitenkollegium umzugestalten. Die Regierung und Kammer lehnten den Antrag ab und erst 1614 kamen die Jesuiten nach Ensisheim.

Ueber den Unterricht selbst wissen wir wenig. Der gelehrte Pfarrer Johann Rasser widmete der Schule ein lebhaftes Interesse und dichtete sogar für sie zwei Theaterstücke, von denen das erste: «Ein christlich Spiel von der Kinderzucht» im Jahre 1573 von 97 Schülern und das zweite: «Comoedia vom König, der seinem Sohn Hochzeit machte» (aus Matth. XXI. XXII Cap.) 1574 gar von 162 Schülern aufgeführt wurde. Die Aufführung dauerte drei Tage.

Zu Rassers Zeit kam die Schule in Ensisheim zu neuer Blüte. Der katholische Adel am Oberrhein sandte ihr mit Vorliebe seine Kinder zu.

Aus dem Ratsprotokoll erfahren wir nicht viel über die Schule. Der Rat stiftete 1583 einen Freitisch für zwei Bürgerssöhne, die auf der Schule studieren und hernach Priester werden wollten.

Wir hören ferner, daß der Pfarrer anregte, die armen Schüler sollten aus dem Spital eine Suppe erhalten, wogegen die Schule dem Spital jährlich etliche Viertel Frucht oder Geld zu geben hätte.

Zur Heizung der vier Schulstuben mußten von 1588 ab die Stadtkinder 3 β und die Fremden 6 β geben.

Rührend liest sich der Ratsbeschluß vom 17. Juni 1587! Dem Pastetenbäcker wurde verboten, den Schulerbuben Gastereien zu halten, da sie entweder ihren Eltern das Ihrige vertun, oder sonst ihren Meistern und Tischherrn Geld entwehren und um Pastet geben!

---

[95] Hirn, a. a. O., I, S. 331.

Für das geistige Wohl des Menschen wurde, wie wir soeben gesehen haben, nach den Begriffen damaliger Zeit sehr väterlich gesorgt. Wie sah es aber mit dem leiblichen Wohl aus? Fangen wir zunächst mit dem Medizinalwesen an!

Studierte Aerzte waren damals sehr selten. Es kam aber vor, daß sich in Ensisheim bei der Regierung ein staatlich besoldeter Physikus aufhielt. Der Archiater Georgius Pictorius oder Jörg Maler aus Villingen war der berühmteste dieser Aerzte.[96] Von Stadt wegen konnte ein besonderer Arzt nicht besoldet werden, weil die Finanzen es nicht gestatteten. Aus diesem Grunde wurde auch das Begehren des Physikus Dr. Joh. Stadler um ein Dienstgeld abgeschlagen, obwohl er sich erbot, die arme Bürgerschaft, so sie seiner Hilfe begehre und notdürftig sei, ebenfalls zu bedenken.

Eine Apotheke gab es ebensowenig. Im Jahre 1585 wollte ein Apotheker aus dem Spital in Straßburg nach Ensisheim ziehen. Die Stadt hatte kein Haus frei für eine Apotheke. Da sie auch nicht wußte, welches Bekenntnis der Apotheker hatte, wurde das Gesuch der Regierung und Kammer vorgelegt.

Die meisten ärztlichen Kuren machten der Scherer, der Bader und auch der Pulvermüller. Die Bader waren damals allein die praktischen Chirurgen. Auf dem Lande behandelten sie den größten Teil der inneren Krankheiten, obwohl sie nur Salben, Pflaster und Balsame verschreiben durften. Diese Arzneimittel stellten sie selbst her.[97]

Am häufigsten erscheint im Ratsprotokoll: «Der Erbgrindt» als Krankheit. (Eine ansteckende Hautkrankheit.) Nach der Heilung dieses Leidens entstanden noch Streitigkeiten wegen des Waschens des Kranken und der Kosten des Verfahrens. Eine Kur beim Pulvermacher kostete für einen Minderjährigen, der einen Stiefvater hatte, 4 Gulden. Der Rat entschied, der Vormund und der Stiefvater sollten je 2 Gulden und der Stiefvater die ferneren Waschungen allein bezahlen.

Der Scherer besorgte die wundärztlichen Eingriffe. Es wurde ihm gestattet in schwereren Fällen, wie beim Abstoßen eines Beines, zwei fremde Meister zuzuziehen.

---

[96] Ernst Georg Kürz, Freiburg 1895, Georgius Pictorius von Villingen.

[97] C. Steinmetz 1899 Sonderdruck, Das Medizinalwesen der Herrschaft Rappoltstein, S. 5.

Einem Fallsüchtigen, der «weder vor Wasser noch Feuer» sicher war, wurde eine Fürschrift an die Stadt Straßburg mitgegeben, damit er sich dort von vier Meistern helfen lassen könne.

Die städtische Hebamme bezog 200 Wellen Holz, zwei Gulden und jedes Jahr den Hauszins. Außerdem berechnete sie ein bestimmtes Wartegeld (einen Gulden). Holte jemand eine ungeschworene Hebamme zu einer Geburt, so hatte die städtische Hebamme trotzdem Anspruch auf das übliche Wartegeld.

Besonders eingehende Vorschriften wurden vom Rat oder der Regierung erlassen, wenn in der Nähe schwere ansteckende Krankheiten, «sterbende Läufe», ausgebrochen waren.

1. Die Bürger sollten die Orte meiden: «das es stirbt».

2. Wer an einem solchen Orte war, durfte vier Wochen lang nicht mehr in die Stadt zurückkehren.

3. Die Bürger mußten Samstags die Gassen säubern und den «Wust» hinwegtragen,

4. In den Häusern allenthalben Reckholderdämpfe[98] machen,

5. Sich des Branntweins und des überflüssigen Zechens enthalten,[99]

6. Nicht auf die Kirchweih gehen, wo die sterbenden Läufe eingerissen waren.

7. Die Wirte durften nach 9 Uhr keinen Wein mehr verschenken.

Kam aber die Sucht (es scheint sich um die Pocken gehandelt zu haben) in die Stadt selbst, so wurden noch strengere Befehle gegeben. Die Gastereien wurden ganz verboten. Sogar das übliche Essen bei der Festsetzung des Gewerfes fiel aus. Jeder Ratsherr erhielt aber 4 β und jeder Weibel 2 β Entschädigung. Auch die Badestube wurde geschlossen. Als der Bader selbst krank gewesen war, wurde ihm befohlen, noch 14 Tage nach seiner Genesung mit dem Wärmen des Bades zu warten, da er die Spuren der Krankheit noch an sich trage und sonst die Leute vor ihm erschrecken könnten. Ebenso

[98] Pictorius empfahl die Verbesserung der Luft durch Riech- und Streumittel, vgl. Kürz, a. a. O., S. 47. Reckholder- oder Wachholderdämpfe gelten heute noch als desinfizierend.

[99] Pictorius hatte bereits den Wert der Diät und Prophylaxe erkannt. Kürz, S. 46.

wurde einem Hofboten befohlen, auf die «Schau» zu ziehen, d. h. sich ärztlich untersuchen zu lassen und unterdessen nicht in der Kirche und Badstube, in den Wirtshäusern und Portnerstüblein unter das Volk zu gehen.[100]

In sehr verständiger Weise wurde die Krankenpflege geregelt. Da es an Pflegerinnen fehlte, wurde den alten Weibern befohlen, diesen Dienst zu versehen. Doch nicht unentgeltlich! Für Tag- und Nachtpflege hatten sie 4 β und für Tagpflege ohne Wachen 2 β zu beanspruchen. Der Kranke mußte die Pflegerin nach seiner Genesung noch 14 Tage im Hause behalten, wenn sie nicht anderwärts wieder begehrt wurde.

Der mehrerwähnte Bader hatte die öffentliche Badestube zu verwalten. Damals war das kalte Baden im offenen Fluß so gut wie unbekannt. Pictorius verwarf es sogar unbedingt für die Jugend. Es verschlösse die Poren, treibe die natürliche Wärme ab und verhindere das Wachstum.[101] Dagegen hielt man sehr viel auf warme Bäder. Waren doch die Badestuben gleichzeitig eine Art Vergnügungsorte. Man traf sich da mit Bekannten, aß, trank und spielte miteinander. Daher überwachte der Rat den Bader und seine Familie streng. Er regelte die Preise durch eine Taxe[102] und sorgte dafür, daß durch die Badestube keine ansteckenden Krankheiten eingeschleppt wurden.

In unserem Ratsprotokoll finden wir wiederholt, wie sich der Rat mit der «Franzosenkrankheit»[103] der Frau eines neuen Baders beschäftigte. Dieser durfte das Geschäft erst betreiben, nachdem die Frau durch die geschworenen Schaumeister in Freiburg, die «Malereischätzer», für rein befunden worden war, «denn sie habe zuvor in der Schmiere und Beitze[104] gelegen».

---

100 Vgl. Kürz, a. a. O., S. 85.

101 Ebenda S. 69.

102 Hanauer, a. a. O., Band II. Denrées et salaires, S. 594 gibt die Taxen an für Bergheim O.-E. und Straßburg. Die Kinder zahlten weniger wie die Erwachsenen. Der Bader schröpfte auch gegen eine festgesetzte Vergütung.

103 Franzosenkrankheit, morbus gallicus, Lustseuche, lues, vgl. Moscherosch, Gesichte Philanders von Sittewald, Ausgabe von Bobertag, S. 18, Zeile 3.

104 Beitze mit Franzosenholz. Pictorius nennt es lignum indicum, a. a. O., S. 88. Das Franzosenholz, Guajacum officinale, kommt aus Westindien.

Der Gebrauch der Badestuben ging nach dem dreißigjährigen Kriege in ganz Deutschland ein. Daran war aber die Verbreitung der ansteckenden Krankheiten wohl ebensoviel schuld als der Krieg.

Unser Städtchen hatte auch, wie fast alle einigermaßen bedeutenden Orte des Elsaß, ein Spital und ein Gutleuthaus.

Das Spital diente, wie überall, als Heil- und Pflegeanstalt für erkrankte Bürger. Ueberdies lag ihm auch die Armenpflege ob. Seine Einkünfte bestanden teils aus dem Ertrage der Stiftungen, teils aus den Pflegegeldern, welche die bemittelteren Kranken entrichteten, teils aus freiwilligen Gaben und Legaten. Damals kam es auch schon vor, daß jemand sein Bett dem Spital vermachte, oder daß einer ins Spital aufgenommen wurde gegen Abtretung seines ganzen, gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens.

Die Verwaltung führte ein Ratsherr mit der Amtsbezeichnung Spittelmeister. Dem Rat hatte er Rechnung zu legen und mußte in allen wichtigen Fragen dessen Entscheidung anrufen.

Sein Hilfsorgan war der Spittelknecht. Dieser wohnte im Spital und hatte verschiedene Aufgaben, die nicht immer mit Kranken- und Armenwesen in Verbindung gebracht werden können.

Den Hausrat des Spitals — über den der Rat ein genaues Verzeichnis führte — mußte er in guter Ordnung halten. Die Insassen des Spitals und die Armen in der Stadt hatte er fleißig zu beobachten. Allabends sollte er arme dürftige Personen von den Stadttoren holen und für eine Nacht im Spital beherbergen. Kräftige Menschen hatte er abzuweisen, gleichviel ob sie «teutsch oder welsch» waren.

Die armen Spitalinsassen durfte er nicht unwirsch behandeln, sie nicht ohne Ursache werfen, stoßen und schlagen, auch keinen Aufruhr anfangen, sondern vielmehr sie «tugendlich stillen und zur Ruhe weisen». Streng war ihm verboten, in die Armen zu dringen, damit sie ihm Wein oder Brot kauften oder mit ihm zechten. Um 9 Uhr abends durfte er kein Licht mehr dulden und selbst auch keins mehr gebrauchen.

Diese Regeln scheinen wenig befolgt worden zu sein. Im Jahre 1582 wurde der Spittelknecht ermahnt, «des täglichen Fressens und Saufens ruhig zu stehn!»

Alle Tage mußte er zwei- oder dreimal die Runde durch die Stadt machen und die Bettler, die welschen und anderen Taglöhner, die nicht arbeiten wollten, sowie die gemeinen Metzen sofort aus der Stadt weisen. Die Ungehorsamen waren der Obrigkeit anzuzeigen.

Die Güter des Spitals behaute ein Spitalmeyer. Er hatte mit den Pferden des Spitals verschiedene Fronen zu leisten. Zur Ziegelei brachte er das nötige Material, in die Stadtmühle fuhr er zweimal Frucht wöchentlich, die Kranken aus den umliegenden Ortschaften führte er nach Hause und die Toten geleitete er auf den Kirchhof zu St. Martin zur ewigen Ruhe. Dafür war er von allen Abgaben befreit und erhielt 50 ꝉ Lohn.

Der Totengräber nutzte das Gras auf dem Friedhof und den dazugehörigen Garten. Die besonders vornehmen Personen wurden in der Kirche beigesetzt. Nach dem Ratsprotokoll erhielt der Steinmetz für das Aufheben der Gruftplatte in der Kirche 6 β, der Totengräber aber 1 ꝉ.

Bei Lebzeiten tot und verschollen waren die Aussätzigen oder Leprosen. Euphemistisch wurden sie die «guten Leute» genannt. Sie fristeten in einem einsamen Spital ein trauriges Dasein. Ihre Kapelle war der schmerzhaften Mutter Gottes geweiht. Das «Gutleuthaus» war ebenfalls mit Stiftungen bedacht, welche ein Gutleutpfleger verwaltete. Auswärtige Kranke schlossen mit der Stadt einen Aufnahmevertrag. Sie hatten meist ein aufbereitetes Bett und eine bestimmte Geldsumme — durchschnittlich 35 ꝉ — zu bezahlen. Durch Verheiratung des Leprosen konnte der Vertrag aufgelöst werden.

Die Leprosen waren erbunfähig. Ihr gegenwärtiges Vermögen behielten sie. Diejenigen Verwandten, die statt ihrer Erbe wurden, mußten für sie sorgen. Um die Ansteckungsgefahr zu verringern, mußten die Aussätzigen eine besondere, auffallende Tracht tragen und durch Zeichen ihr Herannahen ankündigen.[105]

Die Armenpflege beruhte auf dem Almosen. Das Almosengeben folgte aus der religiösen Verpflichtung zu guten Werken.[106] In Ensisheim bestand eine Stiftung von Johann

---

[105] Varges, a. a. O., S. 279.

[106] Aug. Herzog, Mittelalterliche Armenpflege, Jahrbuch des Vogesenklubs, XXIII. Jahrg. 1907, S. 9 ff.

Truchsäß, die jährlich 25 𝔊 abwarf. Diese Summe hatte der Spittelmeister mit zwei anderen Ratsherren am Allerheiligenabend und am Allerseelenabend nach einer besonderen Liste unter die Stadtarmen zu verteilen.

Doch da dieser Betrag längst nicht ausreichte, ging der Bettelvogt am Sonntag, Mittwoch und Freitag mit der Armenleutsammelbüchse in die Stadt, um Geld und Naturalien bei der Einwohnerschaft zu sammeln. Der Spendmeister und der Spittelmeister teilten das Ergebnis dieser Sammlung unter die Armen ohne Unterschied aus.

Altersschwache Arme und Kranke erhielten auf ihre Bitte wöchentlich zwei Laib Brot aus dem Spital.

Der Rat konnte überdies noch Bettelbriefe ausstellen und Kindern gestatten für die Eltern zu betteln.[107]

Damals hatte man schon erkannt, daß planlose Mildtätigkeit vom Uebel sei.

Eine alte Frau bat um einen Bettelbrief, da sie ihr Brot nicht verdienen könne. Er ward ihr verweigert, da sie noch ihren Mann und kein Gebresten habe.

Die Eltern, welche ihre Kinder zum Betteln anhielten, ohne daß sie berechtigt waren, ein Abzeichen zu tragen, wurden mit 5 β bestraft.

Die Bürger, welche nicht arbeiteten, sondern in den Wirtshäusern saßen, das Ihrige vertaten und Weib und Kind darben ließen, dabei aber sich nicht scheuten, Spenden und Almosen zu empfangen, sollten bestraft werden und des Bürgerrechts verlustig gehen.

Wie wir oben schon angedeutet haben, hatte der Spittelknecht manches zu tun, was niemand aus seinem Amtsnamen gefolgert hätte. Ganz ebenso verhielt es sich auch mit dem Bettelvogt.

Der Spittelknecht mußte bei seinen Gängen durch die Stadt den Stadtbach sauber halten, den Platz vor dem Hause der Regierung und Kammer fegen und dem Stadtkarrer den zusammengefegten Wust und den Unrat aus dem Bach auf den Kehrichtwagen aufladen helfen.

Der Bettelvogt hatte die Hunde aus der Kirche zu jagen, den Quatelbach zu beaufsichtigen und rein zu halten, die Ein-

---

[107] s. oben Anmerkung 89.

wohner anzuzeigen, die Unrat auf die Straße warfen und fremde Bettler und Landstreicher aus der Stadt zu treiben.

Nur die Märkte und öffentlichen Plätze ließ der Rat reinigen. Die Straßen mußten durch die Anwohner gesäubert werden.[108]

Wer Unrat auf die Straße warf, das Pflaster nicht rein hielt, den Stadtbach verunreinigte oder Schmutz durchs Fenster schüttete, zahlte für jeden Fall 5 β. Vor den Häusern und in den Straßen durfte man bei Strafe von 2 ℔ keinen Wagen oder Karren stehen lassen und kein Holz in Wellen oder Scheiten lagern. Dies war lediglich auf dem sogenannten Ziegelwasen erlaubt.[109]

Die Fegete und die Abfälle mußten vor das Tor auf besondere Schuttabladestellen geführt werden. Der Dünger durfte nicht vor den Gärten und auf der Straße bei 10 β Strafe liegen bleiben.

Trotzdem beschwerte sich der Stadtvogt beim Rat, daß so viel «Mischt» vor den Gärten am Regisheimertor läge, daß die Straße zu eng und nicht zu gebrauchen sei.

Um die Polizeivorschriften in Erinnerung zu bringen, mußte der Weibel von Haus zu Haus gebieten, an Sonn- und Feiertagen Wust und Feget ab der Gassen zu tragen und an den Vorabenden keinen Mist mehr auszuführen, ferner in den Stadtbach keine Lauge oder Waschwasser zu schütten, keine Kübel oder unsauberen Lumpen darin zu reinigen.

Bei Regenwetter, wenn die Bürger nichts für die Verunreinigung der Straßen könnten, sollten die Weibel nicht gleich strafend vorgehn, sondern sich erst Anweisung beim Schultheiß, Baumeister oder Umgelter holen.

Viel Kopfzerbrechen machten die heimlichen Gemächer oder «Prophetlin»[110] den Stadtvätern. Oft mußten Bürger bestellt werden, damit sie ihr heimlich Gemach eingrüben und von unten herauf mit Dielen verschlügen oder den Schlupf, in dem es sich befand, zumauern ließen. Diese Frage veranlaßte auch den Rat, die Regierung zu bitten: «daß sie den Ein-

---

108 Varges, a. a. O., S. 262.

109 Vgl. die Ortspolizeiordnung vom 10. X. 1550 und oben Anmerkung 89.

110 Prophetlin. das Profei, das privet kommt von privata camera. Im Flämischen heißt es het privaat heute noch. Vgl. auch Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit, Bd. II, Abt. I, S. 121.

spännigen[111] und andere Hofsverwandte, so dergleichen heimliche gemach haben, dahin halten, daß sie ihre Prophetlin dahin richten wollen, damit des gestanks halben kein Klag erscheine und wo das von Ihrer Gnaden nit fürkomme und Inen uferlegt, damit gleichheit gehalten, werde man die Bürger nit dahin halten können.»

Die Fürsorge des Rates auch in diesen Angelegenheiten ging so weit, daß er seinen Bürgern verbot, den Dünger und die Besserung durch Unrat zu verderben. Dies beruhte mehr auf der Sorge für die Landwirtschaft als auf der Gesundheitspolizei. Auf dies Gebiet gehört das Gebot, kranke und unheilbare Tiere, tolle und gefährliche Hunde dem Wasenmeister zur Tötung zu übergeben und besonders in den Hundstagen hierin vorsichtig zu sein.

Die Sanitätspolizei erstreckte sich auch auf die Brunnen. Damals gab es nur Ziehbrunnen und zwar neun Stück. Für je drei Brunnen war ein Brunnenmeister bestellt. Die Brunnensteine durften nicht verunreinigt werden. Kraut und Aehnliches durfte nicht in oder hart bei ihnen gewaschen werden.

Die Brunnen hatten aber nicht nur das Trinkwasser für Menschen und Tiere zu spenden, sie gaben auch das Wasser bei Feuersbrünsten. Bei der leichten Bauart der meisten Häuser und den vielen brennbaren Stoffen, die der Ackerbau lieferte, war die Feuersgefahr sehr groß.[112] Deshalb wurde den Schreinern verboten, in der Werkstatt Feuer anzuzünden, um den Leim zu kochen. Auch andere Handwerker durften nicht in der Nähe von Wohngebäuden mit Feuer arbeiten.

Wie in anderen Städten so zeigen sich auch in Ensisheim Ansätze zur Bildung einer Feuerwehr. Die Spritzen waren damals noch nicht erfunden.[113] Man suchte das Feuer mit Eimern[114] zu löschen und riß Häuser, die nicht zu retten waren, mit Feuerhaken ein.

---

[111] Einspännige sind Boten der Regierung, die mit einem einspännigen Fuhrwerk ausgesandt wurden im Gegensatz zu Fußboten und reitenden Boten.

[112] v. Below, a. a. O., S. 69 f.

[113] Varges, a. a. O., S. 269.

[114] Wie in mehreren anderen Orten hatte in Pfirt jeder Bürger bei der Aufnahme einen ledernen Eimer zu liefern, Bonvalot, a. a. O., p. 53.

Im Jahre 1581 schaffte die Stadt sich einen Wagen mit vier Leitern und vier Haken an.

Eine Abordnung des Rates hatte alljährlich die Kamine, die Feuerstätten und die Backöfen zu untersuchen und auf Abhilfe der Mängel zu drängen.

Die Neubauten gaben vielmals der Baupolizei, dem Baumeister, Anlaß zum Einschreiten. Vor allem war zu verhindern, daß sie auf das Allmend, auf den Gemeindeboden, vorrückten, auch wurden Erker, die 6 oder 6 1/2 Schuh auf die Gasse herauskommen sollten, verboten. Manchmal sind auch andere Rücksichten maßgebend gewesen. Ein Einspänniger mußte einen neuerbauten Schweinestall wieder abreißen, weil er auf Gemeindeboden stand und — weil er einem Herrn von Schönau zu stark roch!

Wie der Stadtrat seine Bauten vergab, zeigt ein Beispiel in unserm Ratsprotokoll.

Es sollte eine neue Herberge in den Zollhäusern, einem Teile der Stadt vor den Mauern, gebaut werden.

Einem Steinhauer wurde alles, «was Kell' und Hammer belangt» für 100 ℔ und 4 Viertel Roggen verdungen. Dafür hatte er alle Riegelwände zu mauern und zu bestechen, die Bühnen und Böden zu besetzen, die Kamine aufzuführen, das Kaminschoß einzumauern, das Dachwerk einzudecken, das Tagfenster über der Haustüre einzusetzen, die Mauern im Keller abzubrechen und wieder aufzubauen und endlich die Gänge mit Platten zu belegen.

Später sollte er noch eine Scheune neben der Herberge bauen. Die Riegelwände hatte er aber aus Leymen (Lehm) und nicht aus Steinen herzustellen.

Diese Scheune muß ihm aber völlig mißlungen sein, denn es wurde ihm bedeutet «ein Ehrsamer Rat habe ein Schimpf und Spott hören müssen!» Der Künstler bat um Verzeihung und versprach den Mängeln abzuhelfen.

Für ihre eigenen Bauten hatte die Stadt ein Lager von Baumaterialien auf dem Werkhof und eine große Anzahl von Werkzeug und Geschirr z. B. «Hauen, Schaufeln, Pickel, Hubkärrlin u. a. m.» Ueber diese Dinge führte der Baumeister ein Verzeichnis. Beim Amtswechsel fand eine Uebergabe statt.

Aus dem städtischen Werkhofe verkaufte die Stadt den Bürgern: das Hundert Mauersteine zu 16 β, Kamin-, Riegel-,

Ziegelsteine zu 10 β, Besetzsteine zu 8 β, den Zentner Kalk zu 6 β.

Damit alle Arbeiten in der Stadt pünktlich ausgeführt werden konnten, mußte der Kirchenmeyer den Sakristan dazu anhalten, beide Stadtuhren genau nach der Mittagstunde zu richten und so zu regeln, daß sie gleichzeitig schlügen. Nachts hatten die vier Scharwächter und der Turmbläser die Stunden zu melden. Jedem von ihnen wurde für jede Stunde, die er nicht meldete oder verschlief, ein Vierer abgezogen.

Die Arbeiter zerfielen in Taglöhner und Gesinde, d. h. solche Arbeiter, die vom Arbeitgeber in häusliche Gemeinschaft aufgenommen worden waren — Knechte, Mägde, Handwerksgesellen und -lehrlinge. — Für beide Klassen von Arbeitern gab es eingehende Ordnungen.[115]

Aus der Taglöhnerordnung[116] sei nur so viel mitgeteilt, daß die Löhne im Sommer und Winter, nach Alter und Geschlecht, mit oder ohne Kost verschieden berechnet wurden. Das Jahr der Maurer zerfiel in zwei Hälften von St. Peter bis St. Gallen und umgekehrt.

Meist wurden die häuslichen Dienstboten auf ein Jahr gemietet. In Süddeutschland war fast überall zu Mariä Lichtmeß Ziehtag.[117]

Alle Gesellen, Lehrlinge und Dienstknechte wurden 14 Tage nach Johanni und 14 Tage nach Weihnachten vereidigt. Sie verpflichteten sich zur Treue gegen den Landesherrn und die Stadt und mußten ihren Meistern und der Obrigkeit alle Pläne und Anschläge gegen die Interessen der Stadt mitteilen, von denen sie Kenntnis erhielten.

War die Sicherheit der Stadt gefährdet und drohte ein feindlicher Angriff, so mußten die ledigen Burschen sich bewaffnen und vor dem Schlachthaus sich versammeln. Sie blieben solange unter den Waffen, bis sie ausdrücklich entlassen wurden.

---

115 Hier können nur einige Züge hervorgehoben werden. Im übrigen wird auf die Darstellung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse bei Hanauer, denrées et salaires und E. Gothem, Wirtschaftsgeschichte des Oberrheins verwiesen. Auch die Schilderung von Handel und Gewerbe in beiden Werken paßt auf die Verhältnisse in Ensisheim.

116 Bezirksarchiv Colmar. Taglöhnerordnung vom 17. Februar 1576 in C 178 und Merklen, a. a. O., II, S. 158.

117 Varges, a. a. O., S. 312.

Die Protestanten unter den Knechten hatten sich nach den Vorschriften und der Lehre der katholischen Kirche zu richten. Sie mußten sich hüten, diese Religion anzugreifen und durften weder von ihren Meistern noch von Wirten an Abstinenztagen Fleischkost verlangen.

Der Meister war auch dafür verantwortlich, daß sein Gesinde die Ostern hielt. Es kam vor, daß Bürger ihre Knechte drei Wochen vor Ostern entließen und drei Wochen nach Ostern wieder annahmen, damit sie nicht zu beichten brauchten. Diese Umgehung der Bestimmungen wurde streng verboten.

Die Meister mußten den Arbeitern die Waffen abnehmen und sie gut aufheben. Die Leute waren nachts wohl zu verwahren. Das Feuer war besonders zu beachten. Brenner und argwöhnische Leute durften unter den Arbeitern nicht geduldet werden. Im Notfall war sofort dem Stadtvogt, dem Schultheiß oder dem Rat Meldung zu machen.

Wenn ein Bürger einen Knecht annahm, so mußte dieser vor dem Rat erscheinen, seinen Namen angeben und sich beim Wegzuge wieder melden.

Eigenmächtiges Einstellen der Arbeit seitens der Gesellen wurde nicht geduldet. Ein Malergeselle ging von seinem Meister aus der Arbeit fort und malte für einen anderen. Der Weibel erhielt Befehl, ihn, wo er ihn auf der Gasse anträfe, in den Käfig abzuführen.

Im folgenden wollen wir uns der Betrachtung von Handel und Gewerbe zuwenden. Ein besonderes Schmerzenskind des Rates scheinen die Wirte gewesen zu sein. Unser Ratsprotokoll spricht auffallend viel von ihnen!

Alle Wirte hatten vor Beginn des Betriebes einen Eid zu leisten und waren einer ganzen Reihe von Polizeivorschriften unterworfen.

Auf der Trunkenheit stand Strafe. Wer sich betrank oder fremde Trunkenheit verschuldete, erhielt für den ersten Fall drei Tage Käfig bei Wasser und Brot, für den zweiten acht Tage und im dritten Falle wurde er an Leib und Vermögen bestraft.

Die Wirte verfielen derselben Strafe, wenn sie die Gäste zum Trinken aufforderten, oder ihnen über das rechte Maß Wein verabreichten. Wenn aber die Trunkenbolde auf dem Verlangen nach Wein bestanden und die Wirte zwingen woll-

ten, ihnen im Uebermaß zu geben, so mußten die Wirte sofort die Sache der Stadtobrigkeit melden.

Nachdem die Feuerglocke geläutet war, also um 9 Uhr abends, wurden die Tore geschlossen. Niemand außer dem Landvogt wurde mehr eingelassen.[118] Auf der Straße mußte alles ruhig sein. Niemand durfte sich ohne wichtigen Grund draußen treffen lassen. Ruhestörender Lärm und grober Unfug waren bei 10 ℔ Strafe verboten, sofern nicht eine strengere Strafe verwirkt wurde. Wer aus irgend einer Ursache auf die Straße gehen mußte, hatte eine Laterne zu tragen. Die Straßen wurden nämlich von Stadt wegen nicht beleuchtet. Nur bei Aufruhr, Feuerlärm und Kriegsgefahr wurden Feuerpfannen oder Körbe angezündet. Die Bürger hatten dann vor ihren Häusern eine Laterne anzubringen.[119]

Punkt 9 Uhr mußten die Wirtshäuser geleert werden. Nur die Fremden und Reisenden durften «wein vnd anders dergleichen bis zu zymlicher vnd gebürlicher zeit» bekommen. Ein Wirt, der über die Polizeistunde wirtete, zahlte 2 ℔ Strafe.

Alles Spiel war nach neun Uhr in den Wirtschaften, in den Scheunen, bei den Stadttoren und sonst überall verboten. (Bei den Toren spielte man gerne Kegel.) Die Spieler und die, welche das Spiel duldeten, zahlten zwei Pfund.

Würfel- und Kartenspiele (Listins-Hasardspiele) waren bei schwerer Strafe unbedingt, also bei Tag und Nacht, verboten.

Die Wirte hatten die Pflicht, arm wie reich aufzunehmen und durften «Fremde, so arm sind, Knechte, Drescher und dergl.» nicht abweisen.

Alle fremden Gäste, die sie beherbergten, mußten die Wirte alsbald verzeichnen und das Verzeichnis dem Landvogt ins Schloß schicken. Darüber beschwerten sie sich beim Rat: «dieweil offtermalen alle ire gest lanndvolck uß den nechsten dörfern, pauern und dergl. personen, wo man die anzeigen sollte, müßte ein jeder würth steht ein schreiber haben, der vast alle stund in das schloß lauffen müßte; wenn keine Abhülfe geschähe müßten etliche bitten, sie der würtschaft zu erlassen!»

Der Rat verwies die Beschwerdeführer vor den Landvogt.

---

118 Vgl. oben Anm. 84.
119 Varges, a. a. O., S. 263.

Offenbar lag ein Mißverständnis vor, denn nur die Gäste, welche über Nacht blieben, waren anzuzeigen. Auch die übrigen Bürger, welche «hausleut, die nit eheleut oder bürger weren . . . dergleichen auch betler, kremer, spengler, schleiffer oder andere dergleichen vharende vnd wandelbare leut, es sey mann- oder weibsperson vber nacht behausen oder beherbergen» unterlagen der Meldepflicht bei 2 ß Strafe. Die Stadt beschwerte sich bei der Regierung, daß Leute, die bei Bürgern nicht wohnen dürften, bisweilen von etlichen Hofsverwandten «als einspennigen vnd andern klein- vnd großhanßen auffgehalten, ja gedingt» würden.

Die Wirte hatten das Privileg der Bewirtung und Beköstigung der Fremden. Einem Sattler wurde vom Rat verboten, fremden Leuten zu essen und zu trinken zu geben, er solle sie ins Wirtshaus weisen.

Auch das Benehmen der Wirte gegenüber den Gästen wurde beaufsichtigt. Der Wirt zur Glocke wurde z. B. wegen seines unbescheidenen Betragens gegen das Gesinde und den Postboten des Kardinals Andreas in den Käfig gesetzt.

Die wichtigste Kontrolle erheischte aber der böse Pfennig oder Maßpfennig. Dies war ein Erbstück aus der Zeit des burgundischen Landvogts, Peter von Hagenbach. Der «böse Pfennig», das Umgeld, war eine Abgabe von einem Pfennig von jeder verkauften oder verschänkten Maß Wein.[120]

Sobald Wein (oder Bier)[121] in den Keller des Wirtes kam, ließ der Weinlader den Baumeister und den Umgelter durch seine Küfer rufen. In Gegenwart dieser beiden Beamten fand eine förmliche Bestandaufnahme statt, damit der Maßpfennig genau berechnet werden konnte. Die Fässer wurden angekerbt und versiegelt. Ein unversiegeltes Faß durfte nicht angezapft werden.

Da die Abgabe von den Landständen und der Ritterschaft bewilligt wurde, war der Rat nicht berechtigt, die Steuer zu erlassen. Deshalb mußte sogar ein Wirt den Wein versteuern, den man bei seiner eigenen Hochzeit trank.

Die Hinterziehung des bösen Pfennigs wurde von dem Malefizgericht abgeurteilt.

---

120 Vgl. meine Ausführungen in Z. G. O. XXII, S. 79.

121 Bezirksarchiv Colmar C 93, Ordnung der Wirte usw. ohne Datum.

Auch die Preise für Essen und Trinken waren bestimmt. Die Zehrzettel wurden vom Rat nachgeprüft.

Eine Morgensuppe durfte nicht mehr als 6 Kreuzer, Nach- und Schlaftrünke sollten gar nichts kosten.[122]

Der Wirt zur Glocke hatte ein Maß Muskateller für 6 Kreuzer verkauft. Weil es nicht mehr wie 2 β kosten durfte, erlitt er dafür die gewöhnliche und gebräuchliche Strafe.

Die Wirte sollten den Herren der Regierung und Kammer ein Mahl für 3 β geben. Sie konnten dabei nicht bestehen und ersuchten den Rat um seine Fürbitte.

Wie wir früher schon gesehen haben, hatte der Rat draußen in den Zollhäusern eine Wirtschaft «zur hohen Straßen» erbauen lassen.[123]

Es sind im Ratsprotokoll die Verhandlungen des Rats mit den ersten Wirten erhalten, aus denen wir ersehen, wie die Stadt bestrebt war, dem Wirt im Zollhaus eine Reihe von Nebenämtchen aufzuladen.

Für die ersten drei Jahre zahlte er an Pacht zwanzigGulden jährlich. Beide Teile hatten ein halbjährliches Kündigungsrecht. Nach den drei Jahren galt der Vertrag fünfzehn Jahre und der Mietzins betrug 24 Gulden.

Der Wirt hatte wie jeder andere Bürger Gewerf, Torhut und Wachtgeld zu entrichten. Weil es aber draußen viel gefährlicher zu wohnen sei, brauchte er nur sechsmal mit Wagen oder Karren zu fronen. Holz aus der Hardt sollte er erhalten wie die anderen Bürger und mit dem Wein behandelt werden wie die Wirte in der Stadt.

Der Rat verpflichtete sich dagegen, die Wege und Straßen um das Zollhaus, wenn möglich, zu verbessern und im nächsten Frühjahr ihm Ställe, Hühnerhaus und ein heimlich Gemach zu bauen.

Sein Vieh habe er von St. Georg bis St. Michael mit dem Stadthirten und von St. Michael bis St. Georg mit einem eigenen Hirten gehen zu lassen.

Der Rat war bereit, ihm hundert Gulden zur Beschaffung

---

[122] Bezirksarchiv Colmar C 93, Schreiben vom 5. Sept. 1614.

[123] Bezirksarchiv Colmar C 86, Bestallungen und Revers fol. 1 und 2.

von Betten gegen den landläufigen Zins zu leihen, wenn er einen Bürgen stellte.

An öffentlichrechtlichen Pflichten wurden ihm aufgegeben:

1. bei Tag und Nacht auf die Fuhrleute zu achten, damit sie den Zoll entrichteten und, wenn die Bannwarte nicht da wären, den Zoll selbst zu erheben. Den Zoll sollte er den Bannwarten abliefern und in die Zollbüchse stoßen helfen.

2. argwöhnische Leute dem Schultheißen oder dessen Statthalter anzuzeigen.

3. auf das Feuer gut achtzugeben.

Diese Wirtschaft wechselte oft den Inhaber, es gab allerlei Beschwerden und schnell war der Rat zu der Kündigung bereit.

Einem Wirten da draußen hielt er ein ganzes Sündenregister vor:

1. er bringe die Wirtschaft nicht in Aufgang, wie er versprochen habe,

2. er entrichte Sonntags nicht den bösen Pfennig,

3. er wolle fremden Leuten keinen Wein um Geld geben,

4. er halte keine Vorräte, so daß er die Gäste nicht, wie es sich gebühre, bewirten könne,

5. er beschreie die Herberge zum höchsten,

6. seine Kinder seien so böse Buben, daß vor ihnen nichts in der Herberge und auf dem Felde sicher sei.

Die Wirtschaft «zur hohen Straßen» hat sich offenbar nicht halten können und ist bald wieder eingegangen.

Den Wirten in der Stadt bereitete das schlechte Geld vielen Kummer. Sie baten den Rat um Verbot oder Festsetzung des Kurswertes der umlaufenden schlechten Münzen. Sie müßten den Wein auch mit vollwichtigem Gelde kaufen.

Wie in allen Städten jener Zeit gab es auch in Ensisheim eine Stube, einen Ratskeller. Darunter darf man aber nicht wie heute eine öffentliche Wirtschaft verstehen. Es war ein Festsaal für den Rat, in dem er vornehme Gäste empfing und bewirtete, die Bankette bei feierlichen Gelegenheiten abhielt, Hochzeitsfeste seiner Mitglieder und Fastnachtsfeiern begehen ließ.

Die Verwaltung der Stube führten ein Stubenknecht und seine Frau, die alljährlich mit den übrigen Stadtknechten vereidigt wurden. Sie hatten Küche und Keller für den Rat zu besorgen.

Die Einrichtung der Stube gehörte der Stadt. Es bestand sogar eigenes Ratssilber.

Für Hochzeiten der Ratsherren und ihrer Kinder wurde die Stube ohne weiteres hergegeben. Andere Bürger und die Hofsverwandten mußten darum nachsuchen und hatten eine Gebühr von einem Gulden zu entrichten, auch das Brennholz zur Heizung und für die Küche zu liefern. Einem Bürger wurde aufgegeben obendrein seinen Leinrat, das Zinn- und Silbergeschirr sowie die Gläser zu stellen.

Ein Schulmeister wollte auf der Stube seine Hochzeit halten und dazu eigenen Wein geben. Der Umgelter fragte an, ob er von diesem Wein den Maßpfennig erheben dürfe. Der Rat entschied, der Schulmeister solle den Wein «verumgelten und verbösenpfennigen wie ein ander würt!»

Den Herren von der Regierung und Kammer wurde die Ratsstube abgegeben, um dort Fastnacht zu feiern.

Die Stubenknechte scheinen öfters versucht zu haben, sich Nebenerwerb auf mehr oder minder zweifelhafte Art zu verschaffen. Es mußte einem z. B. verboten werden, viele Gäste und gar bis Mitternacht auf der Stube zu dulden «da es ein Bürgerstuben und kein Wirtshaus» sei. Ein anderer Stubenknecht ließ ein liederliches Frauenzimmer, das krumme Dorle, nächtlicherweile auf der Stube sein Bubenwerk treiben. Er wurde angewiesen, sie zu entfernen. Bei einer Hochzeit buk ein Stubenknecht «2 Grappen (Krähen) und ein Tuben in ein Bastet» und setzte dieses Gericht den Gästen vor. Obendrein gab er der Bürgerschaft an einem Sonntag böse unnütze Worte. Für dieses ungebührliche Verhalten wurde ihm gekündigt.

Die Büchsen- und Armbrustschützen erhielten zu ihrem alljährlichen Vereinsfeste, dem «Endschießen» die Stube mit dem Geschirr, um darin «mit ihren Weibern zu erscheinen und ein Imbiß einzunehmen».

Hier läßt sich vielleicht am passendsten das Vereinsleben in Ensisheim besprechen.

Zünfte und Gilden gab es in unserm Städtchen nicht, dazu war es zu klein. Das ehrsame Handwerk und die Krämer waren nicht korporativ vereinigt. Nirgendwo traten Zunftorgane oder -vertreter in unserm Ratsbuche auf.

Auch sonst scheint es Vereine außer den religiösen Bruderschaften und den Schützengesellschaften nicht gegeben zu haben.

Die Bruderschaften haben wir oben bereits als Collatores von Pfründen kennen gelernt.

Die Schützengesellschaften[124] verfolgten neben dem geselligen hauptsächlich den Zweck, die Bürgerschaft ständig im Waffenhandwerk zu üben. Die Armbrustschützen schossen mit Bolzen auf Armbrüsten mit Stahlbogen. Bei den Freischießen galt die Armbrust bis zum dreißigjährigen Kriege als die vornehmere Waffe.

Die Büchsenschützen schossen mit Feuerrohr und Kugel. Patronen waren verboten. Die Flinte durfte nicht einmal auf der Schulter aufliegen. Erst später kam das Schießen mit Hakenbüchsen dazu. Beide Schützengilden erhielten von der Stadt einen Oberschützenmeister, einen Schießplatz mit gedecktem und gedieltem Schützenstand und gewisse regelmäßige Gaben. Auch die Ungersheimer Schützen bekamen Gaben.

Die Gilden mußten die Gaben alljährlich aufs neue erbitten. Dies gab dem Rat willkommene Gelegenheit, den Schützen die Sünden der Vergangenheit vorzuhalten und für die Zukunft seine Wünsche auszusprechen.

Die Armbrustschützen erhielten Borchot (Barchent, geköpertes Baumwollgewebe) zu einem Wams und die Büchsenschützen lündisch Tuch (Tuch aus London) zu Hosen.

Da der Gewinner des Tuches, der Schützenkönig, immer die anderen Schützen, alle oder einzelne zu Gaste lud, verbot der Rat diese Unordnung. Der Gewinner durfte nicht einmal dem Zeiger Essen, sondern nur einen Plappert geben.

Es kam auch vor, daß ein Freund der Schützen einen Hammel ausschießen ließ.

Den Büchsenschützen wurden die Haken aus dem Zeughause geliehen. Sie mußten sie aber selbst reinigen und zurückbringen.

Im Jahre 1586 fand ein großes Bürgerschießen in Ensisheim statt. Die Büchsenschützen erhielten die Gaben unter der Bedingung, daß sie sich wie die umliegenden Städte «österreichisch verhalten und schießen».

Trommler und Pfeifer mußten sie sich von der Regierung zu dem Feste erbitten.

Der Rat bestimmte den Fahnenträger, damit kein Streit entstand.

---

[124] Vgl. Freytag, a. a. O., Band II, Abt. II, S. 288 ff.

Wie der Rat den Wettstreit der Bürger im Waffenspiele beaufsichtigte und regelte, so wachte er auch darüber, daß Treu und Glauben in Handel und Gewerbe herrschten und daß jeder streng das Recht der Stadt und des Nächsten achtete.

Hierher gehören die Bestimmungen über die Messen und Märkte, den Handel der Krämer und die Ordnung der einzelnen Handwerke.

Kraft besonderen Privilegs des Erzherzogs Sigismunds des Münzreichen vom Jahre 1466 [125] fanden jährlich zwei große Messen statt. Die eine war die Bartholomäusmesse und die andere die Katharinenmesse. [126] Beide dauerten 13 Tage. Sie fingen sechs Tage vor dem Feste an und hörten sechs Tage nachher auf.

Auf diesen Messen durften Ensisheimer und Fremde kaufen und verkaufen, nur Feinde, Uebeltäter und Schuldenmacher waren ausgeschlossen. Die Zölle und das Umgeld wurden für die Meßzeit erheblich herabgesetzt.

Der Beginn und der Schluß der Messe wurden durch ein Glockenzeichen angekündigt.

Während für diese Messen ein Sonderrecht galt, das den Verkekr tunlichst erleichtern sollte, standen die gewöhnlichen Märkte unter der ganzen Strenge des gemeinen Rechts. Kam es doch auch hier besonders darauf an, die einheimischen Verkäufer gegen fremden Wettbewerb und die Bürger gegen Uebervorteilung zu schützen. Seit 1550 gab es einen Wochenmarkt, der regelmäßig am Donnerstag statthatte.

Gesindel, Bettler und Landstreicher durften nicht auf dem Wochenmarkt als Bandel- und Kratzentrager, als Zahnbrecher, Salbenkrämer oder Schreier erscheinen. Ihnen war der Eintritt in die Stadt verboten.[127]

Der Markt wurde auf dem Platze beim Rathause abgehalten. Der Verkauf in den Straßen und bei den Toren war bei 5 β Strafe untersagt. Der mehrgenannte Käuffel hatte das Amt des Marktvogts. Er mußte das Standgeld und den Pfund-

[125] Vgl. Merklen, a. a. O., I, S. 232.

[126] Bartholomäustag ist am 24. August und Katharinentag am 25. November. Heutzutage findet noch ein Katharinenmarkt in Ensisheim statt.

[127] Bezirksarchiv Colmar C 178, Ordnung von 1602.

zoll[128] erheben und besonders darauf achten, daß die städtischen Maße und Gewichte gebraucht wurden.

Alljährlich hatte ein Ausschuß, bestehend aus dem Baumeister, dem Umgelter und den beiden geschworenen Küfern, alle Küpfle,[129] Becher, Maße und Gewichte, sie seien fremde oder heimische, auf dem Markte zu prüfen, ob sie just und gerecht wären.

Auf dem Markte verkaufte der Käuffel neben den Kirchfällen auch die verfallenen Pfänder als öffentlicher Versteigerungsbeamter.

Es gab teils seßhafte, teils herumziehende Krämer. Die Kramläden gehörten entweder der Stadt selbst, oder sie wurden von den Bürgern vermietet.

Infolge der Klage der einheimischen Krämer wurde im Jahre 1586 im Rate beschlossen, fortan nur solche Krämer in die Stadt zu lassen, die im Lande verbürgert wären. Es wurde als unrichtig angesehen, «daß fahrende Krämer und Landstreicher ihre faulen Waren in der Stadt absetzten und das Geld außer Lands führten», so daß den Einheimischen das Brot genommen würde. Den Krämern in der Stadt wurde aber ans Herz gelegt, sie sollten solche Waren führen, daß man lieber von ihnen als von Fremden kaufe.

Von einem Krämer wurde dem Rat berichtet, er «überteuere» seine Waren. Man ließ ihn kommen und empfahl ihm, Fisch, Anken,[130] Lichter, Gewürz und andere Krämerwaren etwas «leidenlicher» zu geben. Gesottenen Anken solle er zu 6 Kreuzer das Pfund verkaufen.

Die Stadt Freiburg fühlte sich in ihrem Handel ebenfalls durch die «welschen Krämer»[131] gestört und ersuchte den Rat, er solle sie doch aus dem Lande schaffen und nicht passieren lassen. Der Rat versprach zu tun, was an ihm läge. Freiburg solle aber sein Anliegen bei der Regierung und Kammer vorbringen.

Um der Stadt und den Bürgern weitere Einnahmequellen

---

[128] S. unten Seite 76.

[129] Ein Küpfle enthielt 5 Liter.

[130] Anken soviel wie Butter.

[131] Die welschen Krämer waren italienische Hausierer oder Savoyarden, die allerlei Modewaren und Luxusartikel feil hielten. Gothein, a. a. O., S. 432.

zu eröffnen, hatte die Stadt die landesherrliche Behörde wiederholt um einen Eisenkauf, einen Viehmarkt und einen Kornmarkt gebeten.

Im Jahre 1564 stellten sie dem Kaiser vor, der Eisenschmied zu welschen Stauffenen in der Herrschaft Rosenfels[132] wolle Eisen nach Ensisheim liefern, wenn der Eisenkauf dort eingerichtet würde.[133] Diese Bitte hatte den Erfolg, daß der Eisenhandel, soweit der Ertrag vorländischer Bergwerke in Frage stand, nach Ensisheim verlegt wurde.

Auch die erbetenen Vieh- und Kornmärkte wurden eingeführt.[134]

Da das Brotkorn das wichtigste und unentbehrlichste Nahrungsmittel damals wie heute lieferte, widmeten die Regierenden ihm ihre ängstliche Fürsorge. Durch Verbot des Kornwuchers oder Fürkaufs, durch Festsetzung des Preises, durch Errichtung von Kornspeichern und Einrichtung von Märkten suchten sie aller Teuerung vorzubeugen. Wenn die Frucht rar war, wurde sogar die Ausfuhr aus der Stadt verboten und die Kornkästen der Bürger wurden untersucht. Um den Markt in Ensisheim lebensfähig zu erhalten, wurden die Bauern der österreichischen Nachbardörfer gezwungen, ihre Frucht dorthin zu führen.

Der Kornmarkt unterstand nicht dem Käuffel, sondern den Kornmessern. Diese mußten die Frucht zu den festgesetzten Preisen an jedermann verkaufen und durften nicht auf eigene Rechnung mit dem Getreide Handel treiben. Nur auf dem Markte konnten sie selbst Frucht kaufen und nur während der Marktstunden das Korn messen. Außer ihnen durfte niemand Korn messen. Wer in ihr Amt eingriff, wurde angezeigt und zur Ordnung gewiesen.

Durch die Kornmesser suchte man den Zwischenhandel mit Getreide und damit den Kornwucher zu unterbinden.

Die Kornmesser waren nebenbei die Abschätzer des Getreidezehnten und des von Schuldnern an Zahlungsstatt gegebenen Getreides. Ihre Sorge für das Getreide erstreckte sich auf das Läuten der Glocken beim Herannahen eines Gewitters!

---

132 Etueffont-Haut bei Rosemont, Arrondissement de Belfort, canton de Giromagny.
133 Bezirksarchiv Colmar C 674.
134 Merklen, a. a. O., I, S. 233.

Natürlich konnte es nichts nützen, wenn nur das Brotkorn von Stadt und Staat vor Teuerung behütet wurde. Auch die Müller und Bäcker bedurften sowohl einer scharfen Kontrolle als eines wirksamen Schutzes. Diese doppelte Tätigkeit übten die Mühlmeister und Brotschauer aus.

Die Mühle in Ensisheim gehörte der Stadt, sie betrieb sie in eigener Regie. Der Müller und sein Knecht wurden von der Stadt besoldet und durften keinen Kunden der Mühle zu einem Trinkgeld nötigen.

Der Müller durfte aus dem Mühl- oder Quatelbach nur soviel fangen, als er zu seinem eigenem Mahle brauchte. Den Zoll von den Bäckern und das Beutelgeld [135] mußte er in besonderen Büchsen für die Stadt aufheben. Auch «Krist, Kleyhen und Fuoßmehl» [136] verfielen der Stadt. Der Mühlenmeister bezahlte die Betriebskosten und lieferte den Ueberschuß an den Kastenverwalter ab.

Selbstverständlich lag der Stadt dafür auch die Pflicht ob, die Mühle stets in gutem Zustande zu erhalten. Aus dem Ratsprotokoll erfahren wir, daß die Stadt im Jahre 1583 zwölfhundert ₰ in der Mühle verbaut hatte. Der Herr von Rappoltstein war in Ensisheim beutelgeldfrei und wurde daher gebeten, zur Wiederherstellung der Mühle Holz zu stiften. Die Folge von diesen Kosten war, daß die Stadt von ihren Bürgern verlangte, sie sollten nur in Ensisheim mahlen lassen, und ihnen deshalb ganz ausdrücklich die Benutzung der Mühle in Battenheim untersagte. Dieses Verbot erregte nicht nur das Mißfallen der Bürger, sondern vor allem das des Landesherrn selbst. Dem Erzherzog gehörte nämlich die Battenheimer Mühle seit einiger Zeit und er fürchtete die Einbuße in seinem Einkommen. Der Rat wies darauf hin, daß er seine Mühle in Ensisheim länger habe wie der Erzherzog die seinige in Battenheim. Die Ausbesserungs- und Betriebskosten der Mühle müßten wieder eingebracht werden und außerdem würde durch

---

135 Unter Beutelgeld versteht man heutzutage das Trinkgeld, das der Müllerknecht von den Kunden der Mühle bekommt.

136 Krüst, Grüsch soviel wie Kleie, Fußmehl, das beim mahlen der Frucht zuletzt laufende Mehl, das nur als Futtermehl verwendet werden kann.

das neuerrichtete Münzwerk[137] die Mühle oft zum Stillstehn gezwungen. Die Stadt hielt ihr Verbot aufrecht und setzte sogar eine Strafe von 5 ℔ darauf, wenn ein Bürger außerhalb mahlen ließ.

Die Bürger wachten nun auch ihrerseits peinlich darüber, daß auf der Mühle recht gemahlen würde und ihnen gegeben werde, was ihnen gebühre. Auf eine Beschwerde wurde auch von der Stadt dem Müller anempfohlen selbst in der Mühle zu bleiben und zu mahlen und nicht seinen Lehrbuben allein mahlen zu lassen.

Der Rat ließ hie und da amtliche Proben in der Mühle anstellen, um zu wissen, wie viel Mehl und wie viel Kleie die einzelnen Fruchtarten beim Mahlen ergäben.

In ähnlicher Weise wurden auch bei den Bäckern Backproben erhoben. Es bestand eine besondere Bäckerordnung, die von jedem Bäcker beschworen werden mußte.

Diese Bäckerordnung galt nur für die Feilbäcker, nicht aber auch für die sogenannten «Husfürer» oder Hausbäcker. Darunter sind Leute zu verstehen, die für die Bürger deren eigenes Mehl verbuken. Sie hatten nur Anspruch auf den Arbeitslohn und die Ofenmiete.[138] Es war ihnen in Ensisheim streng verboten, Brot zu verkaufen oder Kostgänger zu halten, damit die Feilbäcker nicht geschädigt würden.

Nach der Bäckerordnung durften die Feilbäcker vom Sester zu verbacken nur 3 β nehmen.

Ein Bäcker beschwerte sich über diesen Tarif, das Holz sei so teuer, er könne nicht dabei bestehen und müsse daher 4 β nehmen. Der Rat antwortete ihm, er solle bei 3 β bleiben und wenn er dabei nicht bestehen könne, so möge er mit dem Backen aufhören.

Auch geschah es, daß die Bäcker gar kein Brot hatten. Sie wurden dafür mit 2 ℔ bestraft. Es mußte öfters gebacken werden. Altbackenes Brot durfte nicht länger als zwei Tage verkauft werden.[139]

---

137 W. Beemelmans: «Zur Geschichte der vorderösterreichischen Münzstätte Ensisheim im Oberelsaß», Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs, 2. und 3. Jahrg.

138 Gothein, a. a. O., S. 506. Gény, a. a. O., S. 455.

139 Gothein, a. a. O., S. 506.

Die beiden städtischen Brotschauer mußten genau den Tagespreis der verschiedenen Fruchtsorten kennen und danach die Brotpreise festsetzen. Sie hatten die Bäcker zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen, daß das Brot richtiges Gewicht und Größe hatte und ordentlich gebacken war.

Alle Verstöße hatten sie anzuzeigen und erhielten die Hälfte der verhängten Geldstrafen als Lohn.

Die Bäcker durften aber auch verlangen, daß Dritte sie nicht in ihrem Gewerbe schädigten. Der Pastetenbäcker, der ohne Erlaubnis Schwarzbrot, das Laib zu 2 β verkaufte, wurde mit 2 ℔ in Strafe genommen. Auf dem Wochenmarkte und sonst in der Woche durften die fremden Bäcker nur Brot aus ungegrossenem Mehl[140] feil halten. Auch beschwerten sich die Bäcker darüber, daß sich der Adlerwirt seinen Wochenvorrat bei fremden Bäckern kaufe und sie, wenn sie nicht täglich frisches Brot hätten, gestraft würden. Der Rat versprach ihnen Abhilfe.

Für die Metzger gab es gleichfalls eine Menge von Vorschriften. Erst im Jahre 1580, so erzählt uns das Ratsprotokoll, kam es zu einer Metzgerordnung. Der Entwurf wurde der Regierung und Kammer zur Bestätigung und Aenderung vorgelegt und dort unter Zuziehung des Stadtschreibers, des Umgelters und eines Ratsherrn beraten. Im Protokoll ist die Metzgerordnung nicht wiedergegeben. Es enthält aber so viele Einzelvorschriften, daß man sich ungefähr ein Bild von dem Betriebe machen kann. Die Metzger hatten zu verkaufen:

Mastrinderfleisch	um	10 ₰	das	℔
Kalbfleisch	»	8 »	»	»
Rindfleisch	»	4 »	»	»

Kleinfleisch d. h. «Kützlin und Säuglin» wurden nicht gewogen, sondern nach dem Augenmaße abgegeben. Die Kalbsköpfe waren nach dem Gewicht zu verkaufen. Sie durften aber nur ganz hergegeben und nicht verhauen werden. Die Kalbsfüße waren nur gebrüht aus der Metzig abzugeben. Wenn aber ein Wirt oder sonst jemand ihrer eilig bedurfte, konnten sie auch ungebrüht verkauft werden.

Die Metzger durften kein Fleisch bei Licht zerteilen und mußten die Vorder- und die Hinterviertel miteinander aushauen.

---

[140] Ungegrossenes Mehl, soviel wie ungebeuteltes Mehl.

Der Verkauf von ungewogenem Kalbfleisch, von ungeschmolzenem Unschlitt sowie von Därmen war verboten. Das Unschlitt konnte nur in den Häusern der Metzger, aber nicht in der Metzig gesäubert werden.

Sonntags war der Verkauf von Fleisch an Bürger und Hofsverwandte streng untersagt. Auch Plätzer und Kutteln durften Sonntags nicht abgegeben werden. Vorübergehend wurde aber erlaubt, diese Waren Sonntags nach der Mittelmesse feil zu halten; wenn aber das erste Glockenzeichen für das Amt gegeben wurde, mußte der Verkauf aufhören.

Sorgfältig wurde darauf geachtet, daß die Metzger dem Armen wie dem Reichen das Fleisch, der Metzgerordnung gemäß, nach dem Gewicht gaben. Ueberschreitungen der Taxe wurden mit Geldstrafen belegt. Wiederholt verwiesen die Metzger auf die Preise in den Nachbarstädten, Sulz, Thann und Rufach, so daß schließlich die Stadt den Erlaß einer gemeinen Fleischerordnung für das ganze Land in Anregung brachte.[141]

Die Stadt sorgte dafür, daß nicht zu viel Metzger in der Stadt schlachteten und sich gegenseitig schadeten. Andererseits aber wollte sie auch nicht dulden, daß nur ein Metzger allein die Fleischversorgung in der Stadt übernähme. Ein solches Anerbieten wurde abgeschlagen, weil der Mann sich zu viel zutraue.

Hie und da zankten sich die Metzger mit den Wirten, weil sie ihnen nicht genug Fleisch abnähmen. Ein Metzger wurde verwarnt, weil er mit der Wirtin zum Lamm, die ihm nicht viel Kalbfleisch abgenommen hatte, ein Zankens und Balgens gehabt habe, wie wenn sie eine schlechte Dienstmagd wäre.

Auf die Ensisheimer Weiden durften die Metzger nur solches Vieh treiben, das sie in der Stadt schlachten wollten. Dieses Vieh durfte aber nicht mit der andern Herde gehn, sondern mußte besonders geweidet werden.

Fleischschauer hatten in ähnlicher Weise wie die Brotschauer auf die Beobachtung der Metzgerordnung zu achten.

Ein Fischschauer beaufsichtigte den F i s c h f a n g und den Fischhandel nach Maßgabe der Fischereiordnung. Nur

---

[141] F. W. Müller, a. a. O., S. 133.

dreimal in der Woche war der Fischfang erlaubt und zwar jeweils nur einem Mitglied einer Haushaltung am Mittwoch, Freitag und Samstag, vorausgesetzt, daß auf diese Tage kein Feiertag fiel. Man durfte nur allein fischen, nicht zu mehreren, nicht mit Brettern und Bündeln, nicht mit Angeln von mehr als sieben Fuß Länge usw. In den Stadtgräben war die Fischerei den Bürgern untersagt und im Quatelbach sehr beschränkt. Der Fischfang mit Kalk, Gift und anderen schädlichen Stoffen war streng verpönt.

Fische durften nur auf dem städtischen Fischmarkt verkauft werden, der drei Stunden dauerte und im Sommer um sechs und im Winter um sieben Uhr begann. Wer Fische in den Wirtshäusern und bei Privaten feil hielt oder kaufte, erhielt 2 ℔ Strafe. Ausgenommen waren der Landvogt, die Mitglieder der Regierung und Kammer und die Stadtobrigkeit. Diesen durfte der Fisch ins Haus gebracht werden.

Den Gesamtfischbestand eines Marktes konnte man nur dann kaufen, wenn er wenigstens einen halben Tag auf dem Markte ausgelegen hatte. Die Bestimmungen über den Fischfang hatten mit Rücksicht auf die vielen Fasttage jener Zeit eine erhöhte Bedeutung. Wir bemerken auch in unserem Protokoll, daß die Fischereiberechtigten jeden Eingriff in ihre Rechte zur Anzeige brachten und völlige Genugtuung erhielten. Wir erfahren aber auch, daß die Bürger in Ansehung der teueren Zeit den Rat baten, sie auch an Nichtfasttagen Fische fangen zu lassen.

Fremden wurde verboten, gewässerte Heringe, Stockfische und «Blatvißlin» (Schollen) in Ensisheim zum Verkaufe zu bringen.

Diese Salzwasserfische erinnern daran, daß die Stadt einen Salzkasten besaß, d. h. durch Erzherzog Albrecht VI. war ihr [142] im Jahre 1454 ein Salzmonopol verliehen worden. Innerhalb eines bestimmten Bezirkes durfte sie allein Salz kaufen und verkaufen. Wer sonst Salz verkaufte, verlor seine Ware, wurde gefangen gesetzt und erlitt eine hohe Geldstrafe.

Ein Salzmeister verwaltete den Salzkasten und gab Montags,

---

[142] Außer Ensisheim besaßen noch Salzkästen: Thann, Maßmünster, Altkirch, Pfirt und Landser (Bezirksarchiv Colmar C. 674, undatierte Beschwerde). Statt Landser werden auch Dammerkirch und Habsheim genannt.

Donnerstags und Samstags Salz ab. Er hatte das Salz zu Pfingsten oder Johanni dort[143] zu kaufen, wo es am billigsten war. An demselben Zeitpunkte hatte er seine Jahresrechnung zu legen und den Ueberschuß abzuliefern. Ohne Wissen der städtischen Behörden durfte er weder Salz einlagern noch fortschaffen. Ueber seinen gesamten Geschäftsbetrieb mußte er genau Buch führen. Etwaige Eingriffe in das Salzprivileg hatte er sofort anzuzeigen.

An Salz in übertragenem Sinne, an geistiger Nahrung, wurde dem Bürger außer dem, was er in der Predigt zu hören bekam, gar wenig geboten. Kam einmal ein «Buchführer» — oder wie man jetzt gut deutsch sagt: «ein Kolporteur» — nach Ensisheim, so durfte er seine Bücher nicht eher auslegen, bis er einem Ratsfreund gelobt hatte, es seien keine sektischen oder argwöhnischen Bücher darunter. Trotz des Gelöbnisses waren aber alle Bücher durch und durchzusehen und nicht genehme Werke fortzunehmen. Der Pfarrherr erbot sich die Bücher entweder selbst zu prüfen oder sie durch einen anderen Priester oder den Schulmeister besichtigen zu lassen. Bei dieser Praxis sind gewiß nicht viele Streitschriften nach Ensisheim vorgedrungen!

Im Städtchen selbst konnten keine Bücher gedruckt werden. Nach der Reichspolizeiordnung von 1577 waren Buchdruckereien nur in fürstlichen Residenzen, in Universitäts- und ansehnlichen Reichsstädten erlaubt. Aber auch dort mußten die Drucker von der Obrigkeit zugelassen und beeidigt werden.[144]

Dafür, daß es dem Leser nicht an der nötigen Beleuchtung fehle, sorgten die Lichtermacher. Es handelte sich hierbei nur um Talgkerzen. Die Wachskerzen dienten ausschließlich kirchlichen Zwecken und unterlagen keiner Tarifierung.[145]

In den meisten Städten bestand ein Talgmonopol. Die Metzger mußten den Talg (oder das Unschlitt) in städtische Magazine abliefern, von wo aus ihn die Stadt an Lichterzieher u. a. verkaufte.[146]

In Ensisheim durften die Metzger das gereinigte Unschlitt nicht aus der Stadt verkaufen. Sie durften es aber auch nicht

---

[143] Vgl. Z. G. O. XXII, S. 639.
[144] W. Roscher, a. a. O., S. 99.
[145] Hanauer, a. a. O., S. 362.
[146] Varges, a. a. O., S. 364.

an «Schandelmacher» abgeben oder gar selbst Lichter ziehen. Alle Quatember hatten sie den Talg, nachdem er dreimal ausgerufen worden war, in der Metzig feilzuhalten. Dann konnte auch der Schandelmacher bei ihnen kaufen.[147] In der Zwischenzeit mußte er den Talg von auswärts beziehen, um die Zolleinnahmen der Stadt zu steigern.

Auf ein Pfund mußten acht Viererschandel und sechzehn Rappenschandel gehen. Eine Frau, die sechsundzwanzig Rappenschandel aufs Pfund machte, wurde mit 2 ℔ gestraft.

Die Lichter werden sicher mehr in der Spinnstube als im Studierzimmer zu Ensisheim geleuchtet haben. Die Bürger zogen ihren Hanf und ihre Wolle selbst. Der Hanf wurde von einem Ausschuß von vier Ratsherren besichtigt. Die Schafherden haben keinesfalls so viel Wolle geliefert, als die Bürger zu ihrer Kleidung brauchten. Die feineren Stoffe für die Staatskleider, Samt, Seide, Brokat und dergl. wurden eingeführt.

Die Gespinste der Bürgerfrauen wurden in der Stadt selbst gewoben. Für die Weber galt bei 10 ß Strafe folgende Weberordnung:

1. sie durften kein Tuch mehr von dem Geschirr schneiden, ohne daß dessen Eigentümer dabei oder damit zufrieden war,

2. die Eigentümer durften Zettel und Einschlag und dann wieder das fertige Tuch, nachdem es gewogen war, wiegen,

3. diese Regeln galten auf den Dörfern nur, wenn der Besteller es ausdrücklich begehrte.

Bei Streitigkeiten wurde der Zettel auf die «Stube» gebracht und dort von einem Ungerheimer Weber gemessen und gewogen im Beisein des Baumeisters und eines Rats.

Einem Weber wurde zur besseren Vollführung seines Gewerbes gestattet, ein Fenster, einen Schuh hoch und einen Schuh breit, in die Stadtmauer zu brechen, doch mußte er es vergattern.

Vierzehn Schneider waren in Ensisheim bereit, die Stoffe zu Kleidern zu verarbeiten, daneben gab es besondere Hosenmacher. Diesen Schneidern war versprochen worden, es werde kein neuer Schneider mehr aufgenommen werden, weil sie sich sonst nicht ernähren könnten. Deshalb wurde auch

---

[147] Bezirksarchiv Colmar C. 179, undatierte Metzgerordnung.

das Gesuch des Landvogts um Aufnahme seines Hofschneiders als Bürger abgelehnt.

Mit Rücksicht auf die Teuerung verlangten die Schneider, wenn sie im Hause des Kunden arbeiteten für den Meister sechs Kreuzer, für den Meisterknecht zwei Schilling und für den Jungen acht Rappen. Der Rat wollte erst in den Nachbarstädten die dortigen Taxen kennen lernen, ehe er Bescheid gab.

Von einem Schuhmacher erfahren wir aus dem Protokoll nichts, wohl aber tritt ein Weißgerber mit der Bitte um eine Walkhütte vor. Ferner begegnen wir Sporern, Sattlern, Kannegießern, Scherern, Zieglern u. a. m. Es würde zu weit führen, wenn wir alle die kleinen Anliegen beim Rat durchsprechen wollten.

Das Ergebnis der Betrachtung des Handwerks ist folgendes:

In einer so kleinen Stadt bestanden im XVI. Jahrh. viel mehr Gewerbe als heutzutage. Die engen Zollschranken zwischen den einzelnen Gebieten und die schwierigen Verkehrsverhältnisse brachten es mit sich, daß für alle Lebensbedürfnisse möglichst im Weichbilde der Stadt gesorgt werden mußte. Das Prinzip der Arbeitsteilung schuf sehr viele Berufsarten und gab jedem Handwerker für sein Gebiet ein Monopol. Es ist daher nicht zu verwundern, daß die verschiedensten Gewerbe auf kleinem Raume gedeihen konnten. Dadurch, daß der Rat das einzelne Handwerk durch Zölle gegen die Konkurrenz von außen und durch Polizeivorschriften gegen die Uebergriffe der einheimischen Gewerbetreibenden schützte, konnte er auch unbedenklich die Güte, die Menge und den Preis der Waren festsetzen und durch Strafen sichern.

Selbstverständlich lebte der Handwerker nicht ausschließlich von seinem Gewerbebetriebe. Es muß angenommen werden, daß jeder Bürger, soweit es angängig war, aus dem Garten- und Ackerbau, aus Vieh- und Geflügelzucht sich ertragsreiche Einnahmequellen zu verschaffen wußte.

Bei der Wichtigkeit der Ernährungsfrage für eine Stadt, die eine Menge von nicht produzierenden Einwohnern beherbergte und nur sehr schwer Zufuhr von außen erhalten konnte, ist es begreiflich, daß auch für Feld- und Gartenbau eine Reihe von Vorschriften bestanden.

Vor Beginn der Feldarbeiten mußten die nötigen Vermessungen und Grenzabmarkungen vorgenommen werden. Die Feldwege und die Hecken waren in guten Zustand zu ver-

setzen. Das Holz, welches beim Schneiden der Hecken abfiel, gehörte den Armen. Sie konnten sich daraus Wellen machen.

Das Vieh durfte angesäte Aecker nicht betreten. Die Bannwarte hatten überall nach dem Rechten zu sehen.

Vor Beginn der Ernte wurden die Zehnten berechnet und die Zehntknechte beeidigt. Auch mußten schon die Bänder zum Binden der Garben vorbereitet werden. Es war aber untersagt, sie nachts und an verbotenen Tagen zu schneiden.

Einige Ratsherren setzten in einer Besprechung mit den Bauern den Beginn der Ernte und den Lohn der Schnitter und Mäher fest. Ohne besondere Erlaubnis durfte niemand früher ernten, ohne sich einer Bestrafung auszusetzen. Dies war angeordnet worden, um ein Einheimsen der Frucht vor der völligen Reife zu vermeiden. Die Regelung des Lohnes erfolgte, damit nicht die Reichen den Erntearbeitern so hohe Löhne gäben, daß die kleinen Bauern neben ihnen nicht bestehen könnten.

Das Mähen über die Grenzen und das Fahren über bestellte Aecker war zu vermeiden und mit Strafe bedroht.

Die Nachlese durfte auch nur mit ausdrücklicher Erlaubnis von den Pfeifern ausgeübt werden. Den Bannwarten war streng anbefohlen, kein Korn von den Feldern zu nehmen. Ihre Bezahlung geschah nicht auf dem Felde, sondern in den Scheunen nach Maßgabe dessen, was der einzelne Bauer gepflanzt hatte.[148] Dieser mußte bei seinem Eide genau angeben, wie viel er gebaut hatte.

In der Erntezeit durften die Torwächter keinen Bannwart und keinen Pfeifer (Pfiffer) mit Korn in die Stadt lassen, wenn er nicht eine besondere Erlaubnis nachwies.

Wenn in der Erntezeit die Torwächter nicht ausreichten, wurden allnächtlich vier Handwerker als Beiwächter bestellt. Zwei Ratsherren mußten dann dem Schließen und Oeffnen der Tore beiwohnen.

Jeder Eigentümer hatte wegen der erhöhten Feuersgefahr sorgfältig das Feuer zu bewahren und mußte einen Wasservorrat bereit halten.

Im August blieb der Weidgang noch auf der Stoppel verboten.

---

[148] Bannwartordnung vom Samstag vor Matthäi 1551 in der Stat Ratzbuch, Stadtarchiv Ensisheim F. F. 1.

Von dieser Zeit an mußten die Gärten wegen der Reife des Obstes bewacht werden. Die Bannwarte wurden durch im Wachtdienst erprobte Leute verstärkt. Diese wurden von den Garteninhabern, also auch von den Hofsverwandten bezahlt.

Die Aepfel und wilden Birnen konnten nur von einem bestimmten Tage ab in die Stadt eingeführt werden. Zuwiderhandelnde wurden bestraft.

Am schwierigsten waren die «Träubel» zu hüten. Es trat deshalb die Verschärfung des Wachtdienstes bei der Reife der Trauben wie in der Erntezeit ein. Oefters hören wir, daß ein Frevler gefaßt und ins Häuslein gesperrt wurde.

Die Keltern wurden instand gesetzt und im Oktober hub das Herbsten an.

Im Spätherbst fand der Weidgang für das Rindvieh statt auf den Pulversheimer Matten und den Allmendwiesen.

Für die Pulversheimer Matten war ein Mattengeld zu entrichten. Der Bannwart von Pulversheim ging mit dem Weibel von Ensisheim von Haus zu Haus, um es einzusammeln.

Der Vogt von Pulversheim machte sich auch hier unliebsam bemerklich. Er drohte den Kuhhirten, wenn er sie nochmals auf den Matten träfe, wolle er sie in den Stock legen. Der Rat gebot den Hirten, weiter auf die Matten zu fahren wie von alterher und gab ihnen einige Bürger zum Schutze mit. Wenn der Vogt nach den Hirten fahnden und sie nach Pulversheim führen wolle, sollten sie ihm die Hirten wieder abnehmen.

Die Stadt Ensisheim hatte unter allen Hardtgenossen allein das Recht, Kühe in der Hardt weiden zu lassen.[149] Die Hardt gehörte dem Landesherrn. Das Recht wird heutzutage noch aufrechterhalten und von Zeit zu Zeit ausgeübt, um die Verjährung zu unterbrechen.[150]

Die Stadt durfte ferner, wenn es genug Eicheln gab, ihre Schweine in die Hardt zur Eichelmast treiben lassen. Vorher waren die Schweine zu zeichnen und aufzuschreiben. Hierfür wurde ein Plappart Zeichengeld erhoben. Dann wurde für die Schweine in der Nähe des Waldes ein Pferch errichtet. Zu dieser Arbeit beorderte die Stadt 19 Bürger zu Fuß und 20 Pferde.

---

149 Vgl. Anm. 19. Verleihung von 1445.
150 Das Recht wurde zuletzt im Jahre 1883 ausgeübt.

Jeder Ratsfreund konnte zwei Schweine frei laufen lassen, sonst waren für jedes Schwein zehn Plappart «Ackheritgeld» (Eichelgeld) zu entrichten.

Wenn in der Hardt nicht genug Eicheln gewachsen waren, mußte eine andere Gegend für die Eichelmast ausgesucht werden. Im Notfalle wurden die Schweine sogar bis ins Welschland getrieben. Der Treiber erhielt 2 β täglich.

Die Schweine, welche ohne Hirten aus der Stadt liefen, richteten in den Gärten großen Schaden an. Die Portner erhielten Befehl, keine Schweine ohne Aufsicht herauszulassen und deren Eigentümer dem Baumeister namhaft zu machen, damit sie mit 5 β gestraft werden könnten. Die Hälfte des Strafgeldes floß in die Tasche der Portner.

Einem Stadtschreiber muß es sehr schwer gefallen sein, das Borstenvieh in seine schamhafte Feder zu nehmen, denn am 13. September 1589 steht im Protokoll geschrieben zu lesen: «Schwein cum venia».

Die Stadt hielt sich einen eigenen Schäfer,[151] dem grundsätzlich alle Schafe zu übergeben waren. Ein Bürger wollte 260 Schafe halten und zwar 200 bei seinem Hause und 60 mit einem besonderen Schäfer. Die Stadt gab ihm die Erlaubnis, doch solle er seine Schafe weiden, daß auch die städtischen Schafe noch genug zu fressen hätten.

Das Halten von Ziegen war den Bürgern bei 2 ₰ Strafe verboten. Nur bei Krankheit wurde eine Ausnahme gemacht. Wir erfahren, daß z. B. dem Kanzler Dr. Holzapfel «seiner Leibsgesund wegen» gestattet wurde, «eine Gais unter den Hirten treiben zu lassen».

Zwei Wälder besaß die Stadt, «die Allmend» und die «Stadtgrüner».[152] Dort konnte sie frei schalten. Das Jagdrecht stand ihr zu und sie konnte holzen nach Belieben.

Die Allmend gehörte früher dem Abte von Murbach. Dieser schenkte sie im XIV. oder XV. Jahrhundert der Stadt mit fol-

[151] Alle Schäfer im Oberelsaß bildeten eine Bruderschaft. Die jährliche Bruderschaftsversammlung fand am St. Bartholomäustag in Hirzfelden statt. Ohne Entschuldigung durfte kein Schäfer fehlen. Bezirksarchiv Colmar C. 178.

[152] Grüen(er) Waldungen im Rheingebiete, welche schlagweise alljährlich zur Grasnutzung versteigert werden. Grien sandiger Plan. Martin u. Lienhardt, Wörterbuch der els. Mundarten.

gender Auflage: Wenn ein Missetäter im Gebiet der Abtei verurteilt wurde, mußte die Hinrichtung zu Ensisheim durch den dortigen Henker erfolgen. Die Verurteilten wurden auf dem sogenannten Diebsweg nach Ensisheim gebracht. Dieser Brauch erhielt sich bis zur Revolution.[153]

Die Holznutzung wurde in der Weise vorgenommen, daß man in der Allmend faule Eichen beim Herannahen des Winters in Klafter schnitt und unter die Bürger verteilte. In den Stadtgrünern wurden Wellen für die Bürger gebunden.

An einem Sonntage — eine auffallende Ausnahme von dem strengen Verbot der Sonntagsarbeit — durften die Bürger dürres Holz lesen, aber nur soviel als aus jedem Haushalt eine Person heimtragen konnte.

Die dürren Bäume in der Allmend wurden abgehauen, in Klafter gesetzt und verkauft. Zudem hatte die Stadt das Privileg: «das sy in der hart buwholtz, irr brenholtz noch ir notdurfft nemen, bruchen vnd haben sollen one irrung».[154]

Das Jagdrecht in der Allmend und in den Grünern stand nur den Bürgern zu. Den Junkern wurde es ausdrücklich untersagt.

Die Weide-, Eichel-, Holz- und Jagdrechte genossen die Bürger nicht immer ungestört. Es fehlte nicht an Versuchen des Landesherren oder einzelner Beamten, diese Rechte zu nehmen oder zu schmälern. Die Stadt wußte aber ihre alten Freiheiten zu behaupten.

Der Forstmeister vom Landser verlangte 1583 z. B., daß die Stadt zwei Räte mit einer Aufstellung über die Zahl der Schweine, welche in die Hardt getrieben werden sollten, zu ihm sende.

Die Stadt lehnte die Entsendung ab, weil sie gegen Brauch und Herkommen verstoße. Der Forstmeister beschwerte sich bei der Regierung und Kammer. Diese erklärte der Stadt, sie erkenne an, daß Ensisheim nicht verpflichtet sei, das Verzeichnis zu liefern, sie wolle auch alle Freiheiten achten, die Stadt möge nur deshalb das Verzeichnis senden, damit die Behörde Gleichheit unter den Hardtgenossen halten könne.

Im Jahre 1582 kam die Stadt aus Mangel an Holz auf den

---

153 Merklen, a. a. O., I, S. 217.
154 Vgl. oben Anm. 144.

Gedanken, eine Sägemühle zu bauen, «um Holz zu sparen». Jedenfalls hoffte sie, auf diesem Wege wirtschaftlicher mit ihren Beständen verfahren zu können. Sie ließ sich aus Breisach einen Zimmermeister kommen, der den Bau leiten sollte.

Die Sägemühle wurde von der Stadt selber betrieben. Für den Schuh und Schnitt war bei Benützung der Sägemühle ein Rappen zu Händen des Werkmeisters zu zahlen.

Bei Hochwasser mußte die Stadt die Illdämme durch einen Friesen[155] wieder stellen lassen. Die natürlichen Wasserläufe bereiteten ihr aber nicht so viele Schwierigkeiten wie der Mühl- oder Quatelbach.

Dieser Kanal beginnt bei Modenheim und endete, ehe der Vaubankanal gegraben wurde, unterhalb Ensisheims in die Ill. Die Stadt brauchte sein Wasser, um ihre Mühle zu treiben[156] und hatte deshalb einen Anspruch darauf, daß es ungeschmälert zu ihr kam. Dafür mußte sie die Dämme unterhalten und das Bachbett reinigen. Das Holz für die Dämme oder «Tentsche» konnte sie auf beiden Seiten des Baches abhauen lassen und zwar auf einem Streifen, der vier nebeneinander geführten, zusammengekoppelten Pferden Platz zum Gehen bot.

Alljährlich pflog die Stadt mit Mülhausen Verhandlungen über den Zeitpunkt, an dem der Mühlbach abgeschlagen werden sollte. Meist geschah dies im Juni, «wenn das Gras ab den Matten war».

Bei Dammrissen arbeiteten Stadt und Regierung gemeinsam an der Ausbesserung des Schadens. Dies war schon deshalb notwendig, weil der Quatelbach den Stadtgraben speiste.

Die Regierung lieferte die Pfähle und Gerten und ließ sie durch die Friesen zu Faschinen flechten. Der Rat ließ die Pfähle spitzen und mit den Friesen fronweise holen.

In großer Gefahr mußten alle Bürger, ohne Ausnahme, mit Schaufeln, Wagen oder Karren fronen.

Die Regierung stellte einen Sachverständigen, der die Arbeiten leiten und beaufsichtigen sollte. Es war Vorsicht geboten beim Ablenken des Hochwassers in die inneren Gräben, weil leicht Häuser einstürzen konnten.

---

155 Vgl. oben Anm. 63.

156 Seit 1584 trieb er auch das vorderösterreichische Münzwerk. Vgl. oben Anm. 132.

Wie wir an manchen Stellen schon vernommen haben, hatten die Bürger außer den Fronen, noch Gewerf, Umgeld, Bürgergeld und dergl. zu leisten. Im folgenden soll versucht werden, eine Uebersicht über die Lasten der Bürger und Einwohner von Ensisheim zu geben.

Den «bösen Pfennig» oder das Umgeld haben wir bei Besprechung der Wirte schon kennen gelernt. Er wurde zwar von einem städtischen Beamten erhoben, sein Erträgnis floß aber in die Hände des ständischen Generalsteuereinnehmers und hatte daher keine Einwirkung auf das Finanzwesen der Stadt.[157]

Für die Stadt wurde der Zoll erhoben. Die bei Merklen[158] in Uebersetzung angeführte Zolltafel will ich hier nicht wiedergeben. Sie enthält durchaus nicht alle zollpflichtigen Gegenstände. Vielmehr war es den Zollern anbefohlen, von den Waren, die nicht im Tarif standen, einen vernünftigen und verhältnismäßigen Zoll zu erheben.

Die Zölle sind hauptsächlich als Finanzzölle anzusehen. Sie zerfallen in Einfuhr-, Durchgangs- und Ausfuhrzölle. Der Zollsatz ist in der Tafel meist nach Karrenladungen, sonst nach dem Zentner bemessen.

Zwei Tarifpositionen verdienen Beachtung!

1. Ein Wagen mit einem Bett zahlte für einen Juden doppelt soviel Zoll wie für einen Christen.

2. Für die Ausfuhr eines Sackes Getreide waren vier Pfennig zu entrichten.

Hier handelt es sich wohl um Prohibitivzölle. Im ersten Falle sollte die Einwanderung von Juden und im zweiten Verringerung des Brotkorns erschwert werden.

Der Zoller warf das Geld in eine Zollbüchse. Er hatte nur einige Scheidemünzen zum Wechseln zur Verfügung. Am Tore wurde teils bar, teils mit Wortzeichen[159] bezahlt. Diese Wortzeichen dienten als Quittung der Zolleinnehmer und wurden, sofern eine Rückvergütung des Zolles vorkam, an Geldesstatt angenommen.[160]

---

157 Vgl. oben Seite 54.

158 Merklen, a. a. O., I, S. 225 ff.

159 Vgl. Thoman Saper, buwmeisters, vnd Zacharias Engelharthn, des ungelters register anno etc. 25. Urkunde Nr. 963 in der Universitäts- und Landesbibliothek in Straßburg.

160 Luschin, a. a. O., S. 22 C.

Der Zoller und seine Frau mußten stets auf dem Posten sein und alle etwaigen Vergehn sofort anzeigen.

Die Hofsverwandten, welche den Rang von Räten hatten, und deren Witwen genossen, wie wir gesehen haben, Zollfreiheit, ebenso gewisse adelige Familien. Die v. Andlau in Ensisheim brauchten keinen Zoll zu entrichten, wohl aber die in Wittenheim wohnende Familie.

Die Hardtbauern, welche Brennholz ins Regimentshaus fuhren, wurden zur Zollzahlung angehalten. Wer in die Stadt einzog, hatte seinen Hausrat zu verzollen. Von dem Hausrat eines Abziehenden wurde ebenfalls Zoll genommen. Z. B. erhielt die Stadt von dem fortgeführten Hausrat eines verstorbenen Juden 40 ß Zoll.

Ein Seidenkrämer beklagte sich darüber, daß er von dem Seidensamt, den er aus Frankreich und Italien bringe, Zoll an den Landesherrn und an die Stadt entrichten müsse. Der Rat entschied, wenn er Urkunden von den Zollern bringe, daß er den Zoll schon einmal entrichtet habe, brauche er seine Ware nicht nochmals zu verzollen.

Des weiteren hatte die Stadt das Recht, den Brückenzoll zu erheben. Dieser kann sich nur auf die Illbrücke bezogen haben. Ihm unterlagen: Wagen, Karren, Ochsen, Kälber, Pferde, Schweine, Schafe usw. Die Einwohner von Ensisheim und diejenigen gewisser Nachbargemeinden waren laut alten Vereinbarungen von diesen Abgaben befreit.

Nach dem Protokoll setzte der Rat das Brückengeld für Wagen und Karren aus Rufach auf denselben Betrag herab, den die Rufacher von den Ensisheimern erhoben.

Der Pfundzoll[161] war eine Abgabe, die auf den Waren lastete, welche auf dem Wochenmarkt zum Verkauf ausgelegt wurden. Vom Gulden des Schätzungswertes wurde ein Kreuzer bezahlt.

Die Juden hatten jährlich zehn Gulden für das Wohnrecht zu entrichten. Diese Steuer brachte sehr wenig ein, weil es nur wenig jüdische Einwohner gab. Am 25. Januar 1574 hatte die Regierung die Vertreibung aller Juden aus dem Oberelsaß befohlen.[162] Dieses Gebot ist offenbar nicht durchgeführt worden, denn nach dem Ratsprotokoll hatte sich der Rat öfters mit den in der Stadt wohnenden Juden zu beschäftigen.

---

161 s. o. S. 60.
162 Bonvalot, a. a. O., p. 184 f.

Wie wir bei Besprechung des Erwerbs des Bürgerrechts erwähnt haben, wurde von jedem Neubürger eine Abgabe, das Bürgergeld, verlangt. Gewöhnlich betrug sie sechs Gulden.

An Satzgeld bezahlten die Hintersassen jährlich 6 ℔ und die Knechte 6 β 4 ₰.

Das Gewerf ist die direkte Steuer, welche nach dem Vermögen des Einwohners und dem Bedürfnis der Stadtfinanzen Jahr für Jahr festgesetzt wurde. Ihm unterlagen auch die Hofsverwandten und die Adeligen.[163] Doch hatte jeder Rat der Regierung und Kammer Anrecht auf ein abgabenfreies Haus nebst Lustgarten.

Alle Einwohner hatten das Wachtgeld und die Torhut zu bezahlen. Die Bedeutung dieser Abgaben erhellt ohne weiteres aus ihrer Bezeichnung.

Der Müller und der Schweinehirt waren allein von diesen drei Steuern befreit.

Alljährlich traten zwei Ausschüsse zusammen, um die Steuerveranlagung vorzunehmen.

Für die Bürger besorgte dies der Rat, der durch zwölf andere Bürger verstärkt wurde.

Für die Hofsverwandten trat eine gemischte Kommission von fünf Köpfen, einem Adeligen, zwei Hofsverwandten und zwei Ratsmitgliedern, in Tätigkeit.

Das Gewerf der Ausländer wurde ihren Lehnsleuten auferlegt.

Ein bestimmter Beamter, der Gewerfer, hatte die Steuern zu empfangen.

Gewerf, Torhut und Wachtgeld wurden vierteljährlich dem auf der Bürgerstube sitzenden Gewerfer bezahlt und zwar einen Sonntag vor und zwei Sonntage nach Fronfasten (Quatember). Die Gewerfregister waren dem Rat vorzulegen.

Wer seine Abgaben ein Vierteljahr nicht bezahlte, verlor sein Bürgerrecht. Wer auf Fürbitten als Bürger wieder aufgenommen wurde, mußte aber das ganze Bürgergeld nochmals geben.

Ein säumiger Steuerzahler, der vor den Rat beschieden wurde, erklärte, er habe mit dem Lumpen- und Narrenvolk nichts zu tun. Dafür wurde er sofort in den Käfig abgeführt.

---

[163] Vgl. Anm. 19: «1363 das man die hofflute stiuren sol».

Der Zoller und seine Frau mußten stets auf dem Posten sein und alle etwaigen Vergehn sofort anzeigen.

Die Hofsverwandten, welche den Rang von Räten hatten, und deren Witwen genossen, wie wir gesehen haben, Zollfreiheit, ebenso gewisse adelige Familien. Die v. Andlau in Ensisheim brauchten keinen Zoll zu entrichten, wohl aber die in Wittenheim wohnende Familie.

Die Hardtbauern, welche Brennholz ins Regimentshaus fuhren, wurden zur Zollzahlung angehalten. Wer in die Stadt einzog, hatte seinen Hausrat zu verzollen. Von dem Hausrat eines Abziehenden wurde ebenfalls Zoll genommen. Z. B. erhielt die Stadt von dem fortgeführten Hausrat eines verstorbenen Juden 40 ß Zoll.

Ein Seidenkrämer beklagte sich darüber, daß er von dem Seidensamt, den er aus Frankreich und Italien bringe, Zoll an den Landesherrn und an die Stadt entrichten müsse. Der Rat entschied, wenn er Urkunden von den Zollern bringe, daß er den Zoll schon einmal entrichtet habe, brauche er seine Ware nicht nochmals zu verzollen.

Des weiteren hatte die Stadt das Recht, den Brückenzoll zu erheben. Dieser kann sich nur auf die Illbrücke bezogen haben. Ihm unterlagen: Wagen, Karren, Ochsen, Kälber, Pferde, Schweine, Schafe usw. Die Einwohner von Ensisheim und diejenigen gewisser Nachbargemeinden waren laut alten Vereinbarungen von diesen Abgaben befreit.

Nach dem Protokoll setzte der Rat das Brückengeld für Wagen und Karren aus Rufach auf denselben Betrag herab, den die Rufacher von den Ensisheimern erhoben.

Der Pfundzoll[161] war eine Abgabe, die auf den Waren lastete, welche auf dem Wochenmarkt zum Verkauf ausgelegt wurden. Vom Gulden des Schätzungswertes wurde ein Kreuzer bezahlt.

Die Juden hatten jährlich zehn Gulden für das Wohnrecht zu entrichten. Diese Steuer brachte sehr wenig ein, weil es nur wenig jüdische Einwohner gab. Am 25. Januar 1574 hatte die Regierung die Vertreibung aller Juden aus dem Oberelsaß befohlen.[162] Dieses Gebot ist offenbar nicht durchgeführt worden, denn nach dem Ratsprotokoll hatte sich der Rat öfters mit den in der Stadt wohnenden Juden zu beschäftigen.

---

161 s. o. S. 60.

162 Bonvalot, a. a. O., p. 184 f.

Wie wir bei Besprechung des Erwerbs des Bürgerrechts erwähnt haben, wurde von jedem Neubürger eine Abgabe, *das Bürgergeld*, verlangt. Gewöhnlich betrug sie sechs Gulden.

An *Satzgeld* bezahlten die Hintersassen jährlich 6 ℔ und die Knechte 6 β 4 ₰.

Das Gewerf ist die direkte Steuer, welche nach dem Vermögen des Einwohners und dem Bedürfnis der Stadtfinanzen Jahr für Jahr festgesetzt wurde. Ihm unterlagen auch die Hofsverwandten und die Adeligen.[163] Doch hatte jeder Rat der Regierung und Kammer Anrecht auf ein abgabenfreies Haus nebst Lustgarten.

Alle Einwohner hatten *das Wachtgeld* und *die Torhut* zu bezahlen. Die Bedeutung dieser Abgaben erhellt ohne weiteres aus ihrer Bezeichnung.

Der Müller und der Schweinehirt waren allein von diesen drei Steuern befreit.

Alljährlich traten zwei Ausschüsse zusammen, um die Steuerveranlagung vorzunehmen.

Für die Bürger besorgte dies der Rat, der durch zwölf andere Bürger verstärkt wurde.

Für die Hofsverwandten trat eine gemischte Kommission von fünf Köpfen, einem Adeligen, zwei Hofsverwandten und zwei Ratsmitgliedern, in Tätigkeit.

Das Gewerf der Ausländer wurde ihren Lehnsleuten auferlegt.

Ein bestimmter Beamter, der Gewerfer, hatte die Steuern zu empfangen.

Gewerf, Torhut und Wachtgeld wurden vierteljährlich dem auf der Bürgerstube sitzenden Gewerfer bezahlt und zwar einen Sonntag vor und zwei Sonntage nach Fronfasten (Quatember). Die Gewerfregister waren dem Rat vorzulegen.

Wer seine Abgaben ein Vierteljahr nicht bezahlte, verlor sein Bürgerrecht. Wer auf Fürbitten als Bürger wieder aufgenommen wurde, mußte aber das ganze Bürgergeld nochmals geben.

Ein säumiger Steuerzahler, der vor den Rat beschieden wurde, erklärte, er habe mit dem Lumpen- und Narrenvolk nichts zu tun. Dafür wurde er sofort in den Käfig abgeführt.

---

[163] Vgl. Anm. 19: «1363 das man die hofflute stiuren sol».

Selbstredend konnten gegen die Hofsverwandten keine Zwangsmaßregeln angewandt werden. Dem Rat stand nur der Beschwerdeweg an Regierung und Kammer oder an den Landesherrn offen.

Ein Teil der Geldstrafen kam an die Stadt, der andere an den Stadtvogt. Aus diesem Verhältnis entstanden oft Mißverständnisse, die im Jahre 1585 durch Vergleich beigelegt wurden.[164]

Die Einzelheiten des Vergleichs sind ohne Bedeutung. Grundsätzlich wurden alle Geldstrafen unter 2 ℔ geteilt. Die Geldstrafen über 2 ℔ verfielen dem Stadtvogt allein, als dem Vertreter des Landesherrn. Hiernach hatte die Stadt ein finanzielles Interesse an milden Strafen.

Die Wagen, Gewichte und Maße durften nur von der Stadt zu bestimmten Sätzen bezogen werden. Ihr Verkauf bildete eine regelmäßige Einnahmequelle der Stadt.

Außerdem hatte die Stadt bedeutende Einkünfte aus ihrem Gewerbebetriebe, aus dem Salzkasten, der Ziegelei, der Mühle und der Sägemühle, aus der Verpachtung ihrer Häuser und Grundstücke, aus dem Ertrage ihrer Wälder, Gärten, Wiesen u. s. f. Hierzu kamen die Bezüge, welche die Stadt aus den Dörfern Rülisheim und Ungersheim empfing.

Beide Orte hatten das Umgeld ebenfalls aufzubringen. Das Gewerf mußten sie in Geld und Früchten leisten. Rülisheim hatte Hafer und Ungersheim Roggen zu liefern.

Jeder Bürger dieser Dörfer gab der Stadt Fastnacht ein Huhn oder drei Batzen.

An Bürgergeld zahlte jeder Rülisheimer jährlich einen festen Betrag und jeder Ungersheimer bei seiner Aufnahme eine einmalige Abgabe von einem Gulden. Die Hintersassen bezahlten entsprechend weniger.

Obendrein hatte die Stadt die Einnahmen aus dem Salzverkauf, dem Eichelrecht, den Geldstrafen, Fronen u. s. f.

Ungersheim warf natürlich einen geringen Ertrag für die Stadt ab, da es ihr ja nur zu einem Drittel gehörte.

Zum Schlusse unserer Arbeit wollen wir es wagen, das Rechtsleben in Ensisheim in den Grundzügen klarzulegen. Der Versuch ist um so schwieriger, als uns nur wenig quellenmäßige Hilfsmittel zu Gebote stehen.

---

164 Merklen, a. a. O., S. 161 ff.

Die Gerichtsverfassung haben wir bereits bei Besprechung der Behörden in der Stadt erörtert. Hier wollen wir das materielle Recht, einzelne Entscheidungen und ihre Aufnahme im Volke uns vor Augen führen.

Am einfachsten liegen die Verhältnisse im Gebiete des Strafrechts. Dort haben wir in «Kayser Carls des Fünfften und des heiligen Römischen Reichs Peinlicher Gerichtsordnung», in der «Constitutio Criminalis Carolina» von 1532 ein geschriebenes Recht. Sie galt für alle die Fälle, in denen im Gewohnheitsrecht ein Rechtssatz fehlte. Aus ihr wissen wir, welche menschlichen Handlungen mit Strafe bedroht waren und in welchen Formen die Strafe verhängt und vollstreckt wurde. Daneben enthielten die Polizeiordnungen des Reiches, des Landes[165] und der Stadt eine Reihe von strafrechtlichen Bestimmungen. Das Wesen dieser kleineren Vergehen und Uebertretungen und die dafür ausgesprochenen Strafen haben wir im Vorhergehenden in zahlreichen einzelnen Fällen kennen gelernt.

Von schwereren Verbrechen kamen hauptsächlich Mord, Totschlag und Hexenwesen vor dem Malefizgericht zur Aburteilung. Diese Prozesse sind uns im Malefizprotokoll[166] überliefert worden. Sie bieten genau dasselbe Bild wie allerwärts. Bezüglich der Hexenprozesse hätte ich meine frühere Abhandlung[167] durch einige Notizen aus unserem Protokoll zu ergänzen.

Des Schulmeisters Frau war gerichtet worden. Ein Ehepaar aus Rülisheim traf einen der Malefizrichter vor der Stadt und «trieb viel böse Reden». Es meinte, der Rat in Ensisheim verbrenne die armen Hexen und stoße die Reichen in die Tasche. Die Reichen kauften die jungen Hühner auf dem Markte auf, der Teufel solle ihnen das gesegnen. Donner und Hagel sollten in die Stadt schlagen. Die 24 Malefizrichter, die des Schulmeisters Frau gerichtet, hätten ein falsches Urteil gegeben. Auch er sei ein Lumpenmann, weil er an dem Urteil geholfen habe.

Der Gescholtene zeigte die Sache in Ensisheim an. Der

---

[165] F. W. Müller, a. a. O., S. 119 ff.
[166] Vgl. oben Anm. 50.
[167] Vgl. oben Anm. 22.

Rat setzte die Frau ins Eisen und den Mann in den Käfig. Dann mußte die Frau vor den betreffenden 24 Malefizrichtern erscheinen und vor sitzendem Rat widerrufen. Doch damit nicht genug, am Donnerstag darauf, also am nächsten Markttage wurde sie zwei Stunden lang in das Narren- oder Klapperhäuslein gesetzt. Zum Schlusse mußte sie den Klapperstein auf dem Markt und außerhalb des Kirchhofs um die Kirche «anderen Weibern zum Exempel» herumtragen. Alsdann sollte sie abgebüßt haben und zu Gnaden wieder aufgenommen werden.

Dieses Beispiel zeigt uns, daß im Volke die Hexenprozesse als eine Schmach empfunden wurden, es läßt aber auch erkennen, mit welcher Brutalität eine Kritik des Verfahrens unterdrückt wurde.

Eine andere Notiz ist auch nicht unwesentlich. Am 25. Juni 1586 reichte Dr. Joh. Ulrich Wittenbach gegen einen Bürger eine Klage ein, weil er gesagt habe, die Frau Wittenbach sei von den Hexen ebenfalls angegeben worden. Diese Frau Wittenbach war niemand anders, als die Großmutter des Dichters Jakob Balde, welche mehr als 27 Jahre. später als Hexe auf dem Scheiterhaufen endete.

So unverständig die Gebietenden jener Tage sich in Hexenangelegenheiten zeigten, so vernünftig sind ihre Urteile in Beleidigungssachen.

Es wurde nicht nur zur Sache selbst erkannt, über Strafe und Kosten entschieden, sondern auch noch ausdrücklich ausgesprochen, daß die beiderseitigen Handlungen und Scheltworte — hinc inde — keinem Teil an Ehren nachteilig oder schädlich und von der Obrigkeit, aus richterlichem Amt, aufgehoben sein sollten.

Durch diesen Ausspruch fühlten sicherlich die Parteien eine weitergehende Genugtuung als durch die Verurteilung des Gegners allein.

Vielleicht kommt es von dieser Praxis her, daß die Parteien in ländlichen Prozessen sich noch heute gern vor dem Richter Ehre und guten Namen wiedergeben lassen, wenn es sich gar nicht um Beleidigungen, sondern um zivilrechtliche Streitigkeiten handelt.

Sprachlich sehr eigentümlich ist die Urteilsformel gefaßt: «N. N. soll sein Unrecht mit 3½ ß baumeistern und umgeltern, büßen und verbessern».

Als der alte und der neue Statthalter des Schultheißen sich gegenseitig beschimpft hatten, erfolgte ebenso ihre Bestrafung und Wiedereinsetzung in ihre ungeschmälerte Ehre. Es wurde ihnen aber gesagt: «sie sollten selbst erwägen, was Schimpf-, Spott- und Nachred, Verkleinerung und Verachtung solche Wein- und Nachreden bei Hoch- und Niederstandspersonen, bevorab bei gemeiner Bürgerschaft, welcher sie vorgesetzt, gebären möge, sonderlich, wann sich solche Händel, in den man den gemeinen Nutz seiner Sache befürdern soll, tun verlaufen von den Aeltesten des Rats.

Hie und da blieb aber auch das versöhnliche Wirken des Rats unfruchtbar. Ein Mann, der wegen übler Nachrede verklagt war, erwiderte auf den Zuspruch des Richters: «wenn man allen denen, die dem Beleidigten dasselbe nachgesagt hätten, das Maul stopfen wollte, müßte man viel Tuch haben!»

Das Ensisheimer Gericht scheint gerade in Beleidigungssachen mit der Ruhe eines erfahrenen, praktischen Menschen gehandelt zu haben.

Ein letztes Beispiel hierfür ist das Verhalten gegenüber einem Steinhauer, der den Vogt von Pulversheim in Ensisheim verklagt hatte. Der Vogt starb vor Erledigung der Sache und der Kläger fühlte sich trotzdem in seiner Ehre nicht wieder hergestellt. Es wurde ihm ein Schein ausgestellt, daß ihm die Sache an Ehren und gutem Leumund nicht schädlich sein solle.

Sehr seltsam mutet es uns aber an, wenn wir sehen, daß auch noch gegen einen Verstorbenen, einen Selbstmörder, eingeschritten wurde.

Ein Mann aus Ungersheim, «der Lumpenstecherschultheiß», wurde wegen Diebstahls verfolgt. Man brachte ihn nach Ensisheim, damit er dort peinlich befragt und gestreckt werden könne. Er erhängte sich aber im Gefängnis. Der Rat ließ den Leichnam in ein Faß schlagen und befahl den Ungersheimern, ihn auf ihre Kosten mit etlichen Geleitsmannen in den Rhein führen zu lassen. Ensisheim liegt mehr als 16 km vom Rheine entfernt!

Merklen,[168] der den Unglücklichen Lumpenstecherschulchrist nennt, gibt für dieses auffällige Verfahren folgende Erklärung: «il faut se rappeler, que dans les anciens temps la peine la

[168] Merklen, a. a. O., II, S. 231.

plus infamante était la privation de sépulture. Cette punition avait donc pour but, non pas la punition du pendu, mais plutôt de donner un avertissement salutaire aux vivants, et leur inspirer de l'horreur contre le suicide.»

Diese Ansicht macht aber nicht verständlich, warum man die weite und kostspielige Reise mit dem Faß unternommen hat.

Schon im Altertum pflegte man besonders schwere Verbrecher in Flüsse mit starker Strömung zu werfen.[169]

Die Bestattung in einem Strome entstand aus der Furcht, der Leichnam könne in der Erde noch Schaden anrichten. Deshalb schlug man die Selbstmörder in ein Faß[170] und ließ sie vom Strome weit vom Lande weg ins unendliche Meer treiben.

Auf dem Gebiete des Zivilrechtes können wir nicht auf ein kodifiziertes Recht zurückgreifen, um die verschiedenen Rechtsfälle in unserem Protokoll zu verstehen.

Eine Landesordnung ist für die Vorlande wiederholt geplant worden. Sie wurde aber auf Bitten der Landstände nie erlassen, weil sie der Regierung nicht trauten und immer neue Steuern und Abgaben fürchteten.

Wo nicht das römische oder kanonische Recht maßgebend war, galt das Herkommen, das deutsche Gewohnheitsrecht. Dies war sicherlich innerhalb der Zuständigkeit der städtischen Gerichtsbarkeit allein der Fall. Das römische Recht wurde nur an Kollegialgerichten und von rechtsgelehrten Richtern angewandt.

Im Oberelsaß hatte man allgemein das Gewohnheitsrecht von Pfirt angenommen.

Dieses Recht zeichnet sich aus durch seinen germanischen Geist und die nahe Verwandtschaft mit der Rechtsentwickelung der benachbarten Gebiete. Wir können in einzelnen der Entscheidungen, die uns das Ratsprotokoll überliefert hat, noch genau den Einfluß des Pfirter Rechtes nachweisen. In sehr vielen Fällen schweigt aber auch das Pfirter Recht ganz. Wir

---

169 Cicero 11 cap. § 30 Oratio pro Sex. Roscio Amerino: «utrum malit cervices P. Roscio dare an insutus in culleum per summum dedecus vitam amittere». In Rom nähte man die Vatermörder in einen Sack und warf sie in den Tiberstrom.

170 Die Fässer trugen vielfach eine bezeichnende Inschrift wie: «Laß rinnen, laß rinnen». Osenbrüggen, a. a. O., S. 337 ff.

müssen uns dann an die Entscheidung des Stadtgerichts selbst halten und wenigstens für einige Rechtsgebiete Normen zu finden suchen.

Es darf auch nicht übersehen werden, daß gar vieles von dem, was in dem «Landrecht und Gewohnheit des Landes» von Pfirt enthalten ist, entweder nur auf die vielfach anders gestalteten Zustände der Stadt und Herrschaft paßt oder deshalb auch in Pfirt galt, weil es allgemeines Recht im Elsaß war.

In Ensisheim war im XVI. Jahrhundert das Sachenrecht noch rein germanisch. An der fahrenden Habe wurde das Eigentum nach dem Grundsatze: «Hand muß Hand wahren» bestimmt. Beim Grundstückserwerb unter Lebenden war eine gerichtliche Auflassung nötig.

Der Käufer beantragte beim Rat, ihm z. B. ein gewisses Haus zu kaufen zu geben. Dazu wurden der Schultheiß und drei Ratsfreunde verordnet. Diese bildeten das Kaufgericht und ließen drei Donnerstage hintereinander das Haus öffentlich aufrufen. Im dritten Termin wurde der Zuschlag erteilt und auf einen Kaufbrief erkannt. Derartige Beschlüsse wurden meist im Wochengericht verlesen. In dem Kaufbrief[171] war das Grundstück mit den Nebenliegern und dem Flächeninhalt in «Jeuchert»[172] zu bezeichnen und anzugeben, ob es belastet oder frei, ledig oder eigen sei. Auch wurde angegeben, wie der Kaufpreis bezahlt werden solle; z. B. ein Grundstück wurde zu 700 ℔ verkauft. Der Käufer bezahlte 200 ℔ an und übernahm eine Hypothek mit 100 ℔; den Rest zahlte er in jährlichen Raten von 50 ℔ jeweils zu Fastnacht.

Die Dienstbarkeiten wurden genau im Kaufbrief angegeben. Wir finden Bestimmungen über den Lauf des Dachkänels, über die Taglöcher und Fenster, ein Verbot des Ausschüttens von Wasser, Unrat u. a. m.

Durch dieses Verfahren wurden die Rechte des Käufers gegen Anfechtungen durch Dritte sichergestellt.[173] Das dreimalige Aufgebot gab den Anwesenden Gelegenheit, ihre An-

---

171 Stadtarchiv Ensisheim. F. F. Nr. 6. Das Ferttigungsbuch von 1569—1615 enthält viele Kaufbriefe.

172 Jeuchert = Jüchart. In den Hardtgemeinden des Kantons Ensisheim = 45 Ar.

173 Schrœder, a. a. O., S. 719. Eichhorn: «Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte», Band IV, S. 428.

sprüche geltend zu machen und Einspruch zu erheben. Der Zuschlag hatte die Wirkung eines Ausschlußurteils.

Im Protokoll kommt vor, daß ein Mann ein Mehrgebot nach dem Zuschlag machte. Der Eigentümer beantragte, daß diesem und nicht dem Käufer zugeschlagen werden solle. Der Antrag wurde zurückgewiesen.

Ein Grundbuch im heutigen Sinne gab es nicht. Aus den Gerichts- und Fertigungsbüchern konnte jederzeit das Eigentum an einem Grundstück ermittelt werden.

Auch die Verpfändung von Grundstücken oder von ganzen Vermögen wurde vor dem Wochengericht erklärt. Die Vereinbarung zwischen Pfandgläubiger und -schuldner wurde eingetragen. Dadurch entstanden die Wirkungen des dinglichen Arrestes. Der Schuldner verlor sein Verfügungsrecht über die Pfandsache.

Ein Schuldner setzte vor Rat zu Pfand: «sein Hab und Gut, liegendes und fahrendes, Roß, Schiff, Geschirr und seinen Samen auf dem Felde». Konnte der Schuldner innerhalb einer Frist nicht zahlen, so stellte der Gläubiger beim Wochengericht den Antrag, ihm die Pfandsache verganten zu lassen.

Erschien beim Zwangsverkauf einer Pfandsache kein Käufer oder erfolgte kein Gebot, so konnte der Pfandgläubiger das Gut an sich ziehen gegen Herauszahlung des Mehrwertes über die Pfandsumme. War das Gut aber weniger wert als die Pfandsumme, so konnte der Pfandgläubiger für den Ausfall weiter pfänden. Wir haben sogar einen Fall, in dem der Schuldner neben dem Pfand noch Bürgen gestellt hatte. Der Gläubiger durfte, wenn der Erlös aus dem Pfandverkauf nicht ausreichte, den Bürgen angreifen.

Die Stadt hielt von Obrigkeit wegen die Bürger zur Zahlung ihrer Schulden an. Wir lesen, daß sie die Schuldner bestellte und zur Zahlung aufforderte oder daß sie einen Bürger wegen der Schulden in den Käfig setzte und ihm das Bürgerrecht aufkündigte.

Der Rat nahm auch die Schuldentilgung selbst in die Hand. Zuerst führte er die Früchte, die Nutzungen des Vermögens eines Schuldners an seine Gläubiger ab, dann verkaufte er ihm einen Acker, um die Gläubiger zu befriedigen, oder ließ sein ganzes Vermögen verzeichnen, verkaufen oder ver-

teilen. Zu diesem Zwecke beauftragte er einen Bürger (oder auch zwei Ratsherren und den Stadtschreiber) mit der Verwaltung oder Versilberung des Vermögens und wies ihn an, alles Geld, das er einnahm, hinter den Stab zu legen, d. h. beim Gericht zu hinterlegen, damit die Gläubiger ordentlich daraus bezahlt werden könnten. Die Bezahlung der Gläubiger erfolgte ratenweise nach dem Range ihrer Forderungen.[174]

Wir haben es hier mit einem Ansatz zur Entwickelung des Konkursverfahrens zu tun.

Doch hielt auch der Rat oft seine schützende Hand über einen Schuldner. Er gewährte von Amtswegen Ausstand, z. B. bis nach der Ernte, und half gegen unbillige Gläubiger.

Ein Bürger von Basel hatte auf den «Plunder» eines Bürgers von Ensisheim Arrest gelegt. Der Ensisheimer bat den Rat, den Arrest zu «relaxieren» oder dem Baseler zu schreiben, er solle mit ihm in Ensisheim rechnen. Der Rat schrieb dem Baseler, er solle binnen acht Tagen mit dem Ensisheimer rechnen, sonst wolle man den Arrest auftun und den Plunder verabfolgen. Der Arrest wurde aufgehoben, weil der Baseler nur in Basel rechnen wollte. Außerdem wurde die Hilfe der Regierung angerufen, «weil der Baseler sich unterstanden hatte, den Plunder zum Teil im Hof im Regen, zum Teil in einer verdumpfenen Kammer verderben und verfaulen zu lassen».

Ein Fall einer Art von Entmündigung wegen Verschwendung wird uns auch überliefert. Ein Bürger hatte begonnen, seine liegenden Güter verschwenderisch zu verkaufen. Es wurde ihm verboten, ohne Genehmigung seines Bruders und des Rates fernerhin Grundstücke zu veräußern.

Alle Schenkungen mit der Auflage, daß der Schenker mit Essen und Trinken, kalt und warm, unten und oben erhalten werden solle, unterlagen der Genehmigung des Rats. Ebenso Verträge, wonach Eltern ihren Kindern bei Lebzeiten das ganze Vermögen schenkten oder billig verkauften gegen die Verpflichtung:

1. Die Schulden zu bezahlen.

---

[174] Oertel, Entwickelung und Bedeutung des Grundsatzes anteiliger Gläubigerbefriedigung im älteren deutschen Recht, 1901, S. 41.

2. Den Vater lebenslänglich mit Essen und Trinken zu erhalten, wie ein Sohn seinem Vater kraft göttlichen Rechts zu tun schuldig. (Diese Auflage hatte nach dem früheren Tode des Sohnes seine Hausfrau in gleicher Weise zu erfüllen.)

Wurden die Bedingungen nicht eingehalten, so konnte das Rechtsgeschäft widerrufen werden.

Bezüglich der *Verpachtungen* hatte der Rat bestimmt, daß nicht Häuser und Ländereien gesondert verpachtet werden dürften. Man mußte beides beieinander lassen, um die wirtschaftliche Einheit nicht zu zerstören.

Es kam auch vor, daß der Rat die Einrichtung von Ställen auf Allmendboden precario gestattete. Der Erbauer mußte in einer Urkunde anerkennen, daß dies nur «eine Vergünnung, keine Gerechtigkeit oder Eigentum» sei.

Außer Kauf, Tausch, Schenkung, Darlehn, Dienstvertrag kommen an einzelnen Schuldverhältnissen im Ratsprotokoll noch *unerlaubte Handlungen* und eine Hinterlegung vor.

Ein Handwerksgeselle war von einem andern gestochen worden. Er verklagte ihn auf Ersatz der Unkosten, Scherer-lohn und entgangenen Gewinn. Nach dem Urteil hatte der Beklagte die Unkosten und den Liedlohn des Scherers zu bezahlen. Seine Schmerzen und die Versäumnis hatte der Kläger selbst zu tragen.

Der *Hinterlegungsfall* zeigt, wie das Wochengericht auch in schwierigen Fragen zu einem gesunden Urteil kam.

Ein Metzger hatte drei Schweine in einer Wirtschaft abgeladen in der Meinung, sie gehörten dem Wirt. Nachträglich zeigte sich, daß es fremde Schweine waren. Da sich niemand um die Tiere kümmerte und die Futterkosten immer größer wurden, rief der Wirt die Entscheidung des Gerichts an. Der Rat gab die Schweine dem Sohne des Wirts für 10 ℔ und hob das Geld für den Eigentümer auf. Ein Jahr danach meldete sich ein Metzger aus Freiburg als Eigentümer und verlangte die 10 ℔. Der Rat gab ihm auf, sein Eigentum nachzuweisen. Er konnte dies nicht tun und starb vor der Erledigung der Sache. Nach drei weiteren Jahren wurden die 10 ℔ seiner Witwe ausgehändigt, weil sich sonst niemand gemeldet hatte.

Konnten sich Parteien über den Vollzug oder die Auslegung eines Urteils nicht einigen, so erschienen sie vor dem Rat, der ihnen Bescheid gab.

Das Familienrecht beruhte im wesentlichen auf religiösen Anschauungen und Vorschriften. Die Standestatsachen, Geburt, Heirat und Tod wurden vom Ortsgeistlichen in seinen Registern beurkundet. Die Ehe wurde allein vor dem Priester geschlossen. Die staats- und familienrechtlichen Wirkungen der Ehe richteten sich nach bürgerlichem Recht.

Mangels eines Ehevertrags galt im Gebiet des Pfirter Rechts der alte Grundsatz: «Mann und Weib haben bei Lebzeiten kein gezweiet Gut.»[175] Die Güter der Ehegatten wurden zu einer Masse vereinigt. Bei der Auflösung der Ehe zerfiel die Masse und zwar in verschiedener Weise, je nachdem Kinder aus der Ehe entsprungen waren oder nicht. Im ersten Falle erhielt der Mann $^{2}/_{3}$ und die Frau $^{1}/_{3}$ der ganzen Masse, ohne daß die Herkunft ihrer Bestandteile einen Einfluß hatte. War die Ehe kinderlos, so fielen die eingebrachten liegenden Güter an die Familie zurück, von der sie stammten. Die gesamte Fahrhabe und die, während der Ehe irgendwie erworbenen Liegenschaften wurden zu $^{2}/_{3}$ und zu $^{1}/_{3}$ unter die Ehegatten geteilt. Die vermögende Ehefrau wurde dadurch schwer gegenüber dem Manne benachteiligt und auch die allgemein übliche Morgengabe brachte keinen genügenden Ausgleich.[176] Bei unbeerbter Ehe fiel die Morgengabe an die rechten und nächsten Erben der Frau.[177]

Wenn dieses Güterrecht auch nach Bonvalot in Ensisheim nachweisbar ist, so scheint es doch nicht ohne Einschränkung dort gegolten zu haben. Das Ratsprotokoll überliefert uns einige Sonderbestimmungen.

Die überlebende Witwe erhielt als Voraus ein aufgerüstetes Bett, drei Stück über das Feuer (Kochgeschirre) und drei Stück Hausrat.

Die Töchter hatten die Kleider und Kleinode der Mutter zu beanspruchen.

Waren keine Kinder aus der Ehe entsprossen, so kamen die Kleider und der Hausrat, den die Frau vor der Ehe gehabt hatte, nach Landesbrauch an deren Mutter.

Wenn sich die Ehegatten dem gesetzlichen Güterrecht nicht

---

175 Gerber, System des deutschen Privatrechts, Jena 1890, § 226.
176 Bonvalot, a. a. O., S. 189 ff., 237 ff.
177 Osenbrüggen, a. a. O., S. 82.

unterwerfen wollten, konnten sie vor und während der Ehe den Güterstand nach ihren Bedürfnissen und Wünschen regeln.

In Ensisheim wurden auch die Eheberedungen vor dem Rat geschlossen.

Ein Schwiegervater begehrte die Auflösung eines Ehevertrags, weil der Schwiegersohn seine Schulden verschwiegen habe. Er wurde abgewiesen, weil der Vertrag vor dem Rat abgeschlossen und für gut befunden worden sei.

Alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Wesen der Ehe als Sakrament ergaben, waren vor dem geistlichen Gericht allein auszutragen. Das eheliche Zusammenleben in sittlicher und vermögensrechtlicher Beziehung überwachte aber der Rat.

In einem Einzelfalle verwies er die Streitenden an das geistliche Gericht.

Ein Vater hatte seine Tochter wieder zu sich genommen, weil sie es bei ihrem Manne nicht mehr aushalten konnte. Er verlangte von dem Ehemann 60 Gulden Morgengabe und die Kleider der Tochter zurück. Wegen der Morgengabe mußte er vor dem gewöhnlichen Gerichte, wegen der Kleider aber vor dem geistlichen Gerichte Klage erheben.

Der Rat sah darauf, daß ordentlich Haus gehalten wurde und setzte verschwenderische Gatten in den Käfig.

Oefters versuchte sich der Rat in der Rolle des Friedensstifters.

Einem Ehepaar drohte er, er werde es mit den Kindern zum Tor hinaus schicken, wenn «sie nicht hinfürter haushielten und einander lieb und wert hielten, wie es Eheleuten gebührt und zusteht!»

Ein besonders zänkisches Ehepaar wurde über Nacht in den Käfig zusammen gesperrt. Es erhielt nur einen Löffel «damit zu essen!»

Anderen Eheleuten wurde aufgegeben, häuslicher zu sein und ihr Maul zu zähmen.

Ein Mann wünschte wieder als Bürger aufgenommen zu werden, er beabsichtige nochmals zu heiraten. Seine Bitte wurde ihm gewährt, doch sollte er sich mit seiner zukünftigen Hausfrau besser verhalten, als mit seinen zwei Vorigen — man werde es ihm ferner nicht gestatten. (Hier scheint der Rat mit der Möglichkeit einer vierten Heirat gerechnet zu haben.)

Einem Ehemann wurde befohlen, die Schwester seiner

Frau aus dem Hause zu schaffen, weil man wahrscheinlich an unerlaubte Beziehungen dachte.

Im Ratsprotokoll begegnen wir dem Fall, daß eine Ehe vom weltlichen Gericht infolge der Vorschriften über den Ehebruch getrennt wurde. Dies ging so zu. Zwei Ehepaare wohnten in einem Hause. Der Mann A und Frau B verliebten sich ineinander und mißhandelten Frau A. Alle Versuche des Rates, den Frieden herzustellen schlugen fehl. Frau B erklärte sogar, sie wolle lieber ihren Mann am Galgen sehen, als von dem A lassen. Für dieses Benehmen wurde ihr eine schriftliche Urfehde zugestellt und sie aus den vorderösterreichischen Landen verwiesen. Damit waren die Eheleute B durch die Staatsgewalt «von Tisch und Bett» getrennt.

Als der Mann B nach fünf Monaten bat, seine Frau zu begnadigen, sie bereue ihren Fehltritt, wurde ihm bedeutet, er solle seine Frau abweisen, sonst ginge es beiden schlecht, es bleibe bei der Verweisung!

Der Ehebruch wurde sehr gelinde bestraft und vom weltlichen Gericht abgeurteilt. Im ersten Falle gab es acht Tage Käfig mit Wasser und Brot, im zweiten Falle vierzehn Tage und im wiederholten Rückfalle trat Landesverweisung ein. Meistens erfolgte die Strafverfolgung nur auf Antrag.

Das «zur Unehe sitzen» d. h. das Konkubinat, das Verlassen oder Vernachlässigen der Ehefrau wurde mit sechsmonatiger, im Rückfalle mit einjähriger Verbannung bestraft.

Für die unehelichen Kinder wurde in ähnlicher Weise gesorgt wie im heutigen Recht. Unser Ratsprotokoll weist einige Vaterschaftsklagen auf.

Ein Mädchen klagte im Beistand ihres Stiefvaters gegen einen jungen Mann, weil er ihr ein Kind «aufgerichtet» habe. «Auf eingebrachte Klage, Antwort, Rede, Widerrede, verlesene Kundschaft und darauf erfolgten Beschluß» wurde zu Recht erkannt, wenn die Klägerin einen leiblichen Eid zu Gott und den Heiligen schwüre, daß der Beklagte der Vater ihres Kindes sei, so würde ein weiteres Urteil ergehn.

Nachdem die Klägerin den Eid geleistet hatte, wurde der Beklagte auf ihren Antrag verurteilt: 1. Das mit der Klägerin aufgerichtete und erzielte Kind zu sich zu nehmen, es zu ernähren und zu erziehen, 2. Der Klägerin alle Kindbettkosten nach ehrbarer Leute Erkenntnis zu erstatten, 3. Wie gebräuch-

lich das Kranzgeld[178] zu geben, 4. Die Kosten des Verfahrens zu bezahlen.

Außerdem aber wurden beide wegen des verwirkten Frevels bestraft. Er mußte 10 ℔ entrichten und, bis die Summe beigebracht war, im Käfig sitzen. Sie kam mit 3 ℔ Strafe davon.[179]

Wir sehen aus diesem Urteil, daß das bürgerliche Gesetzbuch im Oberelsaß bezüglich der unehelichen Kinder ungefähr den Rechtszustand wiederhergestellt hat, der vor der Einführung des französischen Zivilrechts bestand.

Ein sehr entwickeltes Vormundschaftsrecht hat im XVI. Jahrhundert in Ensisheim gegolten.

Der Rat nahm die Stellung eines Obervogtes ein. Hier scheint er ganz besonders sorgfältig und gewissenhaft seines Amtes gewaltet zu haben. Er ging von der Ansicht aus, es gäbe kein gottgefälligeres Werk als für Witwen und Waisen zu sorgen, sie zu schützen und zu verteidigen.

Als Obervogt übte der Rat die Befugnisse aus, welche heute dem Vormundschaftsgerichte zustehen. Er ernannte die Vögte, beaufsichtigte ihre Amtsführung und nahm die Schlußrechnung ab. Er erteilte Anweisungen über Verwaltung, Teilung, Anlegung des Mündelvermögens und leitete die Erziehung der Mündel.

An jedem Schwörtage wurden die Vormünder feierlich an ihre Pflichten erinnert.

Der Unterschied zwischen Pfleger und Vormund war dem damaligen Rechte noch unbekannt. Es wurde nur die Bezeichnung Vogt gebraucht.

Vogt ist jeder, der kraft obrigkeitlichen Auftrags über einen anderen, der seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, die Gewalt ausübt.

Die Gewalt des Ehemanns und Vaters tritt von Rechts wegen ein und ist daher keine Vogtei.

Wir können in Ensisheim Vögte unterscheiden für Frauen, für volljährige Männer und für Waisen.

---

[178] Das Kranzgeld war eine Entschädigung für den Verlust der Virginität, analog der Morgengabe.

[179] Diese Mortationsstrafen beruhen auf dem Gedanken, daß beide sich eines Deliktes schuldig gemacht haben. (Vgl. übrigens «Kabale und Liebe», erster Akt, fünfte Szene.)

Die Frauen brauchten für gewisse Rechtsgeschäfte wegen der Schwäche ihres Geschlechtes, propter sexus imbecillitatem, einen Vogt. Dies war namentlich nötig bei der Verfügung unter Lebenden über unbewegliches Vermögen und beim Auftreten vor Gericht. Ein derartiger Vogt entspricht dem heutigen Beistand. Er war nur ein Schutz für die Frau, sie bedurfte seines Schutzes, gab aber selbständig ihre Willenserklärungen ab. Da die Ehefrauen unter der Gewalt ihres Mannes standen, kam die Geschlechtsvormundschaft nur bei gewaltfreien Mädchen oder Witwen vor.

Wir haben bereits gelegentlich erwähnt, daß ein Verschwender einen Beistand, einen Vogt, erhielt. An einer anderen Stelle des Ratsprotokolls vernehmen wir, daß der Vogt eines Vertuers nach Beendigung seines Amtes vor dem Rat Raytung, Schlußrechnung, legen mußte.

Nach der Gedächtnisfeier für den Verstorbenen, dem sogenannten Dreißigsten, also 30 Tage nach dem Tode des Familienvaters, hatten die Witwe und die minderjährigen Waisen vor dem Rate zu erscheinen, um Vormünder zu erhalten.

In der Regel erhielten die Witwen und die unmündigen Waisen je einen Vogt. Es geschah aber auch, daß für die älteren und die jüngeren Kinder besondere Vögte bestellt wurden. Wahrscheinlich bestanden da zwischen den Kindern widerstreitende Interessen.

Wenn eine Witwe beim Tode des Mannes guter Hoffnung war, wurde ein curator ventris, ein Vogt für die Leibesfrucht, bestellt.

Ein Witwer, der sich wieder verheiraten wollte, mußte sich mit den erstehelichen Kindern auseinandersetzen. Die Kinder bekamen einen Vogt und es wurde ein Inventar über das Vermögen, über die Schulden und Gegenschulden aufgenommen. Der Vater hatte an den Stab zu geloben, nichts aus der Erbschaft zu verrücken oder zu verkaufen.

Schritt eine Witwe zur zweiten Ehe, so erhielten ihre Kinder aus der ersten Ehe einen Vormund und dem Stiefvater wurde gleich bei Eingehung der Ehe befohlen, wie er sich gegenüber den Kindern seiner Frau zu verhalten habe. Es wurde genau die Größe des väterlichen Erbteils für jedes Kind festgesetzt. Meistens wurde bestimmt, daß die Mädchen ein aufbereitetes Bett bekommen sollten. Der Stiefvater mußte auf

seine Kosten die Kinder bis sie zu ihren Tagen kamen und ihr Brot selbst verdienten:

1. in aller Zucht, Ehrbarkeit und Gottesfurcht erziehen,
2. ihnen Essen, Trinken und Kleidung geben,
3. die Buben zur Schule schicken und sie ein Handwerk lehren oder lernen lassen,
4. die Mädchen zur Näherin geben, damit sie nähen lernten.[180]

Niemals durfte er das väterliche Vermögen angreifen. Wenn er die Mutter überlebte, mußte er mit den Kindern das mütterliche Erbteil und sein Errungenes und Erworbenes teilen.

Auch die Witwen wurden angehalten, ihre Söhne nicht müßig gehn zu lassen und sie dahin zu erziehen, daß sie ihr Brot selbst verdienen könnten.

Bei Vollwaisen vermittelte der Rat die Unterbringung bei einem Bürger «gegen einen gebührlichen Pfennig und Tischgeld». Nur solange bis die Kinder selbst ihr Brot erwerben konnten, durfte Kostgeld entrichtet werden.

Peinliche Sorgfalt wurde auf die Verwaltung des Mündelvermögens verwandt und seine genaue Feststellung von Amtswegen veranlaßt. Nicht leicht wurde einer Witwe gestattet von dem Gelde ihres Kindes zu verbrauchen, um es besser zu pflegen. Was einmal angelegt war, sollte angelegt bleiben!

Wenn die Unterhaltung eines Hauses des Mündels zuviel kostete, gestattete der Rat dem Vogt das Haus zu verkaufen und den Erlös anderweit anzulegen.

Mündelgeld konnte als Darlehn gegen Zins nur dann gegeben werden, wenn der Entleiher ein sicheres Unterpfand stellte.

Weitgehende Hilfe gewährte der Rat den Vormündern, wenn es galt, Forderungen für die Mündel einzutreiben. Er lieh ihnen nicht nur dazu seinen Arm innerhalb seines eigenen Machtbereiches, sondern er bat auch auswärtige Behörden (z. B. in Altkirch oder in Vaduz) um ihre Unterstützung.

Wenn Mündelgut ohne Wissen des Vogts von anderen Verwandten verkauft worden war und die älteren Kinder den Verkauf nicht billigten, mußte es den Kindern, ohne Kosten für sie, zurückgegeben werden.

---

[180] Vgl. Hirn, a. a. O., I, S. 494.

Die Vormünder wurden bei Uebernahme des Amtes durch Gelöbnis an den Stab verpflichtet. Sie führten grundsätzlich ihr Amt unentgeltlich. Ausnahmsweise wurde auch einmal ein Vogtlohn zugebilligt.

Der Rat fand nicht immer Verständnis für seine guten Absichten.

Ein Bürger war gestorben. Sein Bruder erschien zur Beerdigung. Der Rat fragte den Bruder, ob er nicht «aus gehabter brüderlicher Liebe gewillt und bedacht wäre, eins oder zwei von den Kindern seines Bruders mit ihm hinaus in das Schwabenland zu nehmen». Der Bruder aber erklärte «trutzig und rund», er wolle kein Kind mit hinausnehmen, er wolle mit ihnen nichts zu tun haben und «seine Oberkeit und Herr werde es nicht gegen ihn gutheißen. Wenn man aber der Großmutter tausend Kinder zuschicken wölle, möge man es durch einen eigenen Boten und nicht durch ihn tun». Ob dieser Antwort entstand ein allgemeines Schütteln des Kopfes und unser Ratsbuch berichtet: «diese seine ungebührliche Erklärung hat ein Rat mit Verwunderung angehört und vermeldet, sie wollten seine ungebührliche Anerbietung gelegentlich den Herren aus Württenberg referieren und er möge wohl fortziehen.»

Die Erbfolge richtete sich nach Landesbrauch. Wie aber eine Erbschaft zu verteilen war, wenn der Erblasser ohne Testament starb, läßt sich aus unserem Material nicht feststellen. Soviel erscheint als gewiß, daß ein Erbe nur dann in den Besitz seines Anteils am Nachlasse kam, wenn er vom Rat förmlich zum Erben eingesetzt worden war.

Es scheint, als ob grundsätzlich alle Kinder zu gleichen Teilen zur Erbschaft berufen gewesen wären. In einer Entscheidung des Rats wird nämlich gesagt, es sei weder Brauch noch Recht: «ein junges Kind, so nichts verschuldet, der Erbschaft zu entrauben». Damals wurde einer kranken Mutter — auf ihre Anfrage — eröffnet, sie solle ihren drei Kindern das Gleiche geben.

Bezüglich der Liegenschaften bestand aber in Ensisheim das Minorat oder die Vorsitzgerechtigkeit. Wir finden im Ratsprotokoll den Satz, es sei bräuchlich, daß den jüngsten Söhnen der Sitz oder das Haus gebühre.

Bei mehreren Häusern wählte zuerst der Jüngste und dann der Zweitjüngste sich ein Haus aus und so fort. Waren aber mehr Häuser als Söhne vorhanden, so übte die jüngste Tochter das Wahlrecht aus. Waren aber weniger Häuser als Söhne da, so bekamen die übrigen andere Grundstücke. Wer das Haus bekam, mußte die Miterben entschädigen. Erst wenn dies geschehen war, wurde die Vorsitzgerechtigkeit übertragbar. Die Eltern konnten durch ihre Eheverträge an diesem Rechtssatze nichts ändern.[181]

Die Testamente wurden von den Erblassern vor dem Rat errichtet mit dem Antrage, sie für kräftig zu erklären, zu bestätigen und in das Stadtbuch aufzunehmen.

Die Testierfähigkeit trat bei Mädchen mit Vollendung des fünfzehnten, bei Knaben mit Ablauf des siebzehnten Lebensjahres ein.[182]

In Rülisheim konnten die Testamente vor dem Dorfgericht erklärt werden. Sie wurden aber nötigenfalls vom Rat in Ensisheim bestätigt.

Die Testamente hatten meist die folgende oder eine ähnliche Eingangsformel :

. «N. N. gleichwohl etwas schwachs leibs, doch gueter verständtlicher vernunfft und sinnes erklärt, daß er bedacht und willens wäre, im fall, daß er von diesem zeitlichen jammertal zu Gott dem Allmächtigen berufen würde, so woll er mit gutem zeitlichem rat . . .»[183]

Auch eine Art von Seetestament finden wir in dem Ratsbuche.

Ein Bürger mußte in Nachlaßsachen nach Köln und Amsterdam reisen. Weil er Gefahren zu Land und Wasser zu besorgen hatte und «dieweil vulgariter gesagt wird, Einer wisse wohl seines Hinziehens, seines Wiederkommens aber nicht», gab er seinem Sohne Vollmacht, an seiner Statt zu handeln mit Vaterssiegel und Stadtsiegel und setzte verschiedene Legate aus.

Einige Monate später kam er gesund wieder und widerrief einen Teil der Vermächtnisse.

---

181 Bonvalot, a. a. O., p. 235.
182 Bonvalot, a. a. O., p. 279.
183 Stadtarchiv Ensisheim, Ferttigungsbuch F. F. Nr. 6, Codizill vom 27. April 1619.

Der Rat ließ den Erben auf Antrag Abschriften der Testamente geben und handelte vielfach als Testamentsvollstrecker. Er bestimmte z. B., aus welchen ausstehenden Forderungen Vermächtnisse bezahlt werden sollten, wann der Erbe in den Genuß der Erbschaft zu treten habe, u. s. w.

Ein jeder fremde Erbe, der sich in Ensisheim als Erbe angab und einsetzen ließ, zahlte 2 Gulden, 2 Schilling und 4 Rappen.

In Freiburg mußte jeder Ensisheimer Bürger, der dort erbte, den «zehnten Pfennig» bezahlen d. h. von 100 Gulden 10 Gulden geben. Der Stadtvogt beantragte in Ensisheim dieselbe Abgabe zu erheben. Dem Stadtschreiber wurde befohlen, in den alten Urkunden nachzusehen.

Der Stadtschreiber mußte der beste Kenner der Rechte und Freiheiten der Stadt sein. Ihm lag die Führung der Bücher ob. Daneben hatte er — wie der Gebührentarif ergibt [184] — die Stellung eines öffentlichen Notars. Er hatte allein das Recht und die Pflicht, Eheverträge, Testamente, Kauf-, Zins- und Schuldbriefe u. s. w. zu verfassen.

Die Stadtschreiber hatten gegenüber der Stadt dieselbe Stellung wie der Kanzler gegenüber der Regierung. Sie waren gelehrte Herren, der Rechte und des Lateinischen mächtig. Mit schöner Schrift und eisernem Fleiß schrieben sie alles auf, was im Rate verhandelt wurde. Weise Sprüchlein, die von ihrem guten Humor oder ihrer Gelehrsamkeit Zeugnis ablegen, trugen sie zum Beginn oder Ende ihrer Folianten ein.[185] Ihnen ist es in erster Linie zu danken, daß wir es versuchen konnten, eine längst entschwundene Zeit, die großen und kleinen Sorgen eines Städtleins im sechzehnten Jahrhundert, wieder aufleben zu lassen!

---

184 Merklen. a. a. O., I, S. 268 f.

185 z. B. «Glück mit Gnaden», Vive virtutum memor! im Gerichtsurtelbuch F. F. 3, oder im obenerwähnten Ferttigungsbuch:

Anno 1598 biß 99

Es ist ein Kraut, daß haißt mulier
Daruor huet Du Dich semper

Adambs Ripp und Rebensaft
Ist alzeit mein Buelschafft

Es ist ein Kraut, daß haißt mulier
Daruor huet Du Dich prudenter

Es ist ein Kraut, daß haißt mulier
Daruor huet Du Dich sapientia

1609

Es ist ein Kraut haißt mulier
Daruor hiete Dich semper
Klopfe sie, buffe sie
Nimm sie bey dem fliegel
Schlag sie mit dem prigel
Das wüeste Hellrigel

Fleres si scisses unum tua tempora mensem
Rides cum non sit forsitan una dies.

1618

Dieser Vers ist im Vogesenblatt Nr. 19 von 1906 mit einigen Fehlern schon einmal gebracht worden.



24. **Die Beziehungen König Rudolfs von Habsburg zum Elsass** von C. Gössgen. 48 S. 1 50
25. **Das Bergbaugebiet von Markirch** von E. Hausser. Mit einer Karte. 48 S. 2. verm. Aufl. 1 50

Band VI.

26. **Matthias Erb.** Ein elsässischer Glaubenszeuge aus der Reformationszeit. Auf Grund archivalischer Dokumente v. Dr. H. Rocholl. 36 S. 1 20
27. **Strassburg als Garnisonstadt unter dem ancien régime** von Oberlehrer Karl Engel. VII u. 146 S. Mit 6 Kartenskizzen. 4 50
28. **Die Fahnen der Strassburger Bürgerwehr** im 17. Jahrhundert von Joseph Gény. VIII u. 47 S. Mit 12 farbigen Fahnenabbildungen. 4 —
29. **Der oberelsässische Winterfeldzug 1674/75** und **das Treffen bei Türkheim.** Nach archivalischen Quellen bearbeitet von v. Kortzfleisch. Mit 2 Kartenbeilagen. VIII u. 178 S. 3 50
30. **Der Pfarrer Georg Jakob Eissen.** Seine Freunde und seine Zeitgenossen. Ein Strassburger Zeitbild aus dem 18. Jahrhundert. Auf Grund urkundlichen Materials zusammengestellt von Dr. E. Hoepffner. Mit einer Silhouette. VI u. 127 S. 3 —

Band VII.

31. **Die Herrschaft Rappoltstein. Ihre Entstehung und Entwicklung** von Rudolf Brieger. 78 S. 2 —
32. **Die Sesenheimer Lieder.** Eine kritische Studie von Dr. Th. Maurer. 38 S. 2 —
33. **Die Geschichte und Verfassung des Chorherrenstifts Thann,** nach archivalischen Urkunden bearbeitet von Dr. jur. Karl Scholly. VIII u. 204 S. 8 —
34. **Bemerkenswerte mittelalterliche Schenkungen im Elsass** von E. Herr. VIII u. 82 S. 3 —
35. **Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Ensisheim im sechzehnten Jahrh.** von Wilhelm Beemelmans. IV u. 96 S. 2 50

Weitere Hefte sind in Vorbereitung.

Elsässische Volksschriften.

1. **Wie Schloss Lichtenberg zur Ruine wurde.** Kriegserlebnisse v. Ed. Spach, mit zwei Ansichten von Lichtenberg. 64 S. 5. Aufl. — 60
2. **Berg auf und Berg ab,** von Maria Rebe. 44 S. — 50
3. **Zwei Stephanstage.** Eine Dorfgeschichte v. A. Schaller. 80 S. — 80
4. **Aus den Papieren einer alten Jungfer,** von L. Schaller-Fischer. 108 S. 1 —
5. **Wer der Sünde den Sonntag gibt, dem nimmt sie die Woche,** von Maria Rebe. 47 S. — 50
6. **Bilder aus dem Leben,** von Ed. Spach. 55 S. — 50
7. **Märchen aus Lothringen.** Dem Volke nacherzählt von Fr. Peters. 52 S. — 50
8. **Um Freiheit u. Recht.** Erzählung v. Joh. Westenhoeffer. 72 S. — 70
9. **An fremdem Herd.** Erzählung v. L. Schaller-Fischer 60 S. — 60
10. **Wem der liebe Gott nicht bei der Erziehung hilft, dem hilft ein anderer,** von Maria Rebe. 43 S. — 50
11. **Bilder aus dem Leben,** von Ed. Spach. Neue Folge. 52 S. — 60
12. **Elisabeths Kleine.** Eine Erzählung von A. Schaller. 60 S. — 60
13. **Es werde Licht!** Altes und Neues von Ed. Spach. 35 S. — 40
14. **Aus dem Bauernkriege.** Tagebuch eines Reichenweierer Bürgers 1525. Mit einer Einleitung von E. Ensfelder. 32 S. — 30
15. **Tröpflein im Meer,** von L. Schaller-Fischer. 80 S. — 80
16. **Wer den lieben Gott nicht zur Hochzeit ladet, bekommt einen bösen Gast,** von Maria Rebe. 44 S. — 60
17. **Bilder aus dem Leben,** von Ed. Spach. Dritte Folge. 52 S. — 60
18. **Der Pfingstmontag.** Lustspiel in Strassburger Mundart von J. G. D. Arnold. Mit Arnolds Leben und Schriften von Ernst Martin. XXI u. 182 S. — 80
19. **Elsässische Pfarrhäuser.** Erinnerungen aus meinem Vikarleben von Ed. Spach. 62 S. — 50
20. **Des Lohnkutschers erste Fahrt,** von A. Schaller. 39 S. — 40
21. **Daheim,** von L. Schaller-Fischer. 68 S. — 60
22. **Verwaist, aber nicht verlassen,** von L. Schaller-Fischer. 72 S. — 60
23. **Elsässische Pfarrhäuser.** Neue Folge. Erinnerungen aus meinem Kinderleben, von Ed. Spach. 91 S. — 80
24. **Menschenpfade und Gotteswege.** Drei Erzählungen von D. C. Nehlig. 54 S. — 60
25. **Elsässische Pfarrhäuser.** Dritte Folge. Bei meinen Grosseltern, von Ed. Spach. IV und 48 S. — 50
26. **Osterprimel.** Fünf Erzählungen von A. Schaller. 78 S. — 60
27. **Zweierlei Wege,** von L. Schaller-Fischer. 76 S. — 60
28. **Aus meinem Schülerleben in Buchsweiler,** von Ed. Spach. 54 S. — 50


Gaylord
PAMPHLET BINDER
Syracuse, N. Y.
Stockton, Calif.

